



Prüfungsbericht

Vergabeverfahren Notarzthubschrauber

korrekt. sachlich. konsequent.
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Post	Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse
Telefon	A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
E-Mail	+43 2682 63066
Internet	post@blrh.at
	https://www.blrh.at
Berichtstitel	Prüfung „Vergabeverfahren Notarzthubschrauber“
Berichtszahl	LRH-310-17/40-2024
Veröffentlichung	Jänner 2024
Redaktion, Grafik	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Titelbild	https://pixabay.com

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abkürzungsverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis.....	5
Tabellenverzeichnis.....	6
Glossar.....	7
Vorlage an den Landtag.....	8
Darstellung der Prüfungsergebnisse.....	8
Kurzfassung.....	9
Grundlagen.....	16
Prüfungsergebnis.....	18
GRUNDSÄTZLICHES.....	18
1 Überblick.....	18
2 Phasen des Vergabeverfahrens.....	20
RECHTSGRUNDLAGE UND ZUSTÄNDIGKEITEN.....	21
3 Rettungswesen.....	21
4 Vergaberecht.....	24
5 Politische und fachliche Zuständigkeit.....	24
6 Landessicherheitszentrale.....	24
VORBEREITUNGSPHASE.....	26
7 Grundlagen für die Ausschreibung.....	26
8 Status Quo nördliches Burgenland.....	27
9 Status Quo südliches Burgenland.....	28
10 Einsatzstatistiken.....	29
11 Standortwahl.....	34
12 Vergaberegime und Auftragswert.....	39
13 Externe Dienstleister.....	43
VERFAHRENSPHASE.....	47
14 Ausschreibungsgegenstand.....	47
15 Eignungskriterien.....	48
16 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.....	50
17 Eignungsprüfung.....	53
18 Zuschlagskriterien.....	57
19 Verkürzung der Standortbereitstellung.....	59

20	Ausrückzeit.....	60
21	Treibstoffverbrauch und CO ₂ Emission.....	62
22	Personalkonzept.....	64
23	Preis (Zuschuss).....	65
24	Zuschlagsentscheidung.....	67
	NACHBEREITUNGSPHASE.....	69
25	Erster Nachprüfungsantrag.....	69
26	Erstes Erkenntnis Bgld. LVwG.....	69
27	Widerruf und zweiter Nachprüfungsantrag.....	71
28	Außerordentliche Revision.....	72
29	Zweites Erkenntnis Bgld. LVwG.....	76
30	Auftragserteilung.....	77
	KORRUPTIONSPRÄVENTION UND COMPLIANCE.....	79
31	Allgemeines.....	79
32	Kontrollaktivitäten.....	79
33	Dokumentation des Vergabeprozesses.....	83
34	Interessenskonflikte.....	84
35	Kosten.....	86
	LESSONS LEARNED.....	89
36	Verbesserungspotenziale.....	89
	Schlussbemerkungen.....	91
	Anlagen.....	94
	Anlage 1: Organigramm Heli Austria Unternehmensgruppe.....	94

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AKV	Alpenländischer Kreditorenverband
ANKÖ	Auftragnehmerkataster Österreich
ao.	außerordentlich(e)
Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BVergG	Bundesvergabegesetz
BVergGKonz	Bundesvergabegesetz Konzessionen
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Christophorus	Christophorus Flugrettungsverein, ZVR 727468201
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
d.h.	das heißt
EGS	elektronisches Datenmanagementsystem
EU	Europäische Union
FB	Firmenbuch
FN	Firmenbuchnummer
GeO	Geschäftsordnung/-en
GF	Geschäftsführer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Heli Air	Helikopter Air Transport GmbH, FN 47437 k
Heli Austria	Heli Austria GmbH, FN 62647 d
HN	Honorarnote
idgF.	in der geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	Inklusive
INTOSAI	Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden

iVm	in Verbindung mit
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
KSV	Kreditschutzverband
LBO	Last and Best Offer
LGBl.	Landesgesetzblatt
LSZ	Landessicherheitszentrale
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
Martin Flugrettung	„MARTIN“ Flugrettung GmbH, FN 388263 a
Mio.	Millionen
NAH	Notarzhubschrauber
Nr.	Nummer
ÖGK	Österreichische Gebietskrankenkasse
rd.	rund
RL	Richtlinie
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt.	Umsatzsteuer
vgl.	vergleiche
VPG-VO	Vergabe-Pauschalgebührenverordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZVR	Zentrales Vereinsregister
zzgl.	zuzüglich

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überblick	19
Abbildung 2: Phasen des Vergabeverfahrens.....	20
Abbildung 3: Alarmierungsprocedere.....	25
Abbildung 4: Notarzteinsätze in den Bezirken und Statutarstädten	31
Abbildung 5: Entwicklung Notarzteinsätze nördliche und südliche Region.....	32
Abbildung 6: Durchschnittliche Notarzteinsätze von 2017 bis 2021	32
Abbildung 7: Bestehende und geplante NAH Standorte.....	35
Abbildung 8: Schutzgebiete im Bezirk Neusiedl am See	36
Abbildung 9: Einsatzgebiet NAH	37
Abbildung 10: Chronologie.....	43
Abbildung 11: Parameter Treibstoffverbrauch und CO2 Emission	63
Abbildung 12: Weitere Entwicklungen nach Zuschlagsentscheidung	69
Abbildung 13: Zeitpunkte operative Inbetriebnahme NAH Standort Nord	77
Abbildung 14: Involvierte Organisationseinheiten	79
Abbildung 15: Aufgaben der involvierten Abteilungen.....	80
Abbildung 16: Verbesserungspotenziale	90

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zuschuss Standort Wiener Neustadt.....	28
Tabelle 2: Zuschuss Standort Oberwart.....	29
Tabelle 3: NAH Einsätze im Burgenland.....	30
Tabelle 4: Notarzteinsätze im Burgenland.....	30
Tabelle 5: Angebote Vergaberechtskanzleien.....	43
Tabelle 6: Entwicklung Eigenkapital Martin Flugrettung.....	52
Tabelle 7: Gegenüberstellung eingereichte Eignungsnachweise.....	55
Tabelle 8: Gewichtung der Zuschlagskriterien.....	58
Tabelle 9: Standortverkürzung.....	59
Tabelle 10: Gegenüberstellung kalkulierte Personalkosten.....	66
Tabelle 11: Ergebnis der Bestbieterermittlung.....	67
Tabelle 12: Kosten.....	86

Glossar

Ein **Bewerber** war ein Unternehmer, der sich an einem Konzessionsvergabeverfahren beteiligen wollte und einen Teilnahmeantrag gestellt oder eine Aufforderung zur Angebotsabgabe erhalten hat.¹

Ein **Bieter** war ein Unternehmer, der ein Angebot übermittelt hat.²

Mittels sogenannter **Eignungskriterien** wurde die berufliche Befugnis und Zuverlässigkeit sowie die finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit eines Bieters geprüft. Sie stellten somit Mindestanforderungen dar, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen mussten.

Ein **Notarzthubschrauber** wurde dann zu einem Notfall entsendet, wenn die Eintreffzeit des nächstgelegenen Notarztwagens zu lange gedauert hätte. Eingerichtet waren die Hubschrauber mit allen wichtigen Notfallgeräten, Medikamenten und Rettungs- bzw. Bergegeräten. Sämtliches Material war transportabel in Rucksäcken verstaut, um auch in unwegsamem Gelände schnelle und effiziente Hilfe leisten zu können.

Bei einer **Patronatserklärung** im Vergaberecht war die unterzeichnende Gesellschaft dafür verantwortlich, dass der Bieter in der Weise finanziell ausgestattet war, dass er seinen Verpflichtungen nachkommen konnte. Sollte der Bieter dazu nicht mehr in der Lage sein, übernahm die unterzeichnende Gesellschaft gesamtschuldnerisch die Haftung für alle Verbindlichkeiten des Bieters.

Bei einer **Subunternehmererklärung** im Vergaberecht erklärte ein Subunternehmer gegenüber dem Bieter, für die Erfüllung der vereinbarten Leistungen mit all seinen zur Verfügung stehenden Mitteln bereit zu stehen.

Die **Zuschlagskriterien** dienten dazu, Angebote nach objektiven Gesichtspunkten zu bewerten. Sie mussten in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben werden. Mögliche Kriterien waren etwa der angegebene Preis, aber auch die Qualität der angebotenen Leistung.

¹ Vgl. § 2 Z 6 BVergGKonz.

² Vgl. § 2 Z 7 BVergGKonz.

Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Bgld. Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle sowie der Bgld. Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Der vorliegende Prüfungsbericht behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte gegliedert, zum Beispiel **GRUNDSÄTZLICHES**. Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüften Faktenkreise. Den **Endziffern** der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1.1 Sachverhaltsdarstellung
- 1.2 Beurteilung durch den BLRH
- 1.3 Stellungnahme der geprüften Stelle
- 1.4 Gegenäußerung des BLRH (optional)

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für alle geschlechtlichen Identitäten.

In Tabellen, Abbildungen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Vergabeverfahren Notarzthubschrauber

Kurzfassung



Vergabeverfahren Notarzthubschrauber

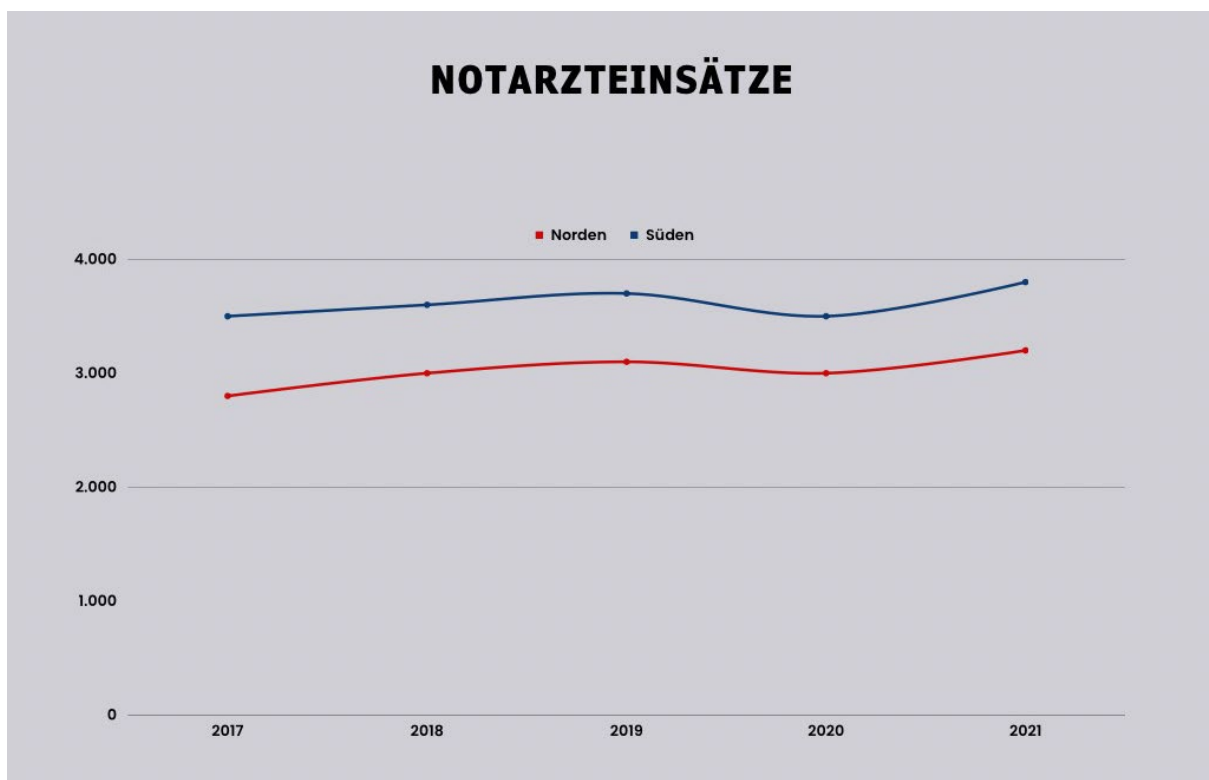
Aufgrund eines Antrags der Bgld. Landesregierung prüfte der BLRH das Vergabeverfahren Notarzthubschrauber (NAH). Dieses Vergabeverfahren leitete das Land Burgenland im Februar 2022 ein. Gegenstand der Vergabe war der Betrieb von zwei NAH Standorten im Burgenland. Ein Standort hatte in Oberwart zu sein. Ein neu zu errichtender Standort hatte in einem bestimmten Umkreis um Gols zu sein. Dabei war vorgesehen, dass beide Standorte von derselben Rettungsorganisation betrieben werden mussten.

Der BLRH prüfte die einzelnen Phasen des Vergabeverfahrens (Vorbereitungs-, Verfahrens- und Nachbereitungsphase). In allen drei Phasen stellte der BLRH wesentliche Kritikpunkte fest.

Vorbereitungsphase

Im Rahmen der **Vorbereitungsphase** beanstandete der BLRH zunächst die Dokumentation der Bedarfsermittlung für einen zusätzlichen NAH Standort im Nordburgenland. Entsprechende statistische Analysen bzw. Auswertungen waren im Vergabeakt nicht enthalten.

Eine Analyse der Einsatzzahlen sämtlicher Notarzteinsätze im Burgenland die der BLRH selbst vornahm, zeigte einen Anstieg von rd. 19,4 Prozent von 2017 bis 2021 im Nordburgenland: (vgl. Unterabschnitt 10 Einsatzstatistiken)



Die nur unzureichend dokumentierte Bedarfsermittlung war vor allem deshalb kritisch zu sehen, da die zukünftigen Ausgaben für den NAH Standort im Nordburgenland deutlich steigen werden. Während das Land Burgenland bis dato für den in Wiener Neustadt stationierten NAH Zuschüsse von rd. 75.000 Euro pro Jahr leistete, werden diese für den zukünftig im Nordburgenland stationierten NAH rd. 1,00 Mio. Euro pro Jahr betragen. (vgl. Unterabschnitte 8 Status Quo nördliches Burgenland und 14 Ausschreibungsgegenstand)

Der BLRH kritisierte weiters, dass das Land Burgenland keine Berechnung des geschätzten Auftragswerts gemäß Bundesvergabegesetz Konzessionen (BVergG-Konz) vornahm. Zudem dokumentierte das Land Burgenland die Gründe für die Qualifikation der ausgeschriebenen Leistung als Dienstleistungskonzession nicht. (vgl. Unterabschnitt 12 Vergaberegime und Auftragswert)

Auch in Bezug auf die Beauftragung der involvierten externen Dienstleister traten Mängel auf. Das Land Burgenland holte zunächst Vergleichsangebote dreier Rechtsanwaltskanzleien (D, E und F) ein. Die Beauftragung des Bestbieters F erfolgte aber nur mündlich. In der Folge beendete das Land Burgenland dieses Auftragsverhältnis ohne nachvollziehbare Begründung vorzeitig. Daraufhin beauftragte das Land Burgenland eine neue Rechtsanwaltskanzlei (G). Diese war von der ursprünglichen Einholung der drei Vergleichsangebote nicht umfasst. Die bereits von Rechtsanwaltskanzlei F erstellten Ausschreibungsunterlagen brachten für das Land Burgenland keinen erkennbaren Mehrwert, da Rechtsanwaltskanzlei G

diese Ausschreibungsunterlagen nicht verwendete. Im Ergebnis verursachte diese Vorgehensweise eine mehrmonatige Zeitverzögerung sowie verlorene Kosten von insgesamt rd. 6.300 Euro. (vgl. Unterabschnitt 13 Externe Dienstleister)

Am sodann eingeleiteten Vergabeverfahren nahmen mit der Martin Flugrettung GmbH und dem Christophorus Flugrettungsverein zwei Bieter teil.

Verfahrensphase

Im Rahmen dieser **Verfahrensphase** stellte der BLRH hinsichtlich der Eignung und des Zuschlags folgende Kritikpunkte fest:

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wies der BLRH etwa darauf hin, dass das Land Burgenland keine Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte (z.B. von Wirtschaftsprüfern) einforderte. Zudem erbrachte die Martin Flugrettung GmbH keinen Nachweis der luftfahrtrechtlichen Genehmigung. Des Weiteren übermittelte die Martin Flugrettung für ein mit ihr verbundenes Unternehmen weder ein Rating noch eine andere vergleichbare Bonitätsbewertung. Aus diesen Gründen lag die Eignung der Martin Flugrettung nicht vor und ihr Angebot wäre auszuschneiden gewesen. (vgl. Unterabschnitte 16 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und 17 Eignungsprüfung)

Beim Zuschlagskriterium Ausrückzeit berücksichtigte das Land Burgenland nicht die Vorgaben seiner eigenen Notarztrettungsdienst-RL. Während diese eine maximale Ausrückzeit von drei Minuten vorsah, war laut Ausschreibungsunterlagen eine Ausrückzeit von bis zu fünf Minuten möglich. (vgl. Unterabschnitt 20 Ausrückzeit)

In Bezug auf den anzugebenden Preis (Zuschuss) machte das Land Burgenland keine Vorgaben zur Gliederung bzw. zum Umfang der Kalkulationsunterlagen der Bieter. Insofern waren diese sowohl strukturell als auch inhaltlich unterschiedlich. Dies war vor allem bei den angegebenen Personalkosten ersichtlich. Während der eine Bieter mit konkreten Gehaltsangaben kalkulierte, gab der andere Bieter Mischkostensätze an. Aufgrund der mangelnden Vergleichbarkeit dieser Angaben war die Aussagekraft der vom Land Burgenland dazu vorgenommenen Prüfungshandlungen zu hinterfragen. (vgl. Unterabschnitt 23 Preis (Zuschuss))

Dies traf auch auf die Prüfung des Zuschlagskriteriums des Treibstoffverbrauchs und der CO2 Emissionen zu. Während das Land Burgenland hierbei zwar Vorgaben zu den anzunehmenden Einsätzen und Flugkilometern pro Jahr machte, zogen die Bieter bei ihren Berechnungen jedoch abweichende Parameter heran.

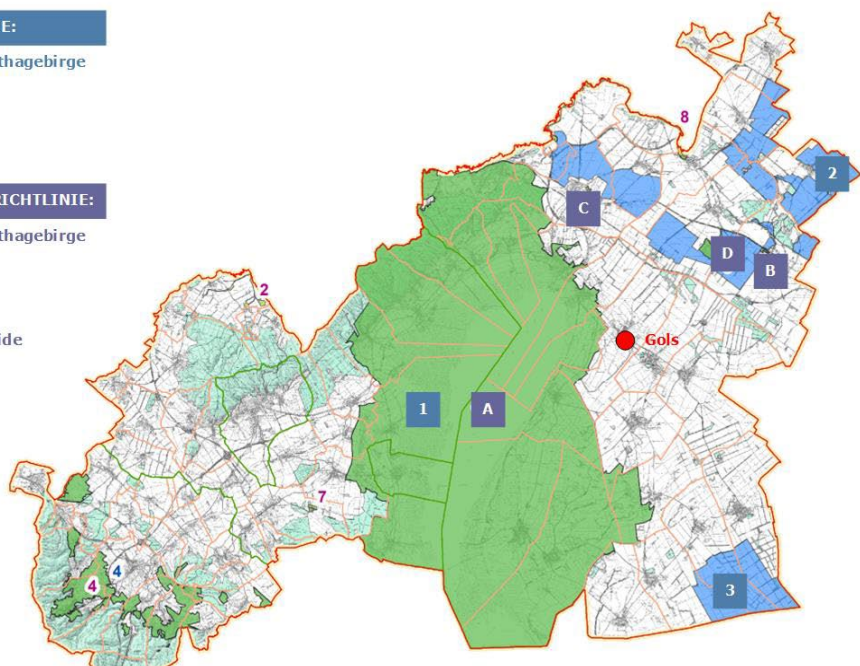
Warum das Land Burgenland nicht auf die Einhaltung seiner Vorgaben bestand, war für den BLRH nicht nachvollziehbar. (vgl. Unterabschnitt 21 Treibstoffverbrauch und CO2 Emission)

Standortfrage

Die Bedeutung einer gründlichen Verfahrensvorbereitung verbunden mit klaren Regelungen während des Verfahrens selbst, zeigte sich vor allem in Bezug auf die Standortfrage für den neuen NAH Standort im Nordburgenland.

Das Land Burgenland befasste sich selbst nicht mit der Erhebung etwaiger geeigneter NAH Standorte. Studien, Gutachten etc. dazu waren im Vergabeakt nicht enthalten. Der BLRH wies deshalb kritisch auf diese Tatsache hin, da insbesondere im vorgesehenen Bezirk Neusiedl am See zahlreiche Natur- und Wasserschutzgebiete bestanden, welche erhöhte Anforderungen an die Realisierung solcher Projekte stellten:

- | GEBIETE NACH VOGELSCHUTZRICHTLINIE: | |
|-------------------------------------|--|
| 1 | Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge |
| 2 | Parndorfer Platte - Heideboden |
| 3 | Waasen - Hansag |
-
- | GEBIETE NACH FLORA-FAUNA-HABITATRICHTLINIE: | |
|---|--|
| A | Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge |
| B | Haidel bei Nickelsdorf |
| C | Parndorfer Heide |
| D | Zurndorfer Eichenwald und Hutweide |



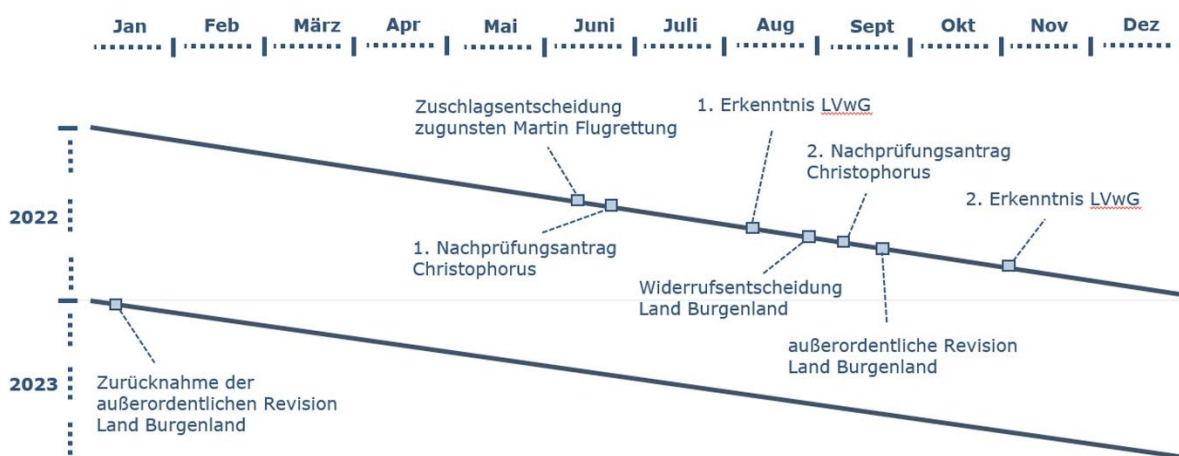
Die Frage der konkreten Standortfindung lagerte das Land Burgenland somit an die Bieter aus. (vgl. Unterabschnitt 11 Standortwahl)

Diese Passivität des Landes Burgenland bei der Standortfrage war für den BLRH mitverantwortlich dafür, dass in weiterer Folge Änderungen in Bezug auf den Standort vorgenommen werden mussten. Dies betraf zum einen die nachträgliche Erweiterung des Umkreises um Gols von 8 auf 12 km. Zum anderen räumte es den Bietern auch die Option ein, nach Auftragserteilung einen alternativen Standort anzubieten. Dies konnte im Ergebnis jedoch dazu führen, dass der spätere (tatsächliche) Standort nicht mehr jenem entsprach, der im Rahmen des Vergabeverfahrens bewertet wurde. (vgl. Unterabschnitt 19 Verkürzung der Standortbereitstellung)

Die Verfahrensphase endete damit, dass das Land Burgenland beabsichtigte, den Auftrag an die Martin Flugrettung GmbH als Bestbieterin zu erteilen (**Zuschlagsentscheidung**).

Nachbereitungsphase

In weiterer Folge brachte der Christophorus Flugrettungsverein gegen diese Zuschlagsentscheidung ein Rechtsmittel (erster Nachprüfungsantrag) beim Bgld. Landesverwaltungsgericht (**Bgld. LVwG**) ein. Dieses erklärte in seinem ersten Erkenntnis die Zuschlagsentscheidung für nichtig. In weiterer Folge traf das Land Burgenland eine Widerrufsentscheidung und brachte eine außerordentliche Revision ein, der Christophorus Flugrettungsverein brachte einen zweiten Nachprüfungsantrag ein und das Bgld. LVwG traf ein zweites Erkenntnis. Alle diese Punkte stellte der BLRH im Rahmen der **Nachbereitungsphase** dar:



Außerordentliche Revision

Hervorzuheben war insbesondere die vom Land Burgenland erhobene ao. Revision. Diese zog das Land Burgenland rd. vier Monate nach deren Erhebung wieder zurück. Für den BLRH waren dabei die Gründe sowohl für die Erhebung als auch für die Zurückziehung dieses Rechtsmittels nicht ausreichend dokumentiert. Insofern war auch nicht erkennbar, welchen Mehrwert sich das Land Burgenland durch die Erhebung der ao. Revision erhoffte. Der BLRH sah dies insbesondere vor dem Hintergrund der dafür entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von rd. 3.400 Euro kritisch. (vgl. Unterabschnitt 28 Außerordentliche Revision)

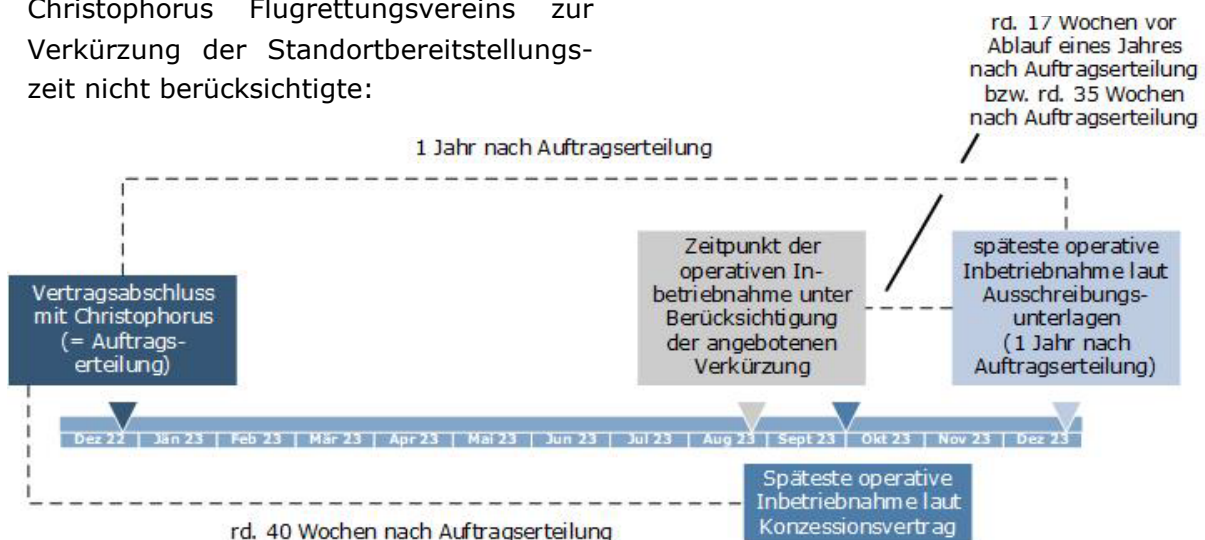
Auftragserteilung

Nach dem zweiten Erkenntnis des Bgld. LVwG und der Zurückziehung der ao. Revision schloss das Land Burgenland im Dezember 2022 den Konzessionsvertrag mit dem Christophorus Flugrettungsverein ab. Gemäß diesem Vertrag hätte der NAH Standort im Nordburgenland grundsätzlich am 01.10.2023 operativ in Betrieb sein sollen. Diesbezüglich war zu kritisieren, dass das Land Burgenland beim Festlegen dieses Zeitpunkts der operativen Inbetriebnahme die verbindlichen Angaben des Christophorus Flugrettungsvereins zur Verkürzung der Standortbereitstellungszeit nicht berücksichtigte:

Abschließend war auf den im Konzessionsvertrag festgelegten Standort zu verweisen. Obwohl der Christophorus Flugrettungsverein im Vergabeverfahren den Standort Gols einreichte, sah der Konzessionsvertrag schlussendlich „Zurndorf II“ als Standort vor. Nach Angaben des Christophorus Flugrettungsvereins wirkte sich die Änderung auf „Zurndorf II“ negativ auf den Umfang der vom NAH versorgten Bevölkerung aus. Innerhalb von 15 Minuten ab Alarmierung konnten von „Zurndorf II“ aus rd. 15 Prozent weniger Einwohner des Burgenlands versorgt werden als von Gols aus. (vgl. Unterabschnitt 30 Auftragserteilung)

Kosten der Abwicklung

Die Abwicklung des gesamten Vergabeverfahrens verursachte Kosten in Höhe von rd. 70.500 Euro. Hiervon fielen rd. 32.900 Euro bis zur Zuschlagsentscheidung zugunsten der Martin Flugrettung GmbH an. Nach dieser Entscheidung fielen in Folge der erhobenen Rechtsmittel weitere rd. 37.600 Euro an. Von dieser Summe entfielen rd. 22.300 Euro auf Rechtsanwaltskosten und rd. 15.300 Euro auf Gerichtsgebühren. (vgl. Unterabschnitt 35 Kosten)



Inbetriebnahme des neuen Standorts

Bis zum Ende der Sachverhaltserhebung durch den BLRH im September 2023 lagen die notwendigen flugrechtlichen Bewilligungen für den Betrieb des NAH Standorts im Nordburgenland nicht vor. Ein Zeithorizont, bis wann der neue NAH Standort den operativen Betrieb aufnehmen wird, lag nicht fest.

Im Sinne einer raschen Verbesserung der notärztlichen Versorgung der nordburgenländischen Bevölkerung sah der BLRH das Land Burgenland daher in der Pflicht, gemeinsam mit dem Christophorus Flugrettungsverein, die Bestrebungen zur Standortfestlegung zu intensivieren.

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Auf Basis seiner Feststellungen hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

- Das Land Burgenland sollte Standortentscheidungen im Gesundheitsbereich stets aufgrund nachvollziehbarer Erhebungen treffen. Dabei sollten auch Alternativen identifiziert und Faktoren wie z.B. die umfasste Bevölkerung oder die infrastrukturelle Eignung der dargestellten Standorte aufgezeigt werden. (siehe 11.2)
- Das Land Burgenland sollte vor der Durchführung eines Vergabeverfahrens den geschätzten Auftragswert sachkundig und gesetzeskonform ermitteln und nachvollziehbar dokumentieren. (siehe 12.2)
- Das Land Burgenland sollte bei der Vorgabe von Parametern auch auf die Einhaltung derselben durch die Bieter achten. Der BLRH sah dies für die Vergleichbarkeit der Angebote als unumgänglich an. (siehe 21.2)
- Das Land Burgenland sollte die Ausschreibungsunterlagen vor deren Veröffentlichung kontrollieren und unklare Begriffe definieren. Der BLRH sah dies im Sinne der Rechtssicherheit als zielführend an. (siehe 32.2)
- Das Land Burgenland sollte alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge im Zusammenhang mit einem (Konzessions)vergabeverfahren so ausreichend dokumentieren, dass sie nachvollzogen werden konnten. (siehe 33.2)

Grundlagen

Prüfungsgegenstand

Der BLRH überprüfte das Konzessionsvergabeverfahren betreffend Notarzthubschrauber im Burgenland.

Rechtliche Grundlagen

Der Prüfung lagen die §§ 2, 4, 5 und 6 Bgld. LRHG zugrunde.

Prüfungsanlass

Es lag eine Antragsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 iVm. § 5 Abs. 3 Z 6 Bgld. LRHG vor.

Geprüfte Stellen

- Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit, Hauptreferat Gesundheit, Referat Gesundheits- und Veterinärrecht
- Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Sicherheit, Hauptreferat Rettungsdienste
- Abteilung 10 – Gesundheit
- Stabsabteilung Verfassung und Recht, Hauptreferat Allgemeine Rechtsangelegenheiten

Prüfungsziele

- Beurteilung der Auswahl und Kosten für externe Berater
- Beurteilung der Entscheidungsgrundlagen für die Neuausschreibung inkl. zweitem Standort
- Darstellung der weiteren Schritte in Folge der Entscheidungen des Bgld. Landesverwaltungsgerichts
- Nachvollziehbarkeit der Ausschreibungsunterlagen
- Darstellung relevanter Einsatzstatistiken

Überprüfter Zeitraum

Der überprüfte Zeitraum war Mai 2021 bis Jänner 2023. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses Zeitraumes bezog der BLRH nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen mit ein.

Prüfungshandlungen

- Einsichtnahme in Unterlagen
- Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte
- Prüfung an Ort und Stelle
- Nachberechnungen
- Nachvollziehen
- analytische Prüfungshandlungen

Prüfungsablauf

(1) Der BLRH leitete die Prüfung beim Landesamtsdirektor am 12.12.2022 ein.

(2) Die Sachverhaltserhebung endete am 30.08.2023. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Unterlagen fanden bei der Erstellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses Berücksichtigung.

(3) Auf Einladung des BLRH fand am 30.08.2023 eine Schlussbesprechung statt.

(4) Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis am 09.10.2023 an die geprüfte Stelle.

Die Stellungnahmefrist gemäß § 7 Bgld. LRHG endete am 15.12.2023.

Prüfungsbehinderung

Der BLRH stellte im Rahmen der Prüfungsdurchführung keine Prüfungsbehinderungen fest.

Vollständigkeitserklärung

Der Landesamtsdirektor gab folgende Vollständigkeitserklärung ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

Stellungnahme

Das Land Burgenland gab fristgerecht eine Stellungnahme zum vorläufigen Prüfungsergebnis ab.

Das Land Burgenland hielt dabei in einer Präambel folgendes fest:

„Eingangs ist festzuhalten, dass die Abteilung 8 – Hauptreferat Rettungsdienste, nach seiner Einrichtung im Jahr 2021, damit beauftragt wurde den Rettungsdienst im Burgenland zu evaluieren, neu zu denken sowie alle relevanten Bereiche zu beleuchten. Aus diesem Grund wurde das Projekt ‚Rettungsdienst 2.0‘ ins Leben gerufen.

In diesem Zusammenhang wurden mehrere Arbeitsgruppen gebildet, zum Zweck der Informationssammlung, Finanzierung, zur Beurteilung des Rechtsrahmens sowie zur Festlegung einer realistischen Rettungslandschaft.

Die Flugrettung sollte im Zuge dessen ebenso neu aufgestellt werden, wie das Burgenländische Rettungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 30/1996, in der Fassung LGBl. Nr. 40/2018 und die darauf basierenden Verordnungen und Richtlinien.

Dies wird deshalb zu Beginn angemerkt, da dadurch einzelne Empfehlungen des LRH bereits in Umsetzung sind.

Das gegenständliche Projekt befindet sich aktuell in der finalen Phase.

Für die Fachabteilung war das Gegenständliche das erste Vergabeverfahren, das durchzuführen war.

Eingeräumt wird daher, dass die Dokumentation der einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens verbesserungswürdig sind und die Empfehlungen des LRH hinkünftig in der gesamten Organisationseinheit berücksichtigt werden.“

Prüfungsergebnis

GRUNDSÄTZLICHES

1 Überblick

- 1.1 (1) Das Burgenland verfügte seit dem Jahr 2006 über einen eigenen Standort für Notarzthubschrauber (**NAH**) in Oberwart. Die Versorgung des nördlichen Burgenlands erfolgte u.a. über den in Wiener Neustadt stationierten NAH. Beide Standorte betrieb der Christophorus Flugrettungsverein³ (**Christophorus**). (vgl. Unterabschnitte 8 Status Quo Nördliches Burgenland und 9 Status Quo Südliches Burgenland)
- (2) Nach Vorarbeiten im Jahr 2021 führte das Land Burgenland im Jahr 2022 ein Vergabeverfahren betreffend NAH durch. Dieses sah den Betrieb von zwei Standorten im Burgenland vor. Ein Standort hatte in Oberwart zu sein. Ein neu zu errichtender Standort hatte in einem bestimmten Umkreis um Gols zu sein. Dabei war vorgehesehen, dass beide Standorte von derselben Rettungsorganisation betrieben werden mussten. (vgl. Unterabschnitt 14 Ausschreibungsgegenstand)
- (3) Das folgende Vergabeverfahren wickelte eine dazu vom Land Burgenland beauftragte Rechtsanwaltskanzlei ab. Am Verfahren selbst nahmen zwei Bewerber teil. Dies war neben dem Christophorus die „MARTIN“ Flugrettung GmbH⁴ (**Martin Flugrettung**). (vgl. Unterabschnitte 13 Externe Dienstleister und 17 Eignungsprüfung)
- (4) Im Juni 2022 traf das Land Burgenland die Zuschlagsentscheidung⁵ zugunsten der Martin Flugrettung. Gegen diese Zuschlagsentscheidung stellte der unterlegene Christophorus den ersten Nachprüfungsantrag beim Bgld. Landesverwaltungsgericht (**Bgld. LVwG**). Letzteres hob daraufhin die Zuschlagsentscheidung des Landes Burgenland auf. Gegen dieses Erkenntnis erhob das Land Burgenland eine außerordentliche Revision (**ao. Revision**) beim Verwaltungsgerichtshof (**VwGH**). (vgl. Unterabschnitte 24 Zuschlagsentscheidung, 25 Erster Nachprüfungsantrag, 26 Erstes Erkenntnis Bgld. LVwG und 28 Außerordentliche Revision)
- (5) Im August 2022 widerrief das Land Burgenland das bisherige Vergabeverfahren mit dem Ziel dieses neuerlich durchzuführen. In der Folge brachte Christophorus den zweiten Nachprüfungsantrag gegen diese Widerrufsentscheidung beim Bgld. LVwG ein. Dieses hob die Widerrufsentscheidung des Landes Burgenland auf. Das Land Burgenland schloss sodann mit dem einzig verbleibenden Bieter Christophorus einen Dienstleistungskonzessionsvertrag (**Konzessionsvertrag**) für die beiden NAH Standorte im Burgenland ab. Ebenso zog es die ao. Revision beim VwGH zurück. (vgl. Unterabschnitte 27 Widerruf und zweiter Nachprüfungsantrag und 30 Auftragserteilung)

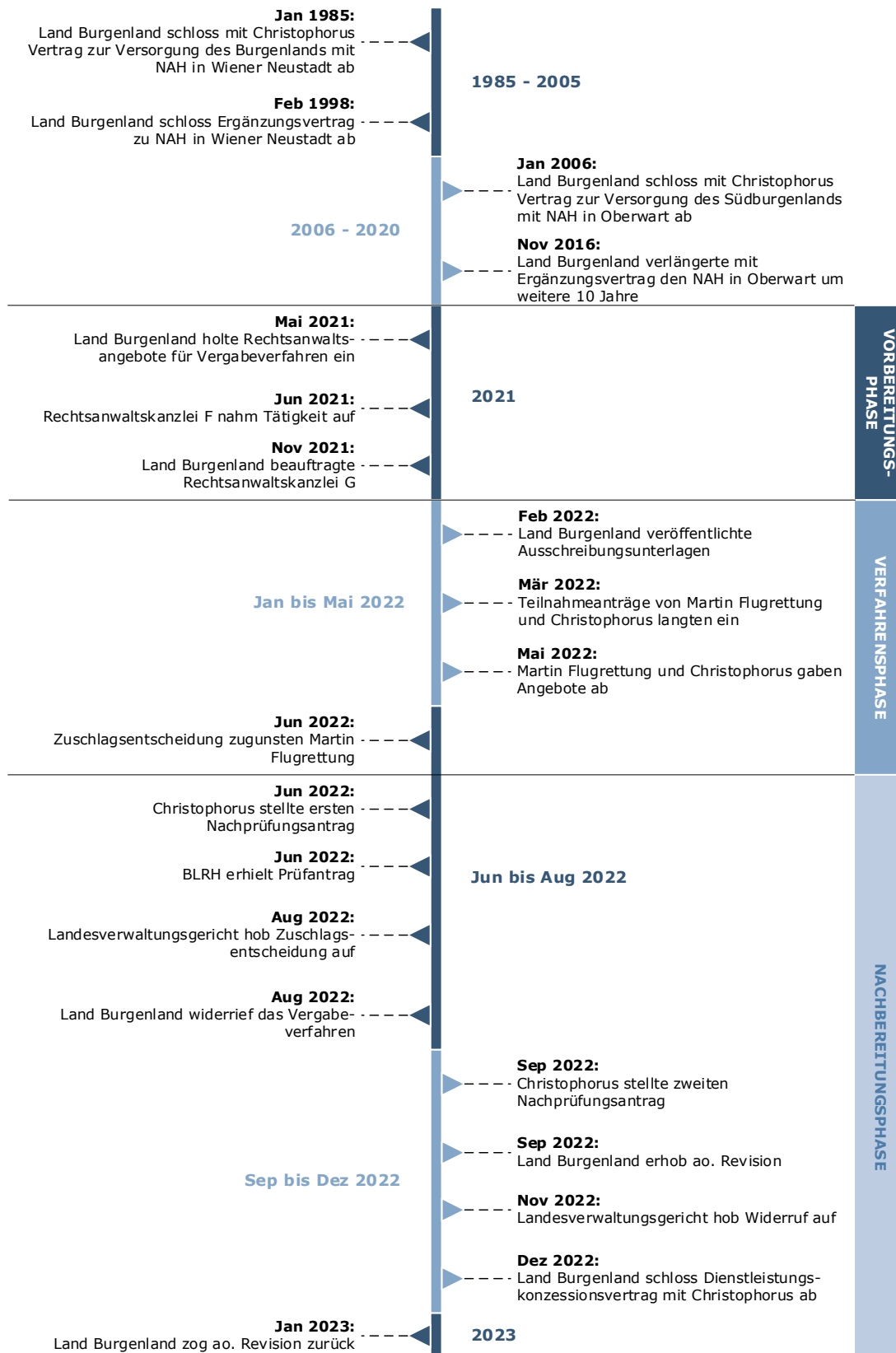
³ ZVR 727468201.

⁴ FN 388263 a.

⁵ Dies ist die an die Bieter übermittelte Absichtserklärung, welchem Bieter der Auftrag erteilt werden soll.

(6) Folgende Abbildung stellt den Ablauf graphisch dar:

Abbildung 1: Überblick



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

2 Phasen des Vergabeverfahrens

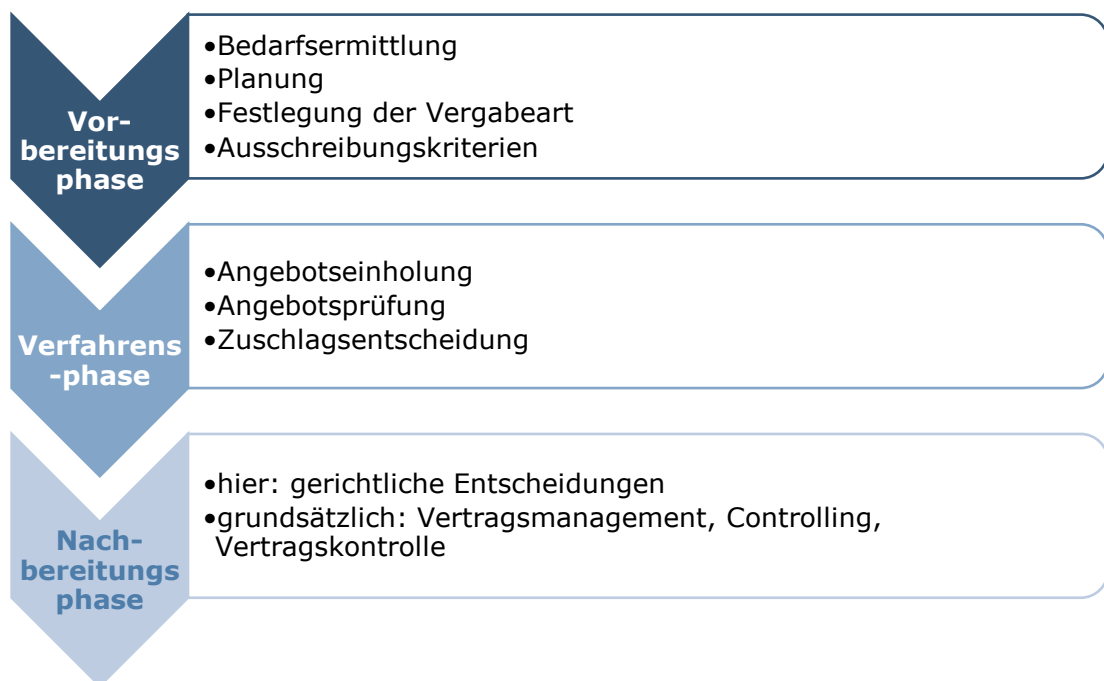
2.1 Vergabeverfahren durchliefen in der Regel drei Phasen, die wiederum in weitere Abschnitte untergliedert waren. Vergabeverfahren begannen mit einer **Vorbereitungsphase**. Diese diente der Vorbereitung des Verfahrens und umfasste die Ermittlung des Bedarfs an der auszuschreibenden Leistung, die Planung des Verfahrens und der Festlegung der wesentlichen Eckpunkte.

In der **Verfahrensphase** wurde das Verfahren selbst abgewickelt. Zentral waren dabei die Einholung und Prüfung von Angeboten. Die Phase endete mit der Erteilung des Zuschlags an den Bestbieter.

Die **Nachbereitungsphase** betraf grundsätzlich Maßnahmen des Vertragsmanagements, der Vertragskontrolle etc. Im Rahmen des gegenständlichen Vergabeverfahrens konnten diese Maßnahmen, mangels Aufnahme der Tätigkeit des neuen NAH Standorts, noch nicht durchgeführt werden. Stattdessen stellte der BLRH unter diesem Abschnitt die eingebrachten Nachprüfungsanträge sowie die dazu ergangenen Entscheidungen des Bgld. LVwG dar.

Die Gliederung des vorliegenden Prüfungsberichts erfolgt nach diesen drei Phasen. Folgende Abbildung stellt diese überblicksmäßig dar:

Abbildung 2: Phasen des Vergabeverfahrens



Quelle: INTOSAI GUID 5280; Darstellung: BLRH

RECHTSGRUNDLAGE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

3 Rettungswesen

3.1 (1) Die österreichische Bundesverfassung⁶ (**B-VG**) nahm das Rettungswesen explizit von der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes aus.⁷ Es fiel in den Aufgabenbereich der Länder und war im Burgenland im Burgenländischen Rettungsgesetz 1995⁸ (**Bgld. Rettungsgesetz**) geregelt.

(2) Das Bgld. Rettungsgesetz sah Bestimmungen zum örtlichen und überörtlichen Rettungsdienst vor:

- Aufgabe des **örtlichen Rettungsdienstes** war es u.a. Personen, die eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben, Erste Hilfe zu leisten, sie transportfähig zu machen und sie unter sachgerechter Betreuung mit geeigneten Verkehrsmitteln in eine Krankenanstalt zu bringen oder sonst der ärztlichen Versorgung zuzuführen. Der örtliche Rettungsdienst war Aufgabe der Gemeinden, die sich zur Erfüllung dieser Leistungen einer anerkannten Rettungsorganisation zu bedienen hatten.
- Zu den Aufgaben des **überörtlichen Rettungsdienstes** zählte insbesondere der Notarztrettungsdienst. Darunter verstand man eine ärztliche Tätigkeit, die die notwendige notärztliche Versorgung von verletzten oder erkrankten Personen sicherstellte.⁹ Dabei waren geeignete Rettungstransportmittel, wie z.B. Notarztwagen oder NAH einzusetzen. Diese Aufgabe war vom Land Burgenland zu besorgen. Mit der Erbringung dieser Leistungen hatte es eine anerkannte Rettungsorganisation zu beauftragen, sofern kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand erfüllt war.¹⁰

(3) Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Organisation als Rettungsorganisation fanden sich im Bgld. Rettungsgesetz.¹¹ Die Anerkennung war bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag der Organisation durch die Bgld. Landesregierung auszusprechen und im Bgld. Landesamtsblatt zu verlautbaren.¹² Weder der Christophorus noch die Martin Flugrettung waren anerkannte Rettungsorganisationen im Sinne des Bgld. Rettungsgesetzes.

(4) Das Bgld. Rettungsgesetz enthielt Regelungen für Verträge des Landes Burgenland mit anerkannten Rettungsorganisationen. Der Abschluss eines Vertrages mit einer anerkannten Rettungsorganisation zur Erfüllung der Aufgaben des überörtlichen Rettungsdienstes war demnach im Bgld. Landesamtsblatt zu verlautbaren.¹³

⁶ BGBl. Nr. 1/1930 idgF.

⁷ Vgl. Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG.

⁸ LGBl. 30/1996 idgF.

⁹ Notärztliche Versorgung war die unmittelbare, dringende, durch besonders geschulte Notärzte und Notärztinnen vorzunehmende medizinische Versorgung von Personen wegen einer akuten lebensbedrohenden Gesundheitsgefährdung.

¹⁰ Z.B. Gefahr im Verzug oder wenn bestimmte Leistungen des überörtlichen Rettungsdienstes von der beauftragten anerkannten Rettungsorganisation nicht erbracht werden konnten.

¹¹ Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Burgenland, mit dem Sitz in Eisenstadt, und die Samariterbund Burgenland Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH, mit dem Sitz in Weppersdorf, galten für das gesamte Burgenland als anerkannte Rettungsorganisationen.

¹² Vgl. § 3 Bgld. Rettungsgesetz.

¹³ Vgl. § 6 Bgld. Rettungsgesetz.

Der im Dezember 2022 abgeschlossene Konzessionsvertrag zwischen dem Land Burgenland und Christophorus enthielt einen Verweis auf diese Bestimmung. Zudem enthielt der Vertrag den Passus, dass der Christophorus eine nach dem Bgld. Rettungsgesetz anerkannte Rettungsorganisation bzw. geeignete Einrichtung war. Der Christophorus war jedoch keine anerkannte Rettungsorganisation gemäß Bgld. Rettungsgesetz.

(5) Die Bgld. Landesregierung erließ aufgrund des Bgld. Rettungsgesetzes Richtlinien für den Rettungs- und Notarztrettungsdienst (**Rettungsdienst-RL**).¹⁴ Diese stellten die Grundlage für den überörtlichen Rettungsdienst dar. Die Rettungsdienst-RL normierten auch Vorgaben zum Flugrettungsdienst und legten insbesondere die personellen und technischen Anforderungen an NAH fest. In den Ausschreibungsunterlagen sowie im abgeschlossenen Konzessionsvertrag war kein Verweis auf die Rettungsdienst-RL enthalten.

Überdies enthielten sie einen Leitfaden zum Einsatz von NAH. Diesem zufolge hatte die zuständige Rettungsleitstelle über den Einsatz eines NAH zu entscheiden. Bei Vorliegen einer Notarztindikation sollte ein NAH beispielsweise dann eingesetzt werden, wenn dieser einen medizinisch relevanten Zeitvorteil gegenüber dem bodengebundenen Notarztendienst brachte.

3.2 Zu (2) bis (4) Bis zum Ende der Sachverhaltserhebung waren weder der Christophorus noch die Martin Flugrettung anerkannte Rettungsorganisationen im Sinne des Bgld. Rettungsgesetzes. Der BLRH wies darauf hin, dass das Land Burgenland keine anerkannte Rettungsorganisation mit der Erbringung des überörtlichen Rettungsdienstes beauftragte. Dies war jedoch nach dem Bgld. Rettungsgesetz zwingend vorgesehen, sofern kein Ausnahmetatbestand erfüllt war. Der BLRH kritisierte die fehlende Prüfung zur Inanspruchnahme allfälliger Ausnahmetatbestände.

Ferner wies der BLRH darauf hin, dass das Land Burgenland bis zum Ende der Sachverhaltserhebung keinen Vertrag mit einer anerkannten Rettungsorganisation zur Erfüllung der Aufgaben des überörtlichen Rettungsdienstes im Bgld. Landesamtsblatt verlautbarte. Ebenso wenig verlautbarte es den Abschluss des Konzessionsvertrages mit dem Christophorus, obwohl der Vertrag explizit auf die entsprechende Bestimmung des Bgld. Rettungsgesetzes verwies.

Der BLRH empfahl, die Vorgaben des Bgld. Rettungsgesetzes bzw. des Konzessionsvertrages in Hinblick auf die Heranziehung anerkannter Rettungsorganisationen für den überörtlichen Rettungsdienst einzuhalten.

Der BLRH empfahl, das Vorliegen allfälliger gesetzlicher Ausnahmetatbestände zu prüfen, nachvollziehbar zu begründen sowie entsprechend zu dokumentieren.

Zu (5) Der BLRH stellte kritisch fest, dass sich weder in den Ausschreibungsunterlagen noch im abgeschlossenen Konzessionsvertrag ein Verweis auf die Rettungsdienst-RL befand. Zudem konnte er mangels Dokumentation nicht feststellen, ob und inwieweit eine konkrete Überprüfung der Einhaltung der personellen und technischen Anforderungen laut Rettungsdienst-RL im Rahmen des Vergabeverfahrens stattfand.

¹⁴ LGBl. 44/2007 idgF.

Der BLRH empfahl, in Ausschreibungsunterlagen und Verträgen neben den relevanten Gesetzen auch die darauf basierenden Verordnungen und Richtlinien zu verankern. Dies war vor allem hinsichtlich der Präzisierung der vertraglichen Pflichten und somit der Qualitätssicherung der zu erbringenden Dienstleistung zielführend.

Der BLRH empfahl, die Einhaltung sämtlicher personeller, technischer und sonstiger Anforderungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Richtlinien zu prüfen und zu dokumentieren.

- 3.3 Zu (2) bis (4) Das Land Burgenland hielt in seiner Stellungnahme fest, dass sich keine anerkannte Rettungsorganisation bei der Ausschreibung beworben habe, was auch dokumentiert sei. Daher sei nachgewiesen, dass diese Leistungen von keiner anerkannten Rettungsorganisation erbracht werden könne und das Bgld. Rettungsgesetz sei daher eingehalten worden.

Überdies normiere der Entwurf des Burgenländischen Rettungsgesetzes 2024, dass der Christophorus Flugrettungsverein, ebenso wie das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Burgenland und die Samariterbund Burgenland Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH als anerkannte Rettungsorganisationen gelten. Nach Inkrafttreten dieser Bestimmung werde die Verlautbarung über die Anerkennung des Christophorus Flugrettungsvereins als Rettungsorganisation des allgemeinen Rettungsdienstes im Landesamtsblatt erfolgen.

Daher sei auch das Prüfen von gesetzlichen Ausnahmetatbeständen nicht erforderlich. Ferner hob das Land Burgenland hervor, dass die Konzession auch dann nach den vergaberechtlichen Vorschriften auszuschreiben gewesen wäre, wenn eine anerkannte Rettungsorganisation die Leistungen erbringen hätte können. Eine Vorabprüfung hätte keinen Unterschied bei der Vorgehensweise gemacht. Somit wäre auch eine entsprechende Dokumentation und Begründung ohne Mehrwert und ineffizient.

Zu (5) Das Land Burgenland gab bekannt, dass die Richtlinien der Burgenländischen Landesregierung für den Rettungs- und Notarztrettungsdienst aktuell überarbeitet würden. Diese sollen zeitgleich mit dem neuen Burgenländischen Rettungsgesetz 2024 in Kraft treten.

- 3.4 Zu (2) bis (4) Der BLRH entgegnete dem Land Burgenland, dass stets und somit auch im vorliegenden Vergabeverfahren die geltende Rechtslage anzuwenden war. Darüber hinaus war die Argumentation, dass keine anerkannte Rettungsorganisation diese Leistung erbringen konnte, weil sich keine solche bewarb, für den BLRH nicht nachvollziehbar. Denn auch wenn sich keine anerkannte Rettungsorganisation bewarb, war eine entsprechende Dokumentation dieses Ausnahmetatbestandes für die Nachvollziehbarkeit notwendig.

Zu (5) In Bezug auf die Überarbeitung der Richtlinien für den Notarztrettungsdienst merkte der BLRH an, dass der angesprochene Entwurf des Burgenländischen Rettungsgesetzes 2024 keine überarbeiteten Richtlinien umfasste und die Weitergeltung der für dieses Vergabeverfahren geltenden Richtlinien vorsah.

4 Vergaberecht

4.1 (1) Das Land Burgenland unterlag als öffentlicher Auftraggeber bei der Auftragsvergabe grundsätzlich dem Bundesvergabegesetz 2018¹⁵ (**BVergG**). Für die Vergabe von Dienstleistungskonzession galt hingegen das Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018¹⁶ (**BVergGKonz**). Das Land Burgenland schrieb mit dem gegenständlichen Vergabeverfahren eine solche Dienstleistungskonzession nach dem BVergGKonz aus.

(2) Das BVergGKonz gestattete dem öffentlichen Auftraggeber einen deutlich größeren Spielraum als das BVergG. Daher hatte die Qualifikation eines Auftrags als Dienstleistungskonzession weitreichende Folgen für das Vergabeverfahren.

5 Politische und fachliche Zuständigkeit

5.1 (1) Die Zuständigkeiten waren in der Referatseinteilung¹⁷ der Bgld. Landesregierung, der Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung¹⁸ sowie in den Organisationsverfügungen des Landesamtsdirektors geregelt.

(2) Laut Referatseinteilung war für das Rettungswesen und somit für das gegenständliche Vergabeverfahren Landeshauptmann Mag. Hans-Peter Doskozil zuständig.

(3) Laut Geschäftseinteilung waren für das Rettungswesen folgende Abteilungen fachlich zuständig:

- bis 31.12.2020 Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit (**Sozialabteilung**), Hauptreferat Gesundheit, Referat Gesundheits- und Veterinärrecht
- von 01.01.2021 bis 31.08.2022 Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Sicherheit (**Sicherheitsabteilung**), Hauptreferat Rettungsdienste
- ab 01.09.2022 Abteilung 10 – Gesundheit (**Gesundheitsabteilung**), Hauptreferat Gesundheitswesen, Referat Gesundheits- und Veterinärrecht

6 Landessicherheitszentrale

6.1 (1) Die Alarmierung von Rettungsdiensten erfolgte im Burgenland über die Landessicherheitszentrale (**LSZ**). Diese war eine nachgeordnete Dienststelle des Landes Burgenland. Bis zum Dezember 2020 fiel sie unter die fachliche Zuständigkeit der Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft. Ab Jänner 2021 war die Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Sicherheit fachlich zuständig.

¹⁵ BGBl. I Nr. 65/2018 idgF.

¹⁶ BGBl. I. Nr. 65/2018 idgF.

¹⁷ LGBl. Nr. 13/2019 und LGBl. Nr. 7/2020 idgF.

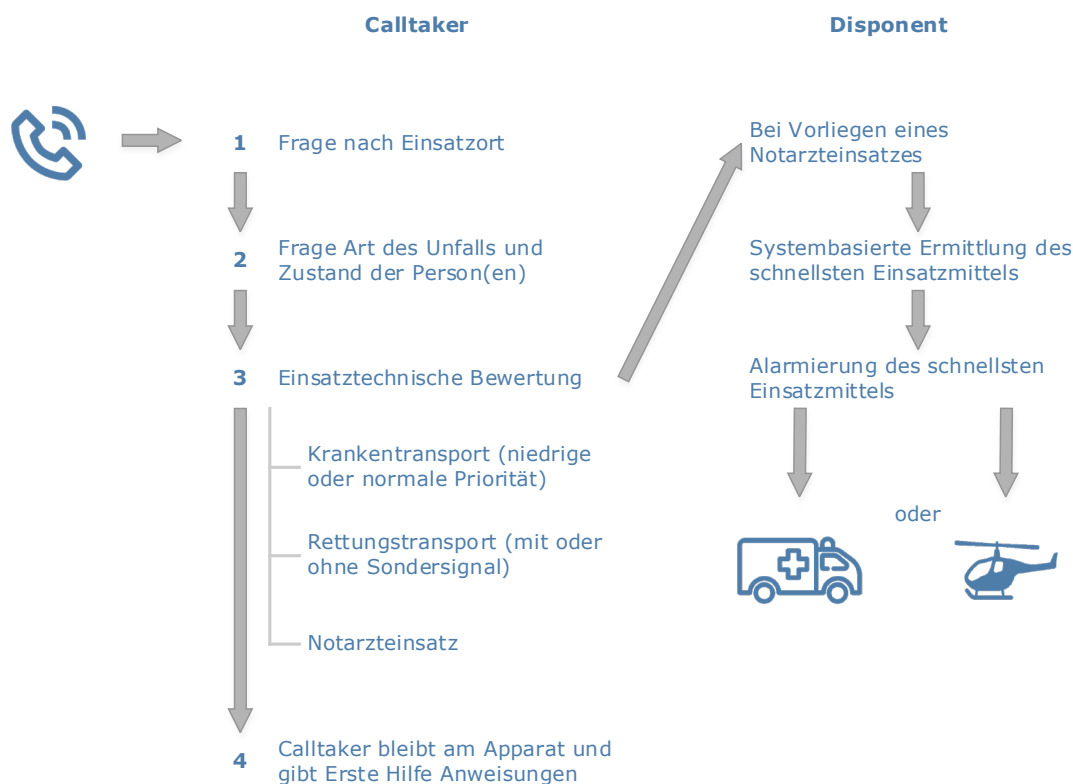
¹⁸ LGBl. Nr. 35/2016 idgF.

(2) Die Anforderung von Rettungsdiensten, wie beispielsweise NAH, erfolgte standardisiert und softwarebasiert. Mithilfe dieser Software erfragten die sogenannten „Calltaker“¹⁹ der LSZ u.a. den Einsatzort und den Gesundheitszustand des Patienten. Die Software bewertete anhand der abgefragten Informationen, ob ein Notarzteinsatz erforderlich war. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ermittelte die Software das schnellstmöglich verfügbare Rettungsmittel. Daraufhin informierte der Disponent die Rettungsorganisation.

Dabei war unerheblich, ob es sich um ein bodengebundenes Fahrzeug oder einen NAH handelte.

Folgende Abbildung stellt das Alarmierungsprocedere in der LSZ dar:

Abbildung 3: Alarmierungsprocedere



Quelle: LSZ; Darstellung: BLRH

¹⁹ Dies waren jene Personen, die die bei der LSZ einlangenden Notrufe entgegennahmen.

VORBEREITUNGSPHASE

7 Grundlagen für die Ausschreibung

7.1 Grundlage für das gegenständliche Vergabeverfahren war die beabsichtigte Errichtung eines zweiten NAH Standortes im Nordburgenland. Diese Absicht war im Regierungsprogramm der Bgld. Landesregierung verankert. Der „Zukunftsplan Burgenland“²⁰ sah zur Verbesserung der Rettungssysteme u.a. einen zusätzlichen NAH mit Standort im Bezirk Neusiedl am See vor. Die Umsetzung der Maßnahme „*Stationierung Rettungshubschrauber im Bezirk Neusiedl*“ war laut Regierungsprogramm mit 01.01.2021 vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund leitete das Land Burgenland im Februar 2022 eine öffentliche Ausschreibung für den NAH Standort ein.

Weitere schriftliche Grundlagen, wie insbesondere ein Beschluss der Bgld. Landesregierung, lagen vor Aufnahme der Arbeiten in Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren nicht vor. Somit fehlten nachvollziehbare Analysen zur Entwicklung der Notarzteinsätze im Burgenland und zum Bedarf an einem weiteren NAH Standort. (vgl. Unterabschnitt 10 Einsatzstatistiken)

7.2 Der BLRH kritisierte, dass die Bgld. Landesregierung keinen Beschluss vor der Aufnahme der Tätigkeiten im Rahmen des Vergabeverfahrens fasste. Stattdessen startete die beabsichtigte Errichtung des zweiten NAH Standortes lediglich aufgrund einer unverbindlichen politischen Willenserklärung im Regierungsprogramm. Somit mangelte es vorab an einer nachvollziehbaren Feststellung des Bedarfs an einem zweiten NAH Standort sowie einer Abschätzung sämtlicher finanzieller Auswirkungen.

Der BLRH empfahl, umfangreiche Vergabeverfahren wie z.B. die Ausschreibung eines neuen NAH Standorts nur auf Basis von Beschlüssen der Landesregierung durchzuführen. Aus diesen sollten neben den Überlegungen zur Notwendigkeit der auszuschreibenden Leistung vor allem die zu erwartenden Kosten hervorgehen. Der BLRH sah dies im Sinne der Festlegung klarer Ziele und der Kostenverfolgung und somit als Steuerungsinstrument für die Bgld. Landesregierung als erforderlich an.

7.3 Das Land Burgenland verwies im Rahmen seiner Stellungnahme auf die im Regierungsprogramm vorgesehene Bereitstellung eines NAH im Nordburgenland.

Dem Beschluss der Bgld. Landesregierung zur Beauftragung von Rechtsanwaltskanzlei G sei die Freigabe des Vergabeverfahrens immanent. Zudem sei in diesem Beschluss der Auftragswert und die jährlichen Kosten für einen neuen NAH zwischen 0,9 Mio. Euro und 1,75 Mio. Euro beziffert und dokumentiert worden.

Die Ausführungen des BLRH sollen jedoch bei künftigen Vergabeverfahren berücksichtigt werden.

²⁰ Arbeitsprogramm der burgenländischen Landesregierung für die XXII Gesetzgebungsperiode 2020 bis 2025 des Bgld. Landtages.

- 7.4 Der BLRH erwiderte dem Land Burgenland, dass ein Regierungsprogramm eine politische Absichtserklärung darstellt und somit keine unmittelbaren Verpflichtungen für das Amt der Bgld. Landesregierung daraus abgeleitet werden können. Insofern konnte es auch keinen dahingehenden Beschluss der Bgld. Landesregierung ersetzen.

Hinsichtlich des Auftragswerts für einen neuen NAH Standort verwies der BLRH auf seine Gegenäußerung zu Unterabschnitt 12 Vergaberegime und Auftragswert.

8 Status Quo nördliches Burgenland

- 8.1 (1) Die Versorgung des nördlichen Burgenlands mittels NAH basierte auf einer Vereinbarung vom Jänner 1985. Diese schloss das Land Burgenland mit dem ÖAMTC²¹ ab.²² Der Vertrag wurde rückwirkend ab September 1984 für ein Jahr abgeschlossen. Er verlängerte sich automatisch um ein weiteres Jahr sofern keine Kündigung erfolgte.

(2) Durch diesen Vertrag war der ÖAMTC verpflichtet, Einsatzflüge in einem durchschnittlichen Aktionsradius von 70 km um den Standort in Wiener Neustadt durchzuführen. Das Land Burgenland verpflichtete sich, dem Landesverband Burgenland des Österreichischen Roten Kreuzes²³ eine jährliche „Subvention“ von 500.000 Schilling²⁴ zu gewähren.²⁵

(3) Im Februar 1998 schlossen das Land Burgenland und der ÖAMTC bzw. der Christophorus einen Ergänzungsvertrag ab. Gemäß diesem sollten zukünftig bei jenen Einsätzen, die nach Unfällen bei Ausübung von „Touristik und Sport am Berg“ erfolgten, Kostenersatz von Geborgenen verlangt werden dürfen. Bei Uneinbringlichkeit waren die Kosten vom ÖAMTC zu tragen. Hierfür hatte dieser einen Kulanzfonds zu gründen. Die Bgld. Landesregierung beschloss dieser Änderung zuzustimmen, da es davon ausging, dass *„Unfälle bei Ausübung von Touristik und Sport am Berg im Burgenland kaum vorkommen werden“*.²⁶

²¹ ZVR-Zahl 730335108. Vertragspartner war zunächst der ÖAMTC. Erst später wurde Christophorus der Vertragspartner des Landes Burgenland.

²² Der Vertrag umfasste u.a. auch das Land Niederösterreich und die Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes von Burgenland und Niederösterreich.

²³ Dieser war ebenfalls Vertragspartner und hatte z.B. die Einsatzleitung zu übernehmen und Sanitäter bereitzustellen.

²⁴ Entsprach rd. 36.300 Euro.

²⁵ Dieser Betrag wurde auf Basis des Verbraucherpreisindex wertgesichert.

²⁶ Aufgrund der topographischen Situation im Burgenland ging das Land Burgenland davon aus, dass keine wesentlichen „alpinen“ Touristikunfälle im Burgenland vorkommen werden.

(4) Im Zeitraum von 2019 bis 2022 betrug der Zuschuss des Landes Burgenland für den NAH Standort in Wiener Neustadt zwischen rd. 74.200 Euro und rd. 78.800 Euro pro Jahr:

Tabelle 1: Zuschuss Standort Wiener Neustadt

Jahr	Zuschuss	Veränderung zum Vorjahr
	[Euro]	[%]
2019	74.192	-
2020	75.023	+1,1
2021	75.999	+1,3
2022	78.832	+3,7
Gesamt	304.046	

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Zuschüsse stiegen aufgrund des Verbraucherpreisindex jährlich zwischen rd. 1,1 und rd. 3,7 Prozent. Von 2019 auf 2022 betrug dieser Anstieg rd. 6,3 Prozent. In Summe fielen von 2019 bis 2022 Zuschüsse in Höhe von rd. 304.000 Euro an.

9 Status Quo südliches Burgenland

9.1 (1) Die Versorgung des südlichen Burgenlands erfolgte zunächst über NAH aus anderen Bundesländern. Diese waren insbesondere die in Graz und Wiener Neustadt stationierten NAH. Die Bgld. Landesregierung beschloss im Dezember 2005 einen Konzessionsvertrag über die Bereitstellung eines NAH in Oberwart abzuschließen. Diesem Vertrag ging ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Bekanntgabe voraus. Rechtsanwaltskanzlei F begleitete das Vergabeverfahren. Der einzige Bewerber, der ein Angebot einbrachte, war Christophorus. Mit diesem schloss das Land Burgenland im selben Monat einen Konzessionsvertrag ab.

(2) Der Konzessionsvertrag trat mit Jänner 2006 für unbestimmte Zeit in Kraft. Die Vertragspartner vereinbarten für die ersten 10 Jahre einen beidseitigen Verzicht auf eine ordentliche Kündigung.

(3) Vertragsgegenstand war die flächendeckende Versorgung des südlichen Burgenlands mittels NAH. Der Standort war in Oberwart. Der NAH hatte täglich zwischen 6:00 Uhr und Sonnenuntergang einsatzbereit zu sein. Da der Christophorus seine Leistungen nicht kostendeckend erbringen konnte,²⁷ hatte das Land Burgenland einen pauschalierten und wertgesicherten²⁸ Zuschuss zu leisten. Dieser betrug rd. 0,60 Mio. Euro²⁹ pro Jahr. Hierfür musste der den Sozialversicherungsträgern verrechenbare Betrag zwischen 277.500 Euro und 375.400 Euro betragen. Bei Über- bzw. Unterschreitung hatte das Land Burgenland den Zuschuss zu reduzieren bzw. zu erhöhen.

²⁷ Da die Sozialversicherungsträger die Kosten nur teilweise übernahmen und der Christophorus sich verpflichtete, bei Einsätzen auf einen Kostenersatz von Patienten zu verzichten.

²⁸ Gemäß Verbraucherpreisindex.

²⁹ Dieser Betrag wurde auf Basis des Verbraucherpreisindex wertgesichert.

(4) Im November 2016 beschloss die Bgld. Landesregierung einen Ergänzungsvertrag zum bestehenden Konzessionsvertrag mit dem Christophorus abzuschließen. Laut diesem beschlossen die Vertragsparteien den Vertrag um zumindest zehn weitere Jahre zu verlängern. Weiters passten die Vertragsparteien insbesondere die Regelungen betreffend den Zuschuss des Landes Burgenland an. Dieser erhöhte sich auf rd. 0,93 Mio. Euro pro Jahr. Die Regelungen zur Reduktion bzw. Erhöhung des Zuschusses entfielen.

Eine neuerliche Ausschreibung erfolgte bei Abschluss des Ergänzungsvertrags nicht. Zu dieser Ansicht gelangten laut Beschluss der Bgld. Landesregierung sowohl ein vom Christophorus eingeholtes Gutachten von Rechtsanwaltskanzlei G als auch zwei vom Land Burgenland eingeholte Gutachten. Begründend war im Beschluss ausgeführt, dass bei Nichtänderung des „Gesamtcharakters“ des Konzessionsvertrages und bei Verbleiben des finanziellen Risikos beim Konzessionsnehmer eine Ausschreibung unterbleiben könne.

(5) In den Jahren 2019 bis 2022 schwankte der Zuschuss des Landes Burgenland für den NAH Standort in Oberwart zwischen rd. 0,98 Mio. Euro und rd. 1,06 Mio. Euro pro Jahr:

Tabelle 2: Zuschuss Standort Oberwart

Jahr	Zuschuss	Veränderung zum Vorjahr
	[Euro]	[%]
2019	982.064	-
2020	1.002.563	+2,1
2021	1.011.041	+0,8
2022	1.061.263	+5,0
Gesamt	4.056.931	

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Zuschüsse stiegen aufgrund des Verbraucherpreisindex jährlich zwischen rd. 0,8 und rd. 5,0 Prozent. Von 2019 auf 2022 stieg der Beitrag um rd. 8,1 Prozent. In Summe betragen die Zuschüsse in diesen vier Jahren rd. 4,06 Mio. Euro.

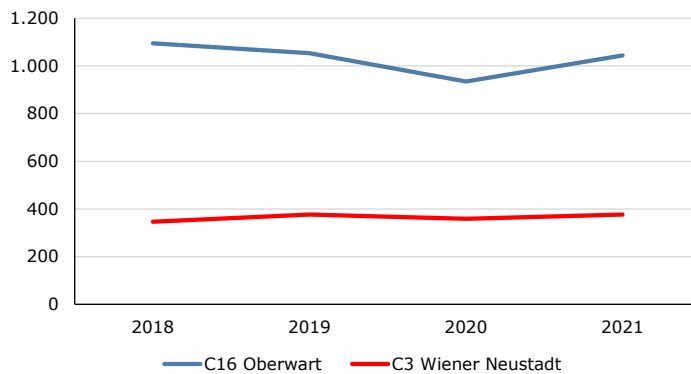
10 Einsatzstatistiken

10.1 (1) Der Vergabeakt enthielt sowohl generelle Einsatzzahlen zu Notarzteinsätzen im Burgenland und angrenzenden Bundesländern als auch die Einsatzzahlen der beiden NAH in Wiener Neustadt und Oberwart.

Für den Zeitraum 2018 bis 2019 stellten sich Letztere wie folgt dar:

Tabelle 3: NAH Einsätze im Burgenland

Jahr	Oberwart	Wiener Neustadt
	[Einsätze]	[Einsätze]
2018	1.095	347
2019	1.053	377
2020	935	359
2021	1.044	377
Gesamt	4.127	1.460



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Einsätze im Burgenland des in Oberwart stationierten NAH sanken in diesem Zeitraum von 1.095 auf 1.044 um rd. 4,7 Prozent. Jene des NAH in Wiener Neustadt stiegen von 347 auf 377 um rd. 8,6 Prozent.

Dem Vergabeakt waren neben den Auflistungen keine Auswertungen oder Analysen über sämtliche Notarzteinsätze im Burgenland beigefügt.

(2) Der BLRH erhob daher über die LSZ die Einsatzzahlen zu Notarzteinsätzen im Burgenland und nahm selbst eine Analyse dieser Zahlen vor.

Für die Jahre 2017 bis 2021 zeigten diese folgende Entwicklung:

Tabelle 4: Notarzteinsätze im Burgenland

Jahr	Einsätze	Veränderung zum Vorjahr
	[Anzahl]	[%]
2017	6.319	-
2018	6.712	+6,2
2019	6.911	+3,0
2020	6.594	-4,6
2021	7.065	+7,1
Gesamt	33.601	

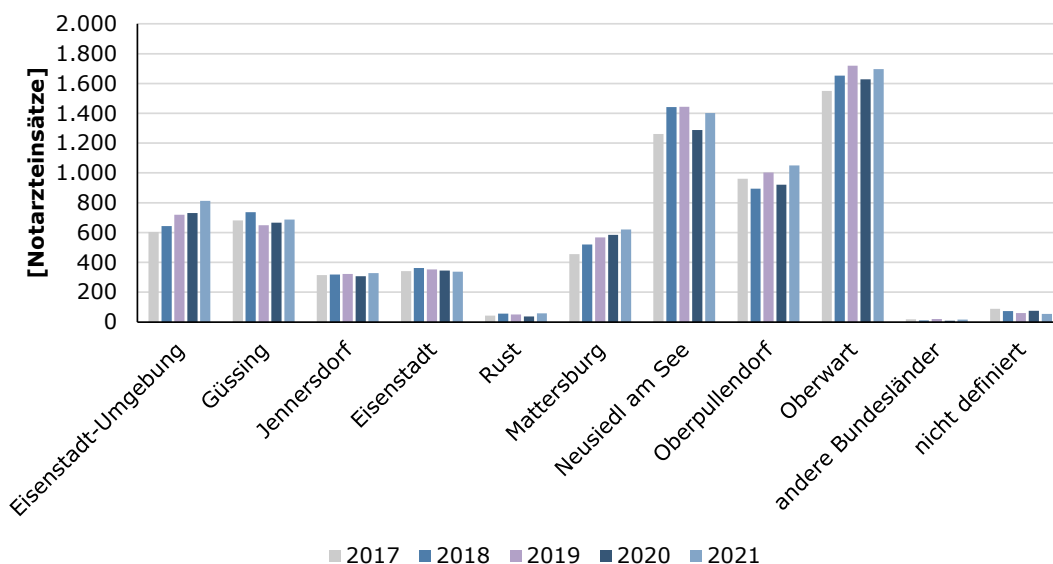
Quelle: LSZ; Darstellung: BLRH

Die Zahl der Notarzteinsätze stieg von 6.319 im Jahr 2017 bis auf 7.065 im Jahr 2021. Dies entsprach einem Anstieg von rd. 11,8 Prozent. Dies betraf sämtliche Notarzteinsätze. Sowohl die bodengebundenen Rettungsmittel als auch NAH waren somit umfasst.

Auf Bezirksebene waren die meisten Notarzteinsätze in Oberwart. Diese schwankten im Zeitraum 2017 bis 2021 zwischen 1.551 und 1.719 Einsätzen. Die zweitmeisten Notarzteinsätze fanden im Bezirk Neusiedl am See statt. Diese schwankten zwischen 1.262 und 1.444 Einsätze. Von 2017 bis 2021 stieg die Zahl der Notarzteinsätze im Bezirk Neusiedl am See um rd. 11,1 Prozent. Den höchsten Anstieg mit rd. 34,6 bzw. 36,3 Prozent verzeichneten die Bezirke Eisenstadt-Umgebung sowie Mattersburg.

Folgende Abbildung stellt die Notarzteinsätze, aufgeteilt nach Bezirken bzw. Statutarstädten, für die Jahre 2017 bis 2021 dar:³⁰

Abbildung 4: Notarzteinsätze in den Bezirken und Statutarstädten

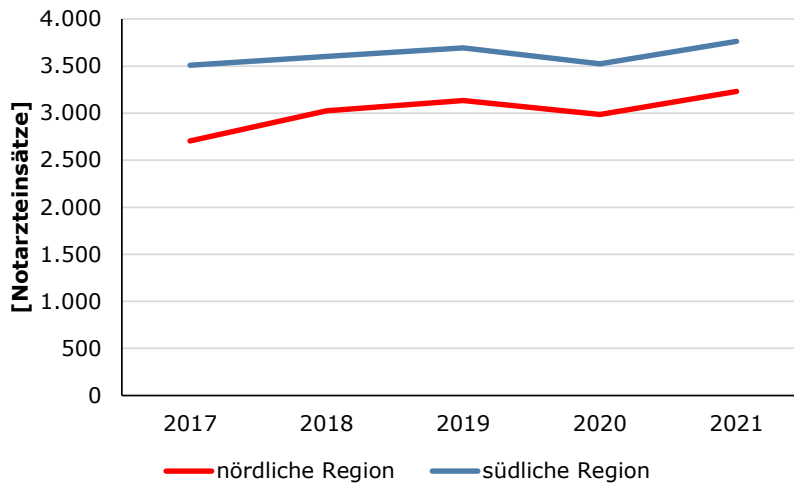


Quelle: LSZ; Darstellung: BLRH

³⁰ Einsätze in anderen Bundesländern betrafen Bezirke der Länder Steiermark und Niederösterreich. Unter „nicht definiert“ fielen Einsatzorte im Burgenland, die im Einsatzsystem der LSZ nicht genau zuordenbar waren.

Der BLRH fasste die vorliegenden Notarzteinsätze in eine nördliche Region (Eisenstadt-Umgebung, Eisenstadt, Rust, Mattersburg und Neusiedl am See) sowie eine südliche Region (Güssing, Jennersdorf, Oberpullendorf und Oberwart) zusammen. Die Einsatzentwicklung, getrennt nach diesen beiden Regionen, ergab folgendes Bild:

Abbildung 5: Entwicklung Notarzteinsätze nördliche und südliche Region

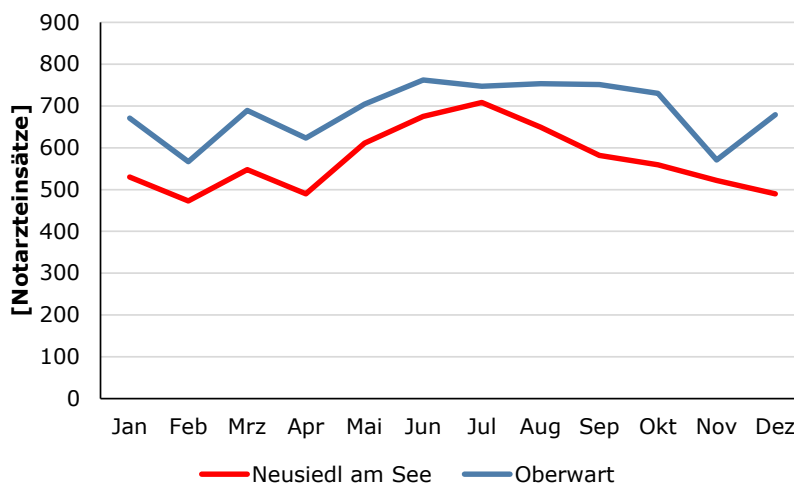


Quelle: LSZ; Darstellung BLRH

Die Notarzteinsätze stiegen dabei in der südlichen Region um rd. 7,3 Prozent. Jene in der nördlichen Region stiegen im selben Zeitraum um rd. 19,4 Prozent.

Weiters betrachtete der BLRH auch die Aufteilung der Notarzteinsätze auf die einzelnen Monate in den einsatzstärksten Bezirken Neusiedl am See und Oberwart:

Abbildung 6: Durchschnittliche Notarzteinsätze von 2017 bis 2021



Quelle: LSZ; Darstellung: BLRH

Der durchschnittlich einsatzschwächste Monat war in beiden Bezirken der Februar mit 473 Einsätzen (Neusiedl am See) bzw. 567 Einsätzen (Oberwart). Im Bezirk Oberwart fanden im einsatzstärksten Monat rd. 34,4 Prozent mehr Einsätze statt als im Februar. Im Bezirk Neusiedl am See waren es rd. 49,7 Prozent mehr.

- 10.2 Zu (1) und (2) Der BLRH kritisierte, dass der Vergabeakt neben der Auflistung der Notarzteinsätze keine statistischen Analysen über sämtliche Notarzteinsätze im Burgenland enthielt. Im Rahmen der Bedarfsfeststellung sah der BLRH die Entwicklung der Einsatzzahlen und damit Rückschlüsse auf die Auslastung der bestehenden Notarztressourcen als erforderlich an.

Der BLRH stellte im Rahmen seiner Analyse fest, dass die Notarzteinsätze im Burgenland von 2017 bis 2021 um rd. 11,8 Prozent stiegen. Die Bezirke mit den meisten Einsätzen waren Oberwart und Neusiedl am See. Im gesamten Landessüden (Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf) lag dieser Anstieg bei rd. 7,3 Prozent. Im Landesnorden (Eisenstadt, Eisenstadt-Umgebung, Rust, Neusiedl am See und Mattersburg) war dieser Anstieg mit rd. 19,4 Prozent jedoch mehr als doppelt so hoch.

Die Einsätze im Burgenland des in Wiener Neustadt stationierten NAH stiegen um rd. 8,6 Prozent von 2018 auf 2021. Die Einsätze des in Oberwart stationierten NAH sanken im selben Zeitraum um rd. 4,7 Prozent.

Aus Sicht des BLRH wären solche Analysen wesentliche Grundlagen für die Bedarfsfeststellung gewesen.

Der BLRH empfahl, vor Einleitung eines Vergabeverfahrens relevante Zahlen und Statistiken zu erheben und zu analysieren. Das Ergebnis dieser Analyse sollte nachvollziehbar in die Bedarfsfeststellung einfließen.

- 10.3 Das Land Burgenland merkte in seiner Stellungnahme an, dass der Fachabteilung die dargestellten Einsatzzahlen und die vom Land Burgenland gewährten Zuschüsse vor Einleitung des Vergabeverfahrens bekannt gewesen seien. Sie habe gemeinsam mit der LSZ vorab entsprechende Auswertungen als Entscheidungsgrundlage vorgenommen.
- 10.4 Der BLRH wies darauf hin, dass der Vergabeakt keine diesbezüglichen Dokumentationen bzw. Analysen enthielt. Deshalb erhob und analysierte der BLRH diese Daten selbst.

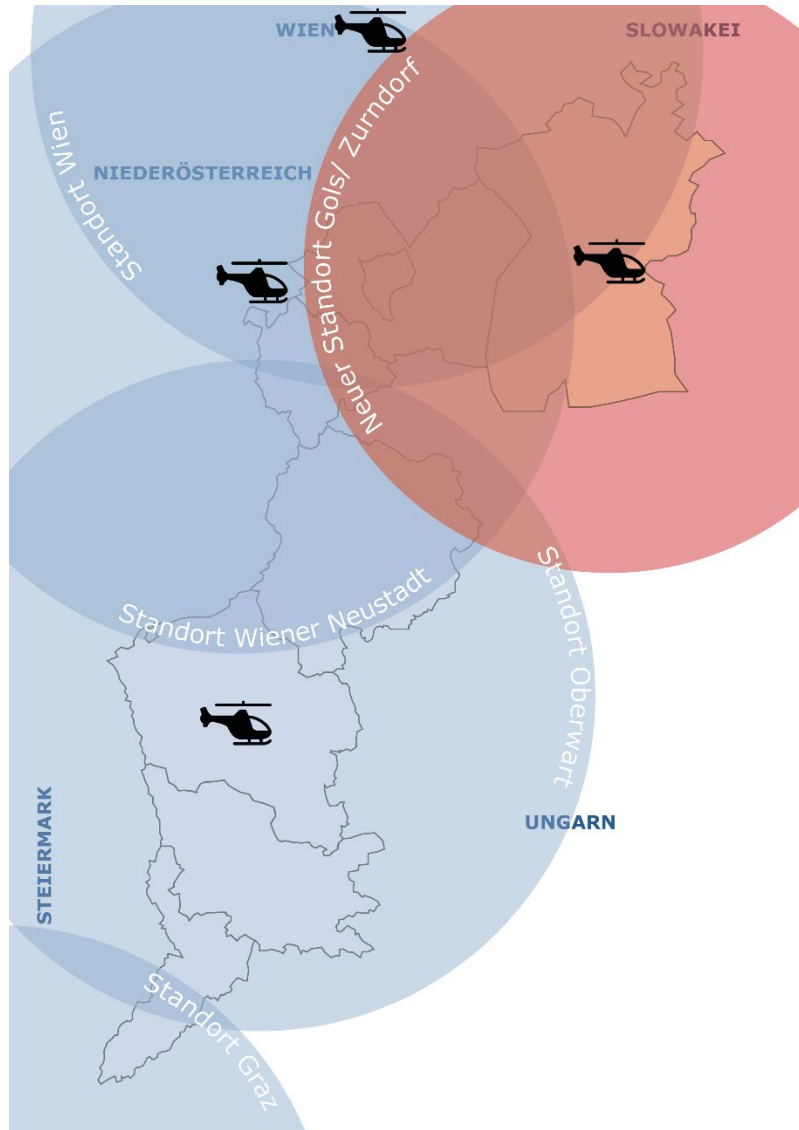
11 Standortwahl

- 11.1 (1) Das Land Burgenland entschied den neuen NAH Standort für das Nordburgenland im Umkreis von 12 km³¹ um Gols auszuschreiben. Vor Einleitung des Vergabeverfahrens nahm das Land Burgenland selbst keine Erhebungen zu geeigneten NAH Standorten in dieser Region vor. Studien, Gutachten etc. zum Standort Gols waren im Vergabeakt nicht enthalten. Das Land Burgenland führte dazu aus: *„Dem Land ist klar gewesen, dass es im Bezirk Neusiedl sehr viele Naturschutz- und Wasserschutzgebiete gibt und hat diese Begutachtung aus fachlichen Gründen an den zukünftigen Betreiber übertragen.“* Dieser könne die Qualität eines Hubschrauberstandorts auch am besten beurteilen. Die Festlegung auf Gols sei deswegen erfolgt, da es *„zirka die Mitte des Bezirkes“* darstelle.

³¹ Ursprünglich war ein Umkreis von 8 km vorgesehen. Nach Abgabe der ersten Angebote erhöhte das Land Burgenland den Umkreis auf 12 km. (vgl. Unterabschnitt 19 Verkürzung der Standortbereitstellung)

Folgende Abbildung stellt die bestehenden und für das Burgenland relevanten NAH Standorte dar:

Abbildung 7: Bestehende und geplante NAH Standorte



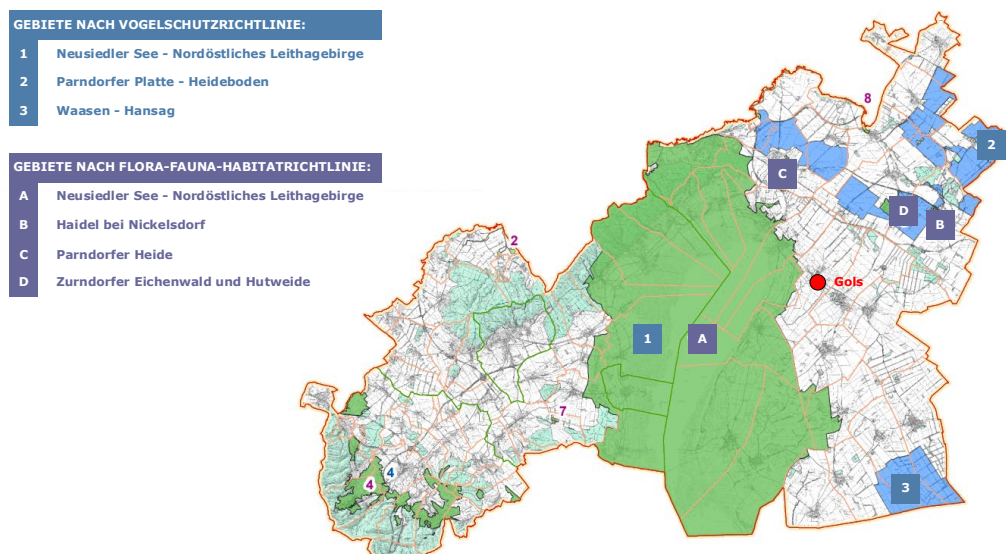
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Dies waren vor allem die in Oberwart und Wiener Neustadt stationierten NAH. Im Bedarfsfall wurden auch die in Wien und Graz stationierten NAH für das Burgenland herangezogen.

(2) Mit Verordnung vom März 2013³² erklärte die Bgld. Landesregierung den Neusiedler See und seine Umgebung sowie das nordöstliche Leithagebirge zum „Europaschutzgebiet Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge“.³³ Zweck dieser Verordnung war die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen³⁴ und Arten. Pläne und Projekte konnten in dieser Region dann von der Bgld. Landesregierung bewilligt werden, wenn im Zuge einer Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt wurde, dass diese das „Europaschutzgebiet Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge“ in seinen für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen werden.

Mit dieser Verordnung setzte das Land Burgenland die sogenannte Vogelschutzrichtlinie³⁵ und die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie³⁶ der Europäischen Union (**EU**) um. Diese machten es erforderlich, wichtige Gebiete für den Vogelschutz bzw. den Schutz der Flora und Fauna unter Naturschutz zu stellen. Im Bezirk Neusiedl am See waren dies insbesondere folgende Gebiete:

Abbildung 8: Schutzgebiete im Bezirk Neusiedl am See



Quelle: Land Burgenland, Geodaten; Darstellung: BLRH

In unmittelbarer Umgebung zu Gols war insbesondere das Naturschutzgebiet „Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge“ zu beachten.

³² LGBL. Nr. 25/2013 idgF.

³³ Zum Schutzgebiet zählten die Gemeinden Apetlon, Breitenbrunn am Neusiedler See, Illmitz, Jois, Mörbisch am See, Oggau, Podersdorf am See, Purbach am Neusiedler See, Rust und Winden zur Gänze sowie Teile von Bruckneudorf, Kaisersteinbruch, Donnerskirchen, Frauenkirchen, Gols, Neusiedl am See, Oslip, Pamhagen, Parndorf, Sankt Andrä, Sankt Margarethen, Schützen am Gebirge und Weiden am See.

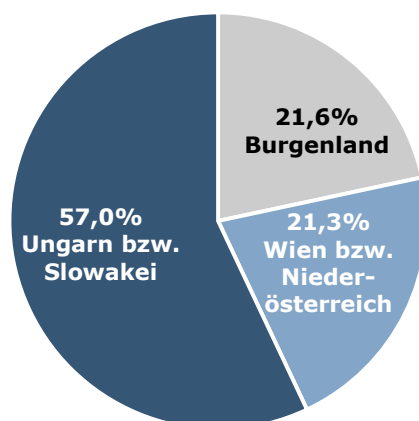
³⁴ Z.B. Salzsteppen und -wiesen.

³⁵ Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7.

³⁶ Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368, und der Berichtigung ABl. Nr. L 80 vom 21.03.2007 S. 15.

(3) Ein NAH deckt bei Zugrundelegung eines Einsatzradius von 50 km eine Fläche von rd. 7.853 km² ab. Beim Ausgangspunkt Gols umfasste das primäre Einsatzgebiet im Burgenland somit rd. 1.700 km² bzw. rd. **21,6 Prozent**. Mit rd. 1.676 km² betrafen rd. 21,3 Prozent dieses Einsatzgebietes die angrenzenden Bundesländer Wien und Niederösterreich. Der Großteil des Einsatzgebietes lag mit rd. 4.477 km² bzw. rd. 57,0 Prozent in Ungarn bzw. der Slowakei und somit außerhalb des österreichischen Staatsgebiets:

Abbildung 9: Einsatzgebiet NAH



Quelle: Christophorus; Darstellung: BLRH

Das Land Burgenland plante keine Kooperationen mit Ungarn bzw. der Slowakei hinsichtlich einer gemeinsamen Nutzung des NAH.

- 11.2 Zu (1) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland selbst keine Erhebungen zu passenden NAH Standorten im Nordburgenland durchführte. Ebenso kritisierte er, dass der Vergabeakt keine Studien, Gutachten etc. zur Standortwahl Gols enthielt. Das Land Burgenland begründete die Festlegung auf diesen Standort lediglich mit der geographisch zentralen Lage. Der BLRH sah die passive Rolle des Landes Burgenland insbesondere vor dem Hintergrund der natur- und wasserschutzrechtlichen Besonderheiten im Bezirk Neusiedl am See kritisch.

Der BLRH empfahl, Standortentscheidungen im Gesundheitsbereich stets aufgrund nachvollziehbarer Erhebungen zu treffen. Dabei sollten auch Alternativen identifiziert und Faktoren wie z.B. die umfasste Bevölkerung oder die infrastrukturelle Eignung der dargestellten Standorte aufgezeigt werden.

Zu (3) Der BLRH wies darauf hin, dass bei einem angenommenen Einsatzradius des NAH in Gols von 50 km lediglich rd. 21,6 Prozent davon im Burgenland lagen. Hingegen lagen rd. 57,0 Prozent des Einsatzgebietes außerhalb des österreichischen Hoheitsgebiets. Der BLRH beanstandete, dass das Land Burgenland keine Kooperationsmöglichkeiten mit Ungarn bzw. der Slowakei für eine gemeinsame Nutzung des NAH auslotete.

Der BLRH empfahl, die Möglichkeit einer länderübergreifenden Nutzung des NAH mit Ungarn und der Slowakei zu prüfen. Bei Zustandekommen einer etwaigen Kooperation sah der BLRH die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung dieser Länder und somit einer Reduktion der Kosten für das Land Burgenland.

- 11.3 Zu (1) Das Land Burgenland wies darauf hin, dass der Rettungsdienst in der Regel die erste Einrichtung in der Gesundheitsversorgung darstelle, mit der behandlungsbedürftige Personen in Kontakt kommen. Die Qualität der medizinischen Versorgung am Einsatzort und die Auswahl der geeigneten Behandlungseinrichtung habe daher direkte Auswirkungen auf die danach anfallenden Kosten und die Gesundheit der Patienten. Eine hohe Qualität im Rettungsdienst diene daher sowohl der Minimierung von Folgekosten als auch dem bestmöglichen medizinischen Ergebnis für Patienten. Insbesondere die Flugrettung diene der Gewährleistung einer raschen und professionellen Versorgung lebensgefährlich erkrankter oder verletzter Personen.

Die vom BLRH festgestellten jährlichen Mehrausgaben von rd. 1,00 Mio. Euro für den Standort Nord würden zukünftig eben diese rasche und professionelle Versorgung gewährleisten. Der in Wiener Neustadt stationierte NAH C3 werde derzeit nur im Falle freier Kapazitäten für Einsätze im Burgenland zur Verfügung gestellt. Vorrangiges Ziel des neuen Standorts im Norden sei die Versorgung der dort wohnhaften Bevölkerung. Daher sei eine länderübergreifende Nutzung des NAH bis dato nicht geprüft worden.

Im Dienstleistungskonzessionsvertrag mit Christophorus sei einvernehmlich mit dem Land Burgenland Zurndorf II als Standort festgelegt worden. Die im Vertrag definierten Parameter an den Standort seien von Christophorus zu erfüllen. Die dargestellten Prüfkriterien wie z.B. die infrastrukturelle Eignung seien daher primär von diesem zu überprüfen.

Der Vorgehensweise des Landes Burgenland lediglich einen Umkreis für den Standort des NAH im Nordburgenland festzulegen und die Standortwahl dem Auftragnehmer zu belassen, läge keine „Passivität“ des Landes zu Grunde, sondern in erster Linie ein sorgsamer Umgang mit öffentlichen Geldern. Eine nähere Eingrenzung des Standortes hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer immensen Erhöhung der Grundstückspreise geführt. Im Vergleich zu Straßenbauprojekten seien gesetzlich keine Enteignungsbestimmungen vorgesehen. Genau dieser Effekt habe sich bei einer aktiven Rolle des Landes Steiermark bei der Standortwahl eines NAH bewahrt.

Zu (3) Das Land Burgenland gab an, dass der NAH Standort primär der Notfallversorgung der burgenländischen Bevölkerung zur Verfügung stehen solle. Eine Prüfung hinsichtlich einer länderübergreifenden Nutzung sei daher obsolet.

- 11.4 Zu (1) Der BLRH stellte klar, dass seine Empfehlungen nicht auf eine „nähere Eingrenzung“ des Standortes gerichtet waren. Vielmehr empfahl der BLRH vor der Festlegung eines Standortes bzw. eines Umkreises um diesen Standort durch das Land Burgenland umfassende Erhebungen anzustellen. Diese sollten die natur- bzw. wasserschutzrechtlichen Gegebenheiten der Region ebenso berücksichtigen wie die vom Einsatzgebiet umfasste Bevölkerung. Dies hätte nach Ansicht des BLRH die konkrete Standortfestlegung beschleunigen können.

Bezüglich der länderübergreifenden Nutzung hielt der BLRH fest, dass, gemessen vom Standort Gols, nur rd. 21,6 Prozent des NAH Einsatzgebietes das Burgenland betrafen. Somit wäre es nach Ansicht des BLRH geboten, im Sinne eines sorgsamsten Umgangs mit öffentlichen Mitteln, eine länderübergreifende Nutzung zu prüfen. Dies könnte zu einer Kostensenkung führen ohne dabei die notärztliche Versorgungsqualität für die burgenländische Bevölkerung zu mindern, insbesondere in Anbetracht der bereits bestehenden Abdeckung des Burgenlands durch die Stützpunkte Oberwart, Wiener Neustadt und Wien.

12 Vergaberegime und Auftragswert

12.1 (1) Den rechtlichen Rahmen für das gegenständliche Vergabeverfahren bildete vor allem das BVergGKonz.

(2) Eine Dienstleistungskonzession war zum einen dadurch gekennzeichnet, dass ein öffentlicher Auftraggeber ein Recht zur Nutzung und Verwertung bestimmter Dienstleistungen an einen Konzessionsnehmer übertrug. Zum anderen hatte der Konzessionsnehmer stets das **wirtschaftliche Betriebsrisiko** zu tragen. Dieses Risiko bestand darin, dass der Konzessionsnehmer³⁷ die

- Investitionsaufwendungen oder
- Kosten für die Erbringung der Dienstleistungen nicht wieder erwirtschaften konnte.

Ohne Übertragung des wirtschaftlichen Betriebsrisikos lag keine Konzession vor. In diesem Fall galt das BVergGKonz nicht und es war die Anwendbarkeit des BVergG zu prüfen.

Der Europäische Gerichtshof³⁸ qualifizierte Verträge über Rettungsdienstleistungen mit einem öffentlichen Auftraggeber als Dienstleistungskonzession, wenn:

- die Vergütung zur Gänze von dritten Personen und nicht vom öffentlichen Auftraggeber erfolgte³⁹ und
- die Rettungsorganisation dadurch keine Gewähr für die vollständige Deckung ihrer Kosten hatte.

(3) Das Land Burgenland war öffentlicher Auftraggeber im Sinne des BVergGKonz. Folglich unterlag es bei der Vergabe von Konzessionsverträgen dessen Bestimmungen.

³⁷ Unter normalen Betriebsbedingungen.

³⁸ In seinem Urteil vom 10.3.2011, C-274/09.

³⁹ Im konkreten Fall von den Sozialversicherungsträgern.

(4) Nach dem BVergGKonz musste das Land Burgenland als öffentlicher Auftraggeber vor der Durchführung eines Vergabeverfahrens den geschätzten Auftragswert der Konzession ermitteln und nachvollziehbar dokumentieren.⁴⁰

Grundlage für die Berechnung war der geschätzte **Gesamtumsatz**, den der Konzessionsnehmer während der **Vertragslaufzeit** als Gegenleistung für die Dienstleistungserbringung erzielte.⁴¹

Exkurs:

In Österreich konnten Flugrettungsorganisationen ihre Dienstleistungen direkt mit den Sozialversicherungsträgern verrechnen. Die Österreichische Gesundheitskasse (**ÖGK**) übernahm die Kosten der Beförderung im Inland mit einem Luftfahrzeug in die nächstgelegene geeignete Krankenanstalt bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und nur bis zu einer bestimmten Höhe.⁴² Dieser Kostenersatz der ÖGK gewährleistete keine vollständige Deckung der Kosten der Flugrettungsorganisation.

Vor dem Hintergrund der nur teilweisen Kostendeckung durch die ÖGK gewährte das Land Burgenland einen „*pauschalierten Zuschuss auf die beim Konzessionsnehmer entstandenen Verluste*“.⁴³ Die Ausschreibungsunterlagen legten als Obergrenze pro Jahr einen maximalen Zuschuss von 1,10 Mio. Euro pro Region⁴⁴ bzw. 2,20 Mio. Euro für beide Regionen fest.⁴⁵ „*Das angebotene Entgelt [Zuschuss] hat alle Kosten für die vollständige und ordnungsgemäße Leistungserbringung einschließlich aller damit verbundenen Nebenkosten zu beinhalten*“.

(5) Der jährliche Zuschuss des Landes Burgenland sowie die Erlöse der ÖGK stellten somit einen Teil des geschätzten Gesamtumsatzes des Konzessionsnehmers dar und waren in die Auftragswertberechnung der Konzession einzurechnen. Für eine fachkundige Planung war die Laufzeit der Konzession entscheidend.

Das Land Burgenland schätzte den „*Auftragswert*“ und die jährlichen Kosten für einen neuen NAH im Nordburgenland zwischen 0,90 Mio. Euro und 1,75 Mio. Euro. Dies fand sich in einem Beschluss der Bgld. Landesregierung zur Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei. Das Land Burgenland dokumentierte die Berechnung dieser Schätzung nicht.

⁴⁰ Vgl. § 12 BVergGKonz.

⁴¹ Insbesondere Einkünfte aus von den Nutzern der Dienstleistungen gezahlten Gebühren, Zahlungen oder Gewährung sonstiger finanzieller Vorteile jeglicher Art durch den Auftraggeber, Behörden oder Dritte.

⁴² Vgl. § 47 Abs. 5 und 6 der Satzung der Österreichischen Gesundheitskasse 2020 AVSV Nr. 34/2020 idgF.

⁴³ Parallel zur Möglichkeit der Direktverrechnung mit der ÖGK.

⁴⁴ Region 1: Süd- und Mittelburgenland, Region 2: Nordburgenland.

⁴⁵ Der Zuschuss war nach dem Verbraucherpreisindex 2020 wertgesichert.

Ein geschätzter Auftragswert für das gesamte Burgenland⁴⁶ lag nicht vor. Das Land Burgenland dokumentierte weder die konkrete Berechnung des pauschalierten Zuschusses noch schätzte es die Höhe der zu erwartenden Erlöse der ÖGK. Folglich fehlten Dokumentationen hinsichtlich einer Berechnung des geschätzten Gesamtauftragswertes der Konzession.

(6) Die Laufzeit von Konzessionsverträgen⁴⁷ durfte nicht länger sein als der Zeitraum, innerhalb dessen der Konzessionsnehmer die Investitionsaufwendungen für die Erbringung der Dienstleistungen⁴⁸ wieder erwirtschaften konnte.⁴⁹

(7) Der gegenständliche Konzessionsvertrag trat mit Auftragserteilung im Vergabeverfahren in Kraft und wurde bis längstens 31.12.2037 abgeschlossen.⁵⁰ Das Land Burgenland war berechtigt, den Konzessionsvertrag dreimal um ein Jahr zu verlängern, sohin bis längstens 31.12.2040. Das Land Burgenland dokumentierte die Entscheidungsgrundlagen der gewählten Vertragslaufzeit nicht. (vgl. Unterabschnitt 30 Auftragserteilung)

Die Vertragslaufzeit überstieg somit fünf Jahre. Das Land Burgenland dokumentierte keine Berechnungen hinsichtlich der zu erwartenden Erwirtschaftung der Investitionsaufwendungen des Konzessionsnehmers.

(8) Das Land Burgenland war verpflichtet, alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge im Zusammenhang mit einem Konzessionsvergabeverfahren so zu dokumentieren, dass sie nachvollzogen werden konnten. Ferner war jede Mitwirkung von Dritten⁵¹ an der Vorbereitung einer Ausschreibung zu dokumentieren. Die Dokumentation war für mindestens fünf Jahre ab Auftragserteilung aufzubewahren.⁵²

12.2 Zu (4) und (5) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland den geschätzten Auftragswert gemäß BVergGKonz nicht berechnete. Es konnte weder eine nachvollziehbare Berechnungsmethode darlegen, noch vorweisen, anhand welcher Daten und Grundlagen es eine Auftragswertschätzung vornahm.

Zudem kritisierte der BLRH, dass die im Beschluss der Bgld. Landesregierung angeführten jährlichen Kosten zwischen 0,90 Mio. Euro und 1,75 Mio. Euro für den Standort im Nordburgenland lediglich einen Teil des Gesamtumsatzes des Konzessionsnehmers darstellten. Folglich entsprachen diese Beträge nicht dem geschätzten Auftragswert. Gesetzliche Grundlage für die Berechnung wäre der geschätzte Gesamtumsatz, den der Konzessionsnehmer während der Vertragslaufzeit als Gegenleistung für die Dienstleistungserbringung erzielte. Ferner war mangels Dokumentation nicht nachvollziehbar, inwiefern das Land Burgenland diese Beträge berechnete.

⁴⁶ Region 1 und 2.

⁴⁷ Mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

⁴⁸ Zzgl. einer Rendite auf das investierte Kapital.

⁴⁹ Vgl. § 13 Abs. 2 BVergGKonz.

⁵⁰ Nach Ablauf des 31.12.2031 bestand ein Kündigungsrecht beider Vertragspartner.

⁵¹ Externe Dienstleister.

⁵² Vgl. § 27 BVergGKonz.

Zu (6) und (7) Der BLRH stellte fest, dass die gesamte Vertragslaufzeit fünf Jahre deutlich überstieg. Dennoch waren Berechnungen hinsichtlich der zu erwartenden Erwirtschaftung der Investitionsaufwendungen des Konzessionsnehmers nicht dokumentiert. Er kritisierte, dass das Land Burgenland die Entscheidungsgrundlagen der gewählten Vertragslaufzeit nicht dokumentierte.

Zu (2) bis (8) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland die zu erwartenden Erlöse, Kosten und Investitionsaufwendungen des Konzessionsnehmers nicht schätzte.

Folglich konnte der BLRH nicht nachvollziehen, inwiefern das Land Burgenland prüfte, ob der Konzessionsnehmer das wirtschaftliche Betriebsrisiko, dass er die Investitionsaufwendungen oder Kosten nicht wieder erwirtschaften konnte, tragen würde.

Der BLRH stellte insbesondere auch vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH kritisch fest, dass die Gründe für die Qualifikation der ausgeschriebenen Leistung als Dienstleistungskonzession nicht dokumentiert waren.

Der BLRH empfahl, vor der Durchführung eines Vergabeverfahrens den geschätzten Auftragswert sachkundig und gesetzeskonform zu ermitteln und nachvollziehbar zu dokumentieren.

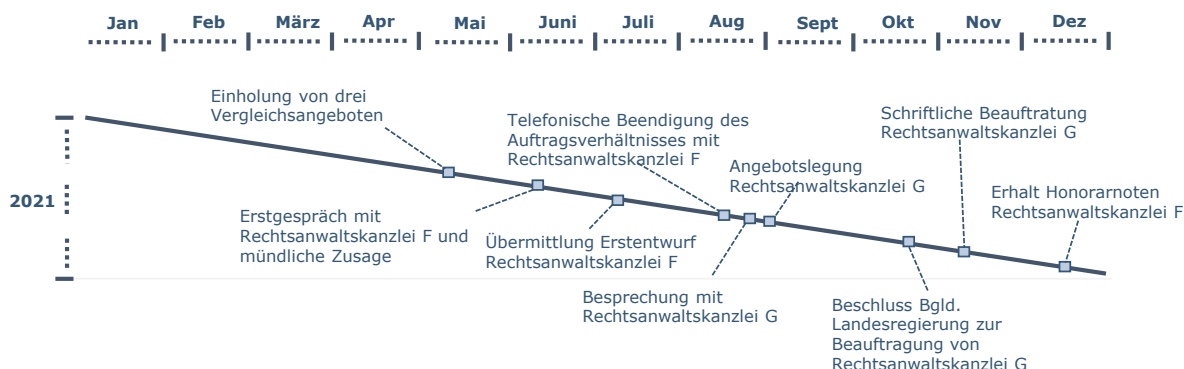
Hinsichtlich der mangelnden Dokumentation verwies der BLRH auf seine Empfehlung in Unterabschnitt 33 Dokumentation des Vergabeprozesses.

- 12.3 Zu (2) bis (8) Das Land Burgenland merkte an, den Auftragswert im Sitzungsakt der Bgld. Landesregierung zur Beauftragung von Rechtsanwaltskanzlei G dokumentiert zu haben. Dieser basiere auf ausreichenden Erfahrungswerten mit dem NAH Standort im Südburgenland.
- 12.4 Zu (2) bis (8) Der BLRH entgegnete dem Land Burgenland, dass die im angesprochenen Sitzungsakt angeführten Kosten, wie bereits oben ausgeführt, lediglich einen Teil des Gesamtauftragswertes der Konzession darstellten. Zu diesem Gesamtauftragswert zählten auch die geschätzten Erlöse der ÖGK, die darin nicht enthalten waren.

13 Externe Dienstleister

13.1 (1) Aufgrund der Komplexität des Vergabeverfahrens entschied das Land Burgenland eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Durchführung des Vergabeverfahrens zu beauftragen:

Abbildung 10: Chronologie



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Ende Mai 2021 holte das Land Burgenland Angebote von drei Vergaberechtskanzleien ein:

Tabelle 5: Angebote Vergaberechtskanzleien

Bezeichnung	Betrag
	[Euro]
Kanzlei D	60.000 bis 120.000 ¹
Kanzlei E	ca. 31.000 ²
Kanzlei F	15.975 ³

¹ zusätzlich 1.200 Euro Vorbesprechung, zusätzlich 7.000 Euro Kurzkonzept.

² ohne Einsprüche.

³ Pauschal ohne Einsprüche.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Die **Rechtsanwaltskanzlei F** war mit einer Angebotssumme von rd. 16.000 Euro Bestbieterin. Das Land Burgenland rechnete damit, dass zu den Anwaltskosten noch rd. 8.000 Euro für die „*Expertenrunde*“⁵³ hinzukamen. Folglich bezifferte das Land Burgenland die gesamten Kosten für das Vergabeverfahren mit rd. 24.000 Euro.

(3) Die **Rechtsanwaltskanzlei F** war auf das Vergaberecht spezialisiert. In der Vergangenheit⁵⁴ betreute sie das Vergabeverfahren des Landes Burgenland zur Vergabe einer Dienstleistungskonzession betreffend NAH für das südliche Burgenland. Zudem wies Rechtsanwaltskanzlei F weitere vergaberechtliche Referenzen mit Beteiligungsunternehmen des Landes Burgenland auf.

⁵³ Diese prüfte die Ausschreibungserfordernisse und traf die Entscheidung der Vergabe (Jury).

⁵⁴ Im Jahr 2005.

(4) Anfang Juni 2021 fand ein Erstgespräch zwischen dem Land Burgenland und der **Rechtsanwaltskanzlei F** statt. Kurz darauf erhielt sie eine mündliche Zusage und begann mit der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen.

Das Land Burgenland nahm keine schriftliche Beauftragung der **Rechtsanwaltskanzlei F** für die Abwicklung des Vergabeverfahrens mittels Beschluss der Bgld. Landesregierung vor. Dies begründete es damit, dass *„in weiterer Folge (noch vor schriftlicher Beschlussfassung) ein Angebot der Rechtsanwaltskanzlei [G] eingeholt wurde.“* **Rechtsanwaltskanzlei G** legte jedoch erst Anfang September 2021 ein entsprechendes Angebot. Das Land Burgenland gab keine weitere Erklärung bezüglich dieser Vorgehensweise ab.

Im Juli 2021 übermittelte Rechtsanwaltskanzlei F einen Erstentwurf der Ausschreibungsunterlagen.

(5) Ende August 2021⁵⁵ beendete das Land Burgenland das Auftragsverhältnis mit **Rechtsanwaltskanzlei F** telefonisch nach Kontakt mit dem Büro des Landeshauptmannes. Es äußerte sich hinsichtlich der Beendigung folgendermaßen: *„Aufgrund dessen, dass es sich um eine sehr hohe Auftragssumme handelt, erforderte die Durchführung des Auftrages ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien. Diese geforderten Grundlagen hat die Rechtsanwaltskanzlei [G] bei vergaberechtlichen Beurteilungen für das Land Burgenland und das Amt der Burgenländischen Landesregierung schon häufig bewiesen und wurde diese daher mit Beschluss der Bgld. LReg. vom 21.10.2021 mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragt.“*

(6) Ende August 2021 fand ein Termin zwischen dem Land Burgenland und der **Rechtsanwaltskanzlei G** statt. Anfang September 2021 legte die Rechtsanwaltskanzlei G ein Angebot. Sie bot ein Pauschalhonorar in Höhe von rd. 24.600 Euro an. Von der Pauschale war u.a. die allfällige Vertretung vor dem Bgld. LVwG ausgenommen.

Die Bgld. Landesregierung beschloss Ende Oktober 2021 die **Rechtsanwaltskanzlei G** mit dem Vergabeverfahren Notarzhubschrauber zu beauftragen. Das Land Burgenland entschied nach internen Besprechungen, ein weiteres und somit viertes Angebot von der Rechtsanwaltskanzlei G einzuholen. Dies erfolgte drei Monate nach der ersten Angebotseinholung⁵⁶ im Mai 2021. Es wählte diese aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses und seiner bisherigen Erfahrungen als Bestbieter aus. Das Land Burgenland konnte nicht begründen, weshalb es die Rechtsanwaltskanzlei G nicht bereits im Mai 2021 zur Angebotslegung einlud.

(7) Im November 2021 erfolgte die schriftliche Beauftragung der **Rechtsanwaltskanzlei G** für die juristische Betreuung des Vergabeverfahrens „Flugrettung - Notarzhubschrauber“ zum Pauschalpreis von rd. 24.600 Euro laut Angebot⁵⁷.

⁵⁵ Das genaue Datum war nicht Erinnerunglich.

⁵⁶ Von den drei Rechtsanwaltskanzleien D, E und F.

⁵⁷ Vom 01.09.2021.

Ende November 2021 übermittelte sie entsprechende Ausschreibungsunterlagen. Diese verfasste die Rechtsanwaltskanzlei G eigenständig ohne Verwendung der bereits erstellten Entwürfe der Rechtsanwaltskanzlei F. Das Land Burgenland stellte diese der Rechtsanwaltskanzlei G nicht zur Verfügung. Die Ausschreibungsunterlagen der **Rechtsanwaltskanzlei F** fanden auch im weiteren Vergabeverfahren keine Verwendung mehr.

(8) Im Dezember 2021 übermittelte die **Rechtsanwaltskanzlei F** für die erbrachten Leistungen in der Causa „Notarzthubschrauberstandpunkt“ zwei Honorarnoten⁵⁸ an das Land Burgenland in Höhe von insgesamt rd. 6.300 Euro. (vgl. Unterabschnitt 35 Kosten)

Das Land Burgenland bestätigte die sachliche Richtigkeit der erbrachten Leistungen beider Honorarnoten und gab diese zur Anweisung frei.

(9) Bis Dezember 2022 übermittelte die **Rechtsanwaltskanzlei G** für ihre Leistungen drei Honorarnoten in Höhe von insgesamt rd. 46.900 Euro. Laut diesen begann der Leistungszeitraum mit 31.08.2021. (vgl. Unterabschnitt 35 Kosten)

13.2 Zu (4) Der BLRH kritisierte, dass die Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei F mündlich erfolgte. Ein Beschluss der Bgld. Landesregierung zur Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei F lag nicht vor. Das Land Burgenland konnte diese Vorgehensweise nicht nachvollziehbar darlegen.

Der BLRH empfahl, sämtliche Beauftragungen von externen Dienstleistern und sonstige Vereinbarungen mit diesen schriftlich durchzuführen. Dies war vor allem hinsichtlich der Beweisbarkeit und Rechtssicherheit zielführend. Ferner verwies er auf seine Empfehlung zu (6) bis (9).

Zu (3) und (5) Des Weiteren kritisierte der BLRH die Vorgehensweise in Zusammenhang mit der Bestbieterin Rechtsanwaltskanzlei F. Die Erklärung seitens des Landes Burgenland zur Beendigung des Auftragsverhältnisses konnte der BLRH nicht nachvollziehen. Rechtsanwaltskanzlei F betreute bereits in der Vergangenheit das Vergabeverfahren betreffend NAH im Südburgenland und verfügte somit über einschlägige Erfahrung. Zudem wies Rechtsanwaltskanzlei F weitere vergaberechtliche Referenzen mit Beteiligungsunternehmen des Landes Burgenland auf. Aus Sicht des BLRH lagen somit objektive Merkmale vor, die ebenso für das Vorliegen eines besonderen Vertrauensverhältnisses zu Rechtsanwaltskanzlei F sprachen.

Hinsichtlich der mangelnden Dokumentation verwies der BLRH auf seine Empfehlung in Unterabschnitt 33 Dokumentation des Vergabeprozesses.

Zu (6) bis (9) Des Weiteren kritisierte der BLRH, dass das Land Burgenland die Rechtsanwaltskanzlei G nicht bereits zu Beginn zur Angebotslegung einlud. Er ging davon aus, dass bereits im Mai 2021 das besondere Vertrauensverhältnis bestand, auf welches sich das Land Burgenland berief. Das Land Burgenland konnte keine nachvollziehbare Begründung abgeben, weshalb es die Rechtsanwaltskanzlei G erst drei Monate später zur Angebotslegung einlud.

⁵⁸ Inklusive Leistungsverzeichnis.

Dem Land Burgenland entstand durch die Erstbeauftragung der Rechtsanwaltskanzlei F und die spätere Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei G kein erkennbarer Mehrwert. Vielmehr stellte der BLRH kritisch fest, dass diese Vorgehensweise eine Zeitverzögerung von zumindest drei Monaten sowie verlorene Kosten von insgesamt rd. 6.300 Euro verursachte.

Ebenso kritisierte der BLRH, dass die schriftliche Beauftragung von Rechtsanwaltskanzlei G erst im November 2021 und somit rd. drei Monate nach der ersten Besprechung mit der Rechtsanwaltskanzlei G erfolgte. Gemäß Honorarnoten begann deren Leistungszeitraum bereits mit 31.08.2021.

Der BLRH empfahl, externe Dienstleister so zeitnah schriftlich zu beauftragen, dass diese nicht auf Basis mündlicher Zusagen tätig werden. Dies war vor allem hinsichtlich der Beweisbarkeit und Rechtssicherheit zielführend.

- 13.3 Zu (4) und (6) bis (9) Das Land Burgenland teilte mit, dass dem BLRH in diesem Punkt grundsätzlich zuzustimmen sei. Die Beauftragung von Rechtsanwaltsleistungen nehme aber eine Sonderstellung ein und könne in vielen Fällen nicht mit der Beauftragung anderer externer Dienstleistungen verglichen werden. Sowohl das BVergG als auch der Beschaffungserlass des Landes Burgenland würden für diese Form von Leistungen Ausnahmebestimmungen vorsehen. Die Wahl der rechtlichen Vertretung und Beratung könne nicht nach klassischen Qualitätskriterien vergeben werden. Dementsprechend bedürfe es bei Vorliegen eines besonderen Vertrauensverhältnisses nicht der Einholung von Vergleichsangeboten. Diesen Bestimmungen sei auch ein geringerer Dokumentationsaufwand immanent. Zunächst werde ein vertrauliches Gespräch gesucht und Lösungsvarianten aufgezeigt und anschließend erfolge erst die formale Beauftragung. Vorleistungen seien dabei unvermeidbar und in der alltäglichen Praxis gang und gäbe, insbesondere wenn es um die außenwirkende rechtliche Vertretung des Landes in gerichtlichen und behördlichen, wie auch vergaberechtlichen Verfahren gehe.

Unabhängig davon seien diese Empfehlungen bereits umgesetzt und in den Bezug habenden IKS-Risikoanalysen eingearbeitet worden.

- 13.4 Zu (4) und (6) bis (9) Der BLRH wies darauf hin, dass sowohl das BVergG als auch das BVergGKonz strenge Dokumentationspflichten normierten, um eine lückenlose Dokumentation und Transparenz gewährleisten zu können. Auch bei der allfälligen Berufung auf Ausnahmebestimmungen war eine dokumentierte Begründung vorzunehmen. Die unzureichende Dokumentation der Beendigung der Zusammenarbeit mit der bestbietenden Rechtsanwaltskanzlei F widersprach somit den vergaberechtlichen Dokumentationspflichten. Interne Erlässe durften gesetzliche Dokumentationspflichten nicht beschränken.

VERFAHRENSPHASE

14 Ausschreibungsgegenstand

14.1 (1) Gegenstand des Vergabeverfahrens war eine Dienstleistungskonzession für den Notarztrettungsdienst mittels NAH für das gesamte Burgenland. Das Land Burgenland führte ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger EU-weiter Bekanntmachung durch.

Der ausgeschriebene Leistungsgegenstand unterteilte sich in die beiden folgenden Regionen:

- Region 1: Süd- und Mittelburgenland mit Standort im Umkreis von 8 km von Oberwart
- Region 2: Nordburgenland mit Standort im Umkreis von 12 km⁵⁹ von Gols

Das Land Burgenland sah eine Gesamtvergabe beider Regionen an einen Konzessionsnehmer vor. Dies erfolgte einerseits aufgrund von „*wettbewerbsrechtlichen Überlegungen*“. Andererseits wollte das Land Burgenland nur einen Vertragspartner für das gesamte Burgenland.

(2) Der Konzessionsnehmer hatte die Dienstleistung mittels eigenen Fluggeräts und eigener Mannschaft, bestehend aus Pilot, Flugrettungssanitätern und Flugrettungsnotarzt sowie allenfalls sonstigem erforderlichen Personal zu erbringen. Er musste beide Standorte bereitstellen und auf eigene Kosten und eigenes Risiko jeweils einen genehmigten NAH Standort errichten und betreiben.

Die Ausschreibungsunterlagen legten als Obergrenze pro Jahr einen maximalen Zuschuss von 1,10 Mio. Euro pro Region⁶⁰ bzw. 2,20 Mio. Euro für beide Regionen fest. Das Land Burgenland dokumentierte keine Berechnung des pauschalierten Zuschusses.

Der Konzessionsvertrag trat mit Auftragserteilung im Vergabeverfahren in Kraft und wurde bis längstens 31.12.2037 abgeschlossen.⁶¹ Das Land Burgenland war berechtigt den Konzessionsvertrag dreimal um ein Jahr zu verlängern, sohin bis längstens 31.12.2040. (vgl. Unterabschnitt 12 Vergaberegime und Auftragswert)

(3) Laut Ausschreibungsunterlagen galt für die Leistung das Bgld. Rettungsgesetz. Die auf seiner Grundlage erlassenen Rettungsdienst-RL enthielten u.a. Vorgaben zum Flugrettungsdienst. Dennoch enthielten weder die Ausschreibungsunterlagen noch der abgeschlossene Konzessionsvertrag einen Verweis auf die Rettungsdienst-RL. (vgl. Unterabschnitt 3 Rettungswesen)

⁵⁹ Ursprünglich war ein Umkreis von 8 km vorgesehen. (vgl. Unterabschnitt 19 Verkürzung der Standortbereitstellung)

⁶⁰ Region 1: Süd- und Mittelburgenland, Region 2: Nordburgenland.

⁶¹ Nach Ablauf des 31.12.2031 bestand ein Kündigungsrecht beider Vertragspartner.

15 Eignungskriterien

15.1 (1) Das Land Burgenland hatte als öffentlicher Auftraggeber festzulegen, welche Nachweise zur Eignung der Bewerber vorzulegen waren. Dabei mussten Nachweise zur beruflichen Befugnis, beruflichen Zuverlässigkeit, finanziellen und wirtschaftlichen sowie technischen Leistungsfähigkeit binnen einer angemessenen Frist verlangt werden.⁶²

Das BVergGKonz enthielt dazu keine spezifischen Vorgaben.⁶³ Die geforderten Kriterien waren an das BVergG angelehnt.

(2) Das Land Burgenland orientierte sich bei der Festlegung der Eignungskriterien insbesondere an den Ausschreibungen anderer Bundesländer. Im Vorfeld erfolgten Abstimmungen zwischen den einzelnen Abteilungen des Landes Burgenland. (vgl. Unterabschnitt 32 Kontrollaktivitäten)

Die Ausschreibungsunterlagen enthielten die Eignungskriterien:

- Rechtsfähigkeit
- Befugnis
- berufliche Zuverlässigkeit
- finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- technische Leistungsfähigkeit

Legte ein Bewerber die Nachweise nicht oder nicht fristgerecht vor, war er aus dem Vergabeverfahren auszuscheiden.

(3) Alle Bewerber und Subunternehmer mussten rechtsfähig sein. Sofern die Bewerber und Subunternehmer Teil eines Konzerns waren und verbundene Unternehmen zum Nachweis der Eignung herangezogen wurden, mussten sie Folgendes nachweisen:

- übersichtliche Darstellung der Gesellschaftsstruktur und etwaige verbundene Unternehmen in einem **Organigramm** und
- uneingeschränkter Zugriff auf die Mittel des verbundenen Unternehmens. Dies hatte in Form einer **Patronatserklärung** oder einer **Subunternehmererklärung** zu erfolgen

(4) Ferner mussten die Bewerber zur Erbringung der von ihnen jeweils angebotenen Leistung befugt sein. Zum Nachweis der **Befugnis** hatten sie sämtliche gewerbe- und berufsrechtlichen Befugnisse vorzulegen:

- **Anerkennnisbescheide** bzw. gleichwertige Nachweise bzw. Auszug aus dem Gewerberegister, Berufsregister und
- **luftfahrtrechtliche Genehmigung** für den Betrieb von zumindest drei NAH

Das gleiche galt für Subunternehmer, wenn diese die Leistung im Fall der Auftragserteilung durchführen sollten.

⁶² Vgl. § 46 Abs. 1 und 3 BVergGKonz.

⁶³ Vgl. § 50 BVergGKonz.

(5) Darüber hinaus durfte die bisherige Geschäftsführung keine Bedenken an der **beruflichen Zuverlässigkeit** der Bewerber bzw. der angegebenen Subunternehmer begründen.

(6) Außerdem mussten die Struktur und die wirtschaftliche Situation der Bewerber bzw. „*verbundene Unternehmen/Dritte*“ sicherstellen, dass die ausgelobte Leistung problemlos erbracht werden konnte. Zum Nachweis der **finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** hatten sie Folgendes vorzulegen:

- aktuelle Bonitätsauskunft⁶⁴ eines Kreditschutzverbandes (**KSV**) bzw. eines anerkannten Finanzinstituts, mit der Erklärung einer Kreditwürdigkeit für 1 Mio. Euro oder
- aktuelle **KSV-Rating**⁶⁵ Auskunft oder
- **vergleichbare Bonitätsbewertung** eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes bzw. einem mit dieser kooperierenden Kreditauskunftei von einer „*geringen Ausfallswahrscheinlichkeit*“ und
- **Haftpflichtversicherung** bzw. eine diesbezügliche Zusage einer Haftpflichtversicherung einer anerkannten Versicherungsinstitution für den Auftragsfall von mindestens 10 Mio. Euro je Schadensfall und der 2-fachen Deckungssumme für aggregierte Schäden eines Jahres (vgl. Unterabschnitt 16 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit)

(7) Für die **technische Leistungsfähigkeit** hatten die Bewerber bzw. „*verbundene Unternehmen/Dritte*“ Referenzen⁶⁶ und die Verfügbarkeit von drei NAH nachzuweisen.

(8) Die Ausschreibungsunterlagen enthielten unklare Definitionen, bzw. waren diese teilweise nicht enthalten. Beispielsweise war nicht klar, was unter „*Dritter*“ zu verstehen war.

15.2 Zu (3) bis (7) Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland für sämtliche im BVergG angeführten Eignungskriterien entsprechende Nachweise definierte. Der BLRH erkannte jedoch Verbesserungspotenzial bei den geforderten Nachweisen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und verwies dazu auf seine Kritik in Unterabschnitt 16 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Zu (8) Hinsichtlich der unklaren Definitionen in den Ausschreibungsunterlagen verweist der BLRH auf seine Ausführungen in Unterabschnitt 32 Kontrollaktivitäten.

⁶⁴ Die Bonität eines Unternehmens bezeichnete die Zahlungsfähigkeit des jeweiligen Unternehmens.

⁶⁵ Auch mit einem Rating sollte die Zahlungsfähigkeit der Bewerber bewertet werden.

⁶⁶ Als „Referenz“ galt der erfolgreiche Betrieb eines Notarztrettungsdienstes mit NAH im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Davon umfasst waren der Transport mit einem Hubschrauber, die notfallmedizinische Versorgung durch einen diesbezüglich ausgebildeten Arzt und Notfallsanitäter.

16 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

16.1 (1) Das BVergGKonz sah keine bestimmten Nachweise für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor. Der BLRH bezog sich in seinen Prüfungshandlungen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit daher auf das BVergG.

Der Bewerber musste wirtschaftlich leistungsfähig sein. Der öffentliche Auftraggeber konnte dafür u.a. folgende Nachweise verlangen:⁶⁷

- Bankerklärung (Bonitätsauskunft)
- Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung in geeigneter Höhe
- Vorlage von Jahresabschlüssen oder Auszügen aus diesen
- Erklärung über die solidarische Leistungserbringung von Subunternehmern gegenüber dem Auftraggeber („Solidarhaftungserklärung“)
- Einstufung der Bonität des Unternehmens gemäß einem anerkannten Ratingssystem

(2) Gemäß Ausschreibungsunterlagen mussten die Struktur und die wirtschaftliche Situation des Bewerbers sicherstellen, dass die **ausgelobte Leistung problemlos erbracht werden kann**. Sowohl die Bewerber als auch deren „verbundene Unternehmen/Dritte“ hatten eine aktuelle Bonitätsauskunft oder ein aktuelles Rating sowie eine Haftpflichtversicherung vorzulegen.

Das Land Burgenland wählte diese beiden Kriterien aufgrund des Leistungsgegenstandes „Flugrettung Burgenland“, der Vertragsdauer, der Kostenschätzung und der sich aus dem Leistungsgegenstand ergebenden Risiken aus. (vgl. Unterabschnitte 15 Eignungskriterien und 17 Eignungsprüfung)

Die Vorlage von Jahresabschlüssen bzw. eine bestimmte Bewertung von Jahresabschlüssen sowie weitere Nachweise forderte das Land Burgenland nicht ein. Insbesondere begründete es diese Entscheidung damit, dass *„bei einem Jahresabschluss Kennzahlen festgelegt und berechnet werden müssten um daraus Schlussfolgerungen über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters ziehen zu können.“*

(3) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit war ausschreibungsgemäß nur gegeben, wenn der Bewerber sowie deren „verbundene Unternehmen/Dritte“ eine **aktuelle Bonitätsauskunft** oder ein **aktuelles Rating** vorweisen konnten. Aus der Formulierung „anerkanntes Ratingssystem“ folgte, dass es sich um ein allgemein am Markt gebräuchliches Bonitätsbewertungssystem handeln musste.⁶⁸ In Österreich waren u.a. der KSV sowie der Alpenländische Kreditorenverband Europa (**AKV**) als Ratingagenturen anerkannt.

⁶⁷ Vgl. § 84 Abs. 1 iVm Anhang X BVergG.

⁶⁸ Vgl. Anhang X Abs. 1 Z 6 BVergG.

Sowohl die Martin Flugrettung als auch der Christophorus brachten entsprechende Bonitätsauskünfte bzw. Ratings vor. Der Christophorus legte auch für die Heli Air ein KSV-Rating vor. Die Bonität der drei Gesellschaften lag zwischen „gut“ bis „ausgezeichnet“. Die Martin Flugrettung legte für ihre Schwestergesellschaft Heli Austria GmbH⁶⁹ (**Heli Austria**) keine entsprechenden Nachweise vor. (Vgl. Unterabschnitt 17 Eignungsprüfung)

(4) Darüber hinaus war die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nur gegeben, wenn der Bewerber über eine ausreichende **Haftpflichtversicherung** verfügte. Diese hatte aufgrund seiner Berufstätigkeit gegen ihn entstehende Schadenersatzansprüche mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. Euro je Schadensfall abzudecken.

Beide Bewerber kamen dieser Anforderung nach, indem sie eine Versicherungsbestätigung über eine Haftpflichtversicherung mit entsprechenden Deckungssummen vorlegten.

(5) Gemäß unternehmensrechtlichen Vorschriften hatten die Vertreter von Kapitalgesellschaften ihren Jahresabschluss und Lagebericht mit dem Bestätigungsvermerk binnen neun Monaten nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuchgericht elektronisch einzureichen. Die offenzulegenden Informationen waren von der Größe der Kapitalgesellschaft abhängig.⁷⁰ Für Vereine bestand gemäß Vereinsgesetz⁷¹ diese Offenlegungsverpflichtung nicht. Der BLRH erhob die Jahresabschlüsse sowie Bestätigungsvermerke der Martin Flugrettung und der Heli Austria vom Firmenbuch. Diese Informationen waren öffentlich zugänglich.

⁶⁹ FN 62647 d.

⁷⁰ Vgl. § 277 UGB.

⁷¹ BGBl. I Nr. 66/2002 idgF.

Ein Jahresabschluss bzw. Prüfungsbericht⁷² wäre aus den nachfolgenden Gründen ein zusätzlicher geeigneter Nachweis gewesen:

- Nachdem der Christophorus ein Verein war, war dieser nicht zur Offenlegung seiner Jahresabschlüsse verpflichtet. Demnach hätte das Land Burgenland die Jahresabschlüsse nicht selbst im Firmenbuch einsehen können
- Ein Jahresabschluss hätte ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bewerber vermittelt.⁷³ Der Anstieg des Bilanzverlustes und damit des negativen Eigenkapitals⁷⁴ beginnend ab dem Wirtschaftsjahr 2019 der Martin Flugrettung wäre ersichtlich gewesen:

Tabelle 6: Entwicklung Eigenkapital Martin Flugrettung

	31.05.2019	31.05.2020	31.05.2021	31.05.2022
	[Euro]			
eingezahltes Stammkapital	17.500,00	17.500,00	17.500,00	17.500,00
Bilanzverlust	-131.235,38	-212.777,23	-326.295,36	-350.847,31
<i>davon Verlustvortrag</i>	<i>-11.930,48</i>	<i>-131.235,38</i>	<i>-212.777,23</i>	<i>-326.295,36</i>
Eigenkapital	-113.735,38	-195.277,23	-308.795,36	-333.347,31

Quelle: Firmenbuch Abfrage vom 14.06.2023; Darstellung: BLRH

- Der Jahresabschluss 2021 sowie der Prüfungsbericht der Heli Austria als verbundenes Unternehmen enthielten Informationen zu deren wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit. Demnach wäre das Land Burgenland über die negative Fortbestehensprognose informiert gewesen

16.2 Zu (2) bis (5) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland keine Jahresabschlüsse sowie Prüfungsberichte der Bewerber verlangte. Ein Rating kann grundsätzlich Rückschlüsse auf die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Bewerbers geben. Ein Jahresabschluss oder ein Prüfungsbericht wäre ein zusätzlicher geeigneter wirtschaftlicher und finanzieller Nachweis gewesen. Insbesondere hätte das Land Burgenland Kenntnis über das steigende negative Eigenkapital der Martin Flugrettung sowie über die negative Fortbestehensprognose der Heli Austria erlangen können. Weder das negative Eigenkapital noch die negative Fortbestehensprognose bedurften einer Berechnung seitens des Landes Burgenland. Dadurch hätte es eine weitere Möglichkeit zur Beurteilung der problemlosen Leistungserbringung gehabt.

Der BLRH empfahl, künftig bei Vergabeverfahren, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, zusätzlich Jahresabschlüsse sowie Prüfungsberichte als Eignungsnachweise zu verlangen. Damit könnte die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Bewerber besser beurteilt werden. Er begründete dies damit, dass im Umgang mit öffentlichen Geldern stets ein höherer Sorgfaltsmaßstab angesetzt werden sollte.

⁷² Wirtschaftsprüfungs- bzw. Rechnungsprüferbericht.

⁷³ Vgl. § 222 Abs. 2 UGB.

⁷⁴ Ein „negatives Eigenkapital“ liegt vor, wenn das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht ist. Damit ist die Gesellschaft buchmäßig überschuldet.

16.3 Das Land Burgenland verwies in seiner Stellungnahme auf Anhang X Abs. 1 Z 3 BVergG. Demgemäß dürften Jahresabschlüsse nur dann als Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verlangt werden, wenn ein Bieter gesetzlich zur Offenlegung des Jahresabschlusses verpflichtet sei. Da der BLRH selbst festgestellt habe, dass Christophorus nicht zur Offenlegung verpflichtet war, würde die Empfehlung Jahresabschlüsse zu verlangen das Vergabeverfahren anfechtbar machen.

Überdies seien von Rechtsanwaltskanzlei G drei Nachweise (KSV Rating, Mindestjahresumsatz und Betriebshaftpflichtversicherung) der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gefordert worden, obwohl gesetzlich nur einer davon ausreichend gewesen wäre. Gerade der angepriesene sorgsame Umgang mit öffentlichen Geldern gebiete es für einen ausreichenden Wettbewerb zu sorgen und nicht Bieter mit überschießenden, vorliegend auch unzulässigen Nachweisen von der Teilnahme am Verfahren abzuhalten.

16.4 Der BLRH nahm zur Kenntnis, dass die Voraussetzung im BVergG für die Vorlage von Jahresabschlüssen die per Gesetz vorgeschriebene Offenlegungspflicht war. Er wies grundsätzlich jedoch darauf hin, dass im gegenständlichen Vergabeverfahren das BVergGKonz und nicht das BVergG anzuwenden war. Daher hat der BLRH das BVergG auch lediglich als Orientierungshilfe herangezogen. Ebenso merkte der BLRH an, dass der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vergabeverfahrens nicht wissen konnte, ob die Bewerber zur Offenlegung verpflichtet waren. Demnach sollten die Ausschreibungsunterlagen künftig dahingehend spezifiziert werden, dass Jahresabschlüsse sowie Prüfungsberichte vorzulegen sind, sofern eine gesetzliche Offenlegungspflicht für diese besteht.

Ferner wies der BLRH darauf hin, dass die Ausschreibungsunterlagen des Landes Burgenland zum Vergabeverfahren NAH nicht drei, sondern lediglich zwei Nachweise zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit forderten. Die Bewerber hatten ein aktuelles Rating oder eine aktuelle Bonität sowie eine Haftpflichtversicherung vorzuweisen. Ein Mindestjahresumsatz war hingegen nicht gefordert.

Weiters stellte der BLRH klar, dass es sich bei Jahresabschlüssen sowie Prüfungsberichten über keine überschießenden Nachweise handelte. Insbesondere konnten diese ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bewerber vermitteln.

17 Eignungsprüfung

17.1 (1) Bei den Eignungskriterien handelte es sich um Mindestkriterien. Diese mussten daher für eine Teilnahme am Vergabeverfahren jedenfalls erfüllt sein. Die Prüfung der Eignungsnachweise nahm die Rechtsanwaltskanzlei G vor. Sie erstellte dazu einen Bericht über eine Detailprüfung der Teilnahmeanträge im Hinblick auf Vollständigkeit, Aktualität und ob diese inhaltlich den Anforderungen entsprachen.

Die Bewerber waren die Martin Flugrettung und der Christophorus inklusive dessen Subunternehmer die Helikopter Air Transport GmbH⁷⁵ (**Heli Air**). Weitere Bewerber lagen nicht vor. Beide Bewerber reichten ihre Teilnahmeanträge samt zugehörigen Unterlagen über das Vergabeportal des Auftragnehmerkatasters Österreich (**ANKÖ**) fristgerecht ein.

⁷⁵ FN 47437 k.

Die beiden Bewerber brachten entsprechend den Ausschreibungsunterlagen folgende Nachweise ein:

Tabelle 7: Gegenüberstellung eingereichte Eignungsnachweise

	Martin Flugrettung	Christophorus
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> - Unterfertiger Teilnahmeantrag 	<ul style="list-style-type: none"> - Unterfertiger Teilnahmeantrag
Rechtsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Firmenbuchauszug Martin Flugrettung vom 10.03.2022 - Organigramm über die Gesellschaftsstruktur 	<ul style="list-style-type: none"> - Vereinsregisterauszug vom 11.02.2022 - Subunternehmererklärung - Firmenbuchauszug Heli Air vom 10.12.2021 - Eigenerklärung Heli Air
Befugnis	<ul style="list-style-type: none"> - Anerkennnisbescheid Niederösterreich - Anerkennnisbescheid Steiermark - Luftfahrtrechtliche Genehmigung für Heli Austria 	<ul style="list-style-type: none"> - Auszug aus Gewerbe- register für Heli Air - Luftfahrtrechtliche Genehmigung für Heli Air
Berufliche Zuverlässigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Unbedenklichkeits- bescheinigung Finanzamt vom 14.03.2022 - Unbedenklichkeits- bescheinigung ÖGK vom 15.03.2022 - Strafregisterauszug GF A vom 14.03.2022 - Strafregisterauszug GF B vom 14.03.2022 - Verbandsregisterauskunft vom 22.03.2022 	<ul style="list-style-type: none"> - Unbedenklichkeits- bescheinigung Finanzamt vom 25.02.2022 - Unbedenklichkeits- bescheinigung ÖGK vom 25.02.2022 - Strafregisterauszug GF A vom 23.02.2022 - Strafregisterauszug GF B vom 24.02.2022 - Strafregisterauszug GF C vom 07.03.2022
Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Versicherungsbestätigung Betriebshaftpflicht vom 24.03.2022 - AKV Auskunft Martin Flugrettung vom 21.03.2022 	<ul style="list-style-type: none"> - Versicherungsbestätigung Haftpflicht vom 25.03.2022 - Bonitätsauskunft Christophorus vom 28.02.2022 - KSV Rating Heli Air vom 15.12.2021
Technische Leistungsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweise über Einwohnerzahlen und Bevölkerungsdichte - Eintragungsscheine für mehr als drei NAH ausgestellt auf Heli Austria 	<ul style="list-style-type: none"> - Referenz Burgenland - Referenz Niederösterreich - Referenz Oberösterreich - Referenz Tirol - Luftverkehrsbetreiber- zeugnis für Heli Air

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Die von der Martin Flugrettung eingereichte flugrechtliche Genehmigung sowie die Eintragungsscheine waren auf die Heli Austria ausgestellt. Die Martin Flugrettung legte ihren eigenen Firmenbuchauszug sowie das Organigramm der „Heli Austria Unternehmensgruppe“ vor (s. Anlage 1). Aus dem Firmenbuchauszug war ersichtlich, dass die Martin Flugrettung ein Tochterunternehmen der Heli Holding war. Aus dem vorgelegten Firmenbuchauszug war jedoch die Heli Austria nicht ersichtlich. Lediglich aus dem Organigramm ergab sich, dass die Heli Austria eine Schwestergesellschaft der Martin Flugrettung war und beide Gesellschaften ein gemeinsames Mutterunternehmen hatten.⁷⁶

Die Martin Flugrettung gab keinen Subunternehmer, wie etwa die Heli Austria, bekannt. Insbesondere lagen weder eine Subunternehmererklärung noch eine Patronatserklärung für die Heli Austria vor. Diese hätten den Zugriff auf die flugrechtliche Genehmigung der Schwestergesellschaft durch die Martin Flugrettung nachgewiesen. Allein aus dem vorgelegten Firmenbuchauszug bzw. dem Organigramm der Martin Flugrettung konnte keine Beherrschung über die Schwestergesellschaft Heli Austria nachgewiesen werden.

Das Land Burgenland forderte keine Subunternehmer- oder Patronatserklärung von der Martin Flugrettung nach. (vgl. Unterabschnitt 26 Erstes Erkenntnis Bgld. LVwG)

(3) Die Martin Flugrettung legte ebenso kein Rating oder eine andere vergleichbare Bonitätsbewertung für die Heli Austria als verbundenes Unternehmen vor. Auch diese Unterlagen forderte das Land Burgenland nicht nach. Damit fehlten wesentliche Eignungsnachweise bzw. waren nicht alle Eignungskriterien erfüllt.

(4) Die Unterlagen des Christophorus und seines Subunternehmers waren zunächst unvollständig. Es fehlte von beiden Unternehmen eine aktuelle Verbandsregisterauskunft. In einem Nachforderungsschreiben forderte das Land Burgenland diese nach. Die Unterlagen waren binnen drei Tagen nachzureichen. Der Christophorus kam dieser Forderung fristgerecht nach.

(5) Weiters holte das Land Burgenland über die Bewerber Auskünfte aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des BMF und der ÖGK ein. Demnach lagen gegen beide Bewerber keine rechtskräftigen Entscheidungen gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz oder Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz vor.

(6) Nach Rechtsansicht der Rechtsanwaltskanzlei G lagen bei beiden Bewerbern keine Gründe für ein Ausscheiden vor. Auf Basis der bekanntgegebenen Eignungskriterien waren die Bewerber demnach befugt, zuverlässig und leistungsfähig.

⁷⁶ Heli Holding.

17.2 Zu (2) und (3) Der BLRH stellte fest, dass sich die Martin Flugrettung zur Erfüllung der Flugleistungen ihrer Schwestergesellschaft der Heli Austria bediente. Dies ging aus den eingereichten flugrechtlichen Genehmigungen und den Eintragungsscheinen für die NAH hervor. Diese Unterlagen waren auf die Heli Austria ausgestellt. Die Martin Flugrettung reichte weder eine Subunternehmererklärung noch eine Patronatserklärung für die Heli Austria ein. Damit lag die Eignung der Martin Flugrettung nicht vor, da sie keinen Nachweis der luftfahrtrechtlichen Genehmigung erbrachte. Infolge dessen wäre die Martin Flugrettung vor der Wahl des Angebots für die Zuschlagsentscheidung auszuscheiden gewesen.

Des Weiteren stellte der BLRH fest, dass die Martin Flugrettung für die Heli Austria als verbundenes Unternehmen weder ein Rating noch eine andere vergleichbare Bonitätsbewertung vorlegte. Damit waren die Eignungsnachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit nicht vollständig. Auch aus diesem Grund wäre das Angebot der Martin Flugrettung auszuscheiden gewesen.

Somit kritisierte der BLRH die Zuschlagsentscheidung zugunsten der Martin Flugrettung, obwohl nicht sämtliche Eignungskriterien erfüllt waren.

Der BLRH empfahl, bei Vergabeverfahren eine sorgfältige Eignungsprüfung sicherzustellen.

17.3 Das Land Burgenland merkte in seiner Stellungnahme an, Rechtsanwaltskanzlei G damit beauftragt zu haben, im Rahmen des Vergabeverfahrens unter anderem eine sorgfältige Eignungsprüfung sicherzustellen. Im Verfahren vor dem Bgld. LVWG habe das Thema rund um die Nachweisführung der Eignung der Martin Flugrettung nicht weiter erörtert werden können, da dazu weder eine Verhandlung stattfand noch eine Aufforderung zu einer diesbezüglichen Stellungnahme ergangen sei. Ebenso habe Christophorus dies nicht in seinem Nachprüfungsantrag thematisiert. Insofern sei die Erkenntnis überraschend gewesen.

17.4 Der BLRH wies wiederholt darauf hin, dass die Martin Flugrettung die notwendigen Eignungsnachweise nicht vollständig vorlegte und damit bereits vor der Wahl des Angebots für die Zuschlagsentscheidung auszuscheiden gewesen wäre. Aus Sicht des BLRH stellte das Land Burgenland daher keine sorgfältige Eignungsprüfung sicher. Die dementsprechende Aufgabenerfüllung durch beauftragte Dritte waren dem Land Burgenland zuzurechnen.

18 Zuschlagskriterien

18.1 (1) Die Zuschlagskriterien dienten der Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebots (Bestbieterprinzip). Sie mussten einen wirksamen und fairen Wettbewerb ermöglichen und überprüfbar sein. Zuschlagskriterien mussten den Beurteilungsspielraum des öffentlichen Auftraggebers nach objektiven Gesichtspunkten ermöglichen, einen objektiven Vergleich der Angebote sicherstellen und durften kein willkürliches Auswahllement enthalten.

(2) Die Ausschreibungsunterlagen legten die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung wie folgt fest:

Tabelle 8: Gewichtung der Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterium	max. erreichbare ungewichtete Punkte	Gewichtung	max. erreichbare gewichtete Punkte	geprüft von	vgl. Unterabschnitt
	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]		
Verkürzung der Standortbereitstellung	100	5	5	Land	19
Ausrückzeit	100	10	10	Land	20
Treibstoffverbrauch und CO ₂ Emission	100	15	15	Land	21
Personalkonzept	100	15	15	Jury	22
Preis	100	55	55	Land	23
Summe	500	100	100		

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Die Bewertung des Zuschlagskriteriums „Personalkonzept“ führte die Jury durch. Die anderen technischen Zuschlagskriterien prüfte das Land Burgenland.

Die Jury umfasste drei Führungskräfte des Landes Burgenland, einen Arzt der ÖGK, einen Piloten des Bundesheeres sowie je einen Vertreter des Samariterbundes und des Österreichischen Roten Kreuzes.

Im Vergabeakt war nicht dokumentiert, welche konkreten Personen im Land Burgenland die Bewertung der technischen Zuschlagskriterien vornahmen, die nicht Teil der Jury waren. Der in der Jury vertretene Pilot nahm hinsichtlich dieser Zuschlagskriterien lediglich eine Plausibilitätsprüfung vor.

(4) Das Zuschlagskriterium „Preis“ war mit einer Gewichtung von 55,0 Prozent das entscheidende Zuschlagskriterium.

(5) Im Rahmen des Vergabeverfahrens⁷⁷ gaben zwei Bieter jeweils ein erstes Angebot sowie ein zweites bzw. letztes Angebot (Last and best Offer **LBO**) ab:

- Martin Flugrettung und
- Christophorus

⁷⁷ Bei einem Verhandlungsverfahren konnten von den Bietern jeweils mehrere Angebote nach entsprechenden Verhandlungsrunden eingeholt werden.

18.2 Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland nicht dokumentierte, welche konkreten Personen die technischen Zuschlagskriterien bewerteten. Weiters wies der BLRH darauf hin, dass die vom Land Burgenland eingesetzte Jury mit Vertretern des Landes, der Rettungsorganisationen, der ÖGK und einem Piloten des Bundesheeres fachlich breit aufgestellt war. Vor diesem Hintergrund hinterfragte er, warum die Jury nur für die Prüfung des Personalkonzepts und somit lediglich für 15 Prozent der maximal erreichbaren Punkte zuständig war.

Hinsichtlich der mangelnden Dokumentation verwies der BLRH auf seine Empfehlung in Unterabschnitt 33 Dokumentation des Vergabeprozesses.

19 Verkürzung der Standortbereitstellung

19.1 (1) In der Region 1 (Süd- und Mittelburgenland) gab es bereits einen NAH Standort. Die Versorgung mit Flugrettungsleistungen war bis 31.12.2025 jedenfalls durch bestehende Altverträge mit Christophorus gesichert. Vor diesem Hintergrund bewertete das Land Burgenland die raschere Verfügbarkeit dieses Standortes nicht weiter.

(2) In der Region 2 (Nordburgenland) befand sich kein NAH Standort. Das Nordburgenland musste spätestens binnen einem Jahr ab Auftragserteilung operativ versorgt, d.h. der Standort errichtet und genehmigt werden.

(3) Eine raschere, vertraglich zugesagte Verfügbarkeit des NAH Standorts bewertete das Land Burgenland wie folgt:

Tabelle 9: Standortverkürzung

Bezeichnung	Punkte
Verkürzung um 25 Wochen oder mehr	100
Verkürzung der Standortbereitstellung pro Woche	4
Keine Verkürzung, d.h. Errichtung binnen 1 Jahr	-

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Verkürzung bezog sich auf eine schnellere Errichtung des NAH Standorts als binnen einem Jahr ab Auftragserteilung.

(4) Die Martin Flugrettung bot eine Verkürzung der Standortbereitstellung um 25 Wochen an und erreichte 100 ungewichtete Punkte. Der Christophorus bot eine Verkürzung um 17 Wochen an und erhielt dafür 68 ungewichtete Punkte.

(5) Das Land Burgenland setzte sich vorab nicht mit den Voraussetzungen für die Bewilligung der Errichtung sowie des Betriebes des NAH Standorts im Nordburgenland auseinander. (vgl. Unterabschnitt 11 Standortwahl)

Die zugesagte Verkürzung der Standortbereitstellung für das Nordburgenland war vertraglich pönalisiert.

(6) Nach Abgabe der ersten Angebote⁷⁸ erweiterte das Land Burgenland den Umkreis für den Standort im Nordburgenland.⁷⁹ Die Bieter konnten im LBO daher entweder erneut den Standort laut Erstangebot oder einen neuen Standort innerhalb des erweiterten Umkreises anbieten. Zudem räumte das Land Burgenland den Bietern die Option ein, von sich aus einen Monat nach Auftragserteilung einen alternativen Standort⁸⁰ anzubieten, sofern Gleichwertigkeit bestand.⁸¹ Für diesen optionalen Standort galt, dass er innerhalb der angebotenen Frist zuzüglich drei Monate verfügbar sein musste.

Dadurch konnte der erfolgreiche Bieter im Ergebnis einen optionalen Standort heranziehen, welchen das Land Burgenland im Rahmen der Bestbieterermittlung nicht bewerten konnte.

- 19.2 Zu (5) und (6) Der BLRH kritisierte, dass der erfolgreiche Bieter im Ergebnis einen optionalen Standort heranziehen konnte, welchen das Land Burgenland im Rahmen der Bestbieterermittlung nicht bewerten konnte. Generell hinterfragte der BLRH die Zweckmäßigkeit dieses Kriteriums aufgrund der ohnehin schwierigen Standortvorgabe.

Der BLRH verwies auf seine Kritik und Empfehlungen in den Unterabschnitten 11 Standortwahl und 30 Auftragserteilung.

20 Ausrückzeit

- 20.1 (1) Laut Ausschreibungsunterlagen begann die Ausrückzeit mit der Alarmierung und endete mit der Rückmeldung, dass der NAH in der Luft war. Die Ausrückzeit war für beide Standorte gleichermaßen anzubieten und zu bewerten. Dabei war vom Regelfall auszugehen.⁸²

(2) Die Rettungsdienst-RL im Burgenland normierten, dass der NAH unverzüglich nach der Alarmierung zu einem Einsatz starten musste, wobei zwischen Alarmierung und Start **maximal drei Minuten** vergehen durften. Das Land Burgenland legte zunächst keine maximale Ausrückzeit in den Ausschreibungsunterlagen fest. Zudem war in den Ausschreibungsunterlagen sowie im abgeschlossenen Konzessionsvertrag kein Verweis auf die Rettungsdienst-RL enthalten.

⁷⁸ D.h. die Bieter boten bereits einen Standort im Nordburgenland im Umkreis von 8 km von Gols an.

⁷⁹ Erweiterung des Umkreises auf 12 km.

⁸⁰ Zu dem im ersten Angebot genannten Standort.

⁸¹ Die Gleichwertigkeit war erfüllt, wenn dieser optionale Standort innerhalb von 12 km Entfernung zu Gols gelegen war, dieselbe Standortqualität wie in Gols angeboten wurde und dieselbe Ausrückzeit galt.

⁸² D.h. unberücksichtigt blieben NAH-Leistungen, die von einem außerhalb Burgenlands gelegenen Standort erbracht wurden oder Ersatzhubschrauber für die Zeit der Wartung eines am Standort stationierten NAH.

(3) Vor der Abgabe der ersten Angebote bestimmte das Land Burgenland im Rahmen einer Fragenbeantwortung⁸³ nachträglich eine **Mindestausrückzeit von drei Minuten** und eine **maximale Ausrückzeit von fünf Minuten**. Die Überlegungen, die dieser Festlegung zugrunde lagen, dokumentierte das Land Burgenland nicht. Es konnte insbesondere nicht begründen, weshalb eine maximale Ausrückzeit von fünf Minuten festgelegt wurde, die deutlich über der dreiminütigen Vorgabe der Rettungsdienst-RL lag.

(4) Die Martin Flugrettung gab in beiden Angeboten eine Ausrückzeit von drei Minuten und 59 Sekunden an. Der Christophorus bot in seinem LBO eine Ausrückzeit von zwei Minuten und 45 Sekunden⁸⁴ an und war somit um rd. 31,0 Prozent schneller. Er erreichte somit die maximalen Punkte dieses Zuschlagskriteriums. Laut Auskunft des Piloten in der Jury waren diese Werte erreichbar.

(5) Die angebotene Ausrückzeit der Martin Flugrettung entsprach nicht der Vorgabe der Rettungsdienst-RL, sondern überstieg diese um 59 Sekunden bzw. rd. 32,8 Prozent. Dennoch traf das Land Burgenland die Zuschlagsentscheidung zu ihren Gunsten. Das Land Burgenland dokumentierte die Gründe für diese Entscheidung in Abweichung der geltenden Rechtslage nicht. Ebenso wenig konnte das Land Burgenland nachträglich begründen, weshalb es diese Entscheidung traf.

20.2 Zu (2) bis (5) Der BLRH erachtete die Festlegung von maximalen Ausrückzeiten ab der Alarmierung als zweckmäßiges Qualitätskriterium. Er kritisierte jedoch, dass das Land Burgenland hierbei nicht die bestehenden Vorgaben der Rettungsdienst-RL heranzog. Zudem stellte er kritisch fest, dass sich weder in den Ausschreibungsunterlagen noch im abgeschlossenen Konzessionsvertrag ein Verweis auf die Rettungsdienst-RL befand. Ebenso beanstandete er die mangelnde Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen. (vgl. Unterabschnitt 3 Rettungswesen)

Der BLRH empfahl, in Ausschreibungsunterlagen und Verträgen neben den relevanten Gesetzen auch die darauf basierenden Verordnungen und Richtlinien zu verankern. Dies war vor allem hinsichtlich der Präzisierung der vertraglichen Pflichten und somit der Qualitätssicherung der zu erbringenden Dienstleistung zielführend.

Hinsichtlich der Prüfung und Einhaltung der Rettungsdienst-RL verwies der BLRH auf seine Empfehlung in Unterabschnitt 3 Rettungswesen.

Hinsichtlich der mangelnden Dokumentation verwies der BLRH auf seine Empfehlung in Unterabschnitt 33 Dokumentation des Vergabeprozesses.

20.3 Zu (2) bis (5) Das Land Burgenland verwies auf seine Stellungnahme zu Unterabschnitt 3 Rettungswesen. Die Rettungsdienst-RL befänden sich aktuell in Überarbeitung und sollen gleichzeitig mit dem neuen Bgld. Rettungsgesetz 2024 in Kraft treten.

⁸³ Ein Bieter fragte, ob für die anzubietende Ausrückzeit eine maximale Dauer bis zum Status „Gestartet/Hinfahrt“ definiert werden konnte.

⁸⁴ Im Erstangebot wurde eine Ausrückzeit von drei Minuten angeboten.

- 20.4 Zu (2) bis (5) Der BLRH wies darauf hin, dass zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens die geltende Rechtslage und somit die damals gültigen Rettungsdienst-RL anzuwenden waren. Ebenso wies er erneut darauf hin, dass der angesprochene Entwurf des Bgld. Rettungsgesetzes 2024 keine überarbeiteten Richtlinien umfasste und die Weitergeltung der für dieses Vergabeverfahren geltenden Richtlinien vorsah. Aufgrund der hohen Bedeutung des Notarztrettungsdienstes sollten maximale Ausrückzeiten ausnahmslos eingehalten werden.

21 Treibstoffverbrauch und CO₂ Emission

- 21.1 Für das Zuschlagskriterium „Treibstoffverbrauch und CO₂ Emission“ war jeweils der Gesamtverbrauch pro Jahr für beide Standorte ausgehend von 2.492 Einsätzen und 133.795 abgerechneten Flugkilometern pro Jahr anzubieten. Im Angebotsformular gaben die Bieter u.a. folgende plausibilisierende Auskünfte an:

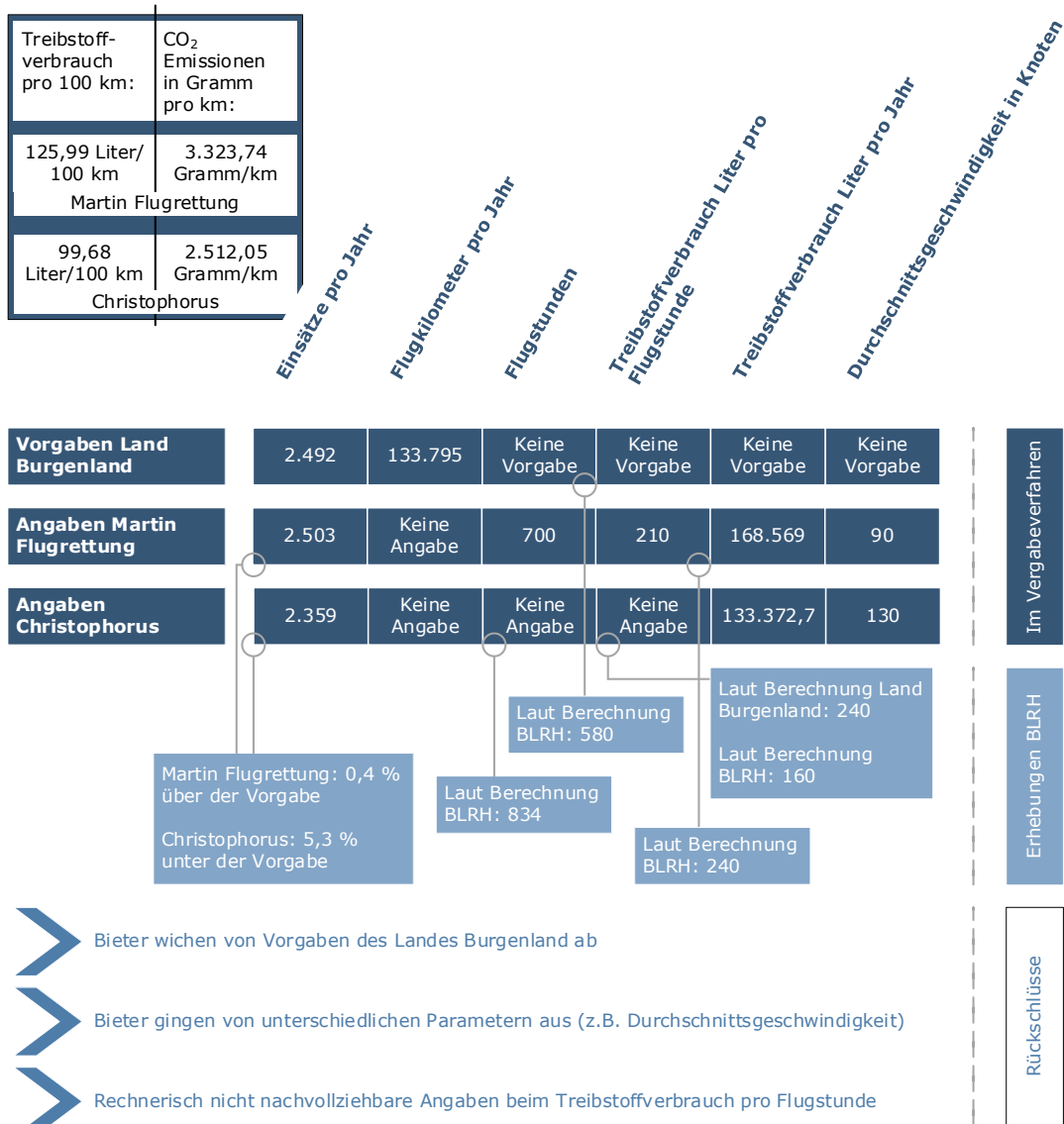
- kalkulierter Treibstoffverbrauch pro 100 km sowie
- kalkulierte CO₂ Emissionen in Gramm pro Kilometer.

Weitere Vorgaben, wie z.B. zur Fluggeschwindigkeit, gab es nicht.

Das Angebot mit dem jeweils niedrigsten Treibstoffverbrauch bzw. der jeweils niedrigsten CO₂ Emission erhielt jeweils maximal 50 ungewichtete Punkte.

Beide Bieter gingen von unterschiedlichen Einsatzzahlen⁸⁵ aus. Darüber hinaus legten sie ihren Kalkulationen weitere unterschiedliche Parameter zugrunde:

Abbildung 11: Parameter Treibstoffverbrauch und CO2 Emission



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der Christophorus bot einen rd. 20,9 Prozent geringeren Treibstoffverbrauch und rd. 24,4 Prozent niedrigere CO₂ Emissionen an als die Martin Flugrettung. Er erreichte somit die maximalen Punkte dieses Zuschlagskriteriums.

⁸⁵ Sowohl im Vergleich zueinander als auch zu den Angaben laut Ausschreibungsunterlagen.

21.2 Zu (5) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland nicht auf die Einhaltung seiner eigenen Vorgaben zum Zuschlagskriterium „Treibstoffverbrauch und CO₂ Emission“ bestand. Das Land Burgenland stellte auch keine Vergleichbarkeit der Angebote her. Der BLRH konnte daher nicht nachvollziehen, inwieweit das Land Burgenland eine Plausibilitätsprüfung vornahm.

Daher kritisierte der BLRH, dass das Land Burgenland die Bewertung dieses Zuschlagskriteriums trotz unterschiedlicher Parameter bzw. nicht vergleichbarer Angaben der Bieter durchführte.

Der BLRH empfahl, bei der Vorgabe von Parametern auch auf die Einhaltung derselben durch die Bieter zu achten. Er sah dies für die Vergleichbarkeit der Angebote als unumgänglich an.

21.3 Das Land Burgenland gab bekannt, dies bei künftigen Vergabeverfahren zu berücksichtigen.

22 Personalkonzept

22.1 (1) Das Zuschlagskriterium „Personalkonzept“ betraf den Personalstand und die Verfügbarkeit bei der Erbringung der Dienstleistung und war von einer eigens dazu eingerichteten Jury zu bewerten. Es sollte zeigen, wie der Bieter die tatsächliche Leistungserbringung mit dem Personal gestaltete. Das Personalkonzept hatte zumindest folgende Themen zu behandeln:

- Personalstand je Standort
- Verfügbarkeit des Personals je Standort
- Akquise, Qualitätssicherung und Schulung

Die Jury bewertete den Inhalt und die Qualität des Angebots laut Konzept und Beilagen. (vgl. Unterabschnitt 18 Zuschlagskriterien)

Die Rettungsdienst-RL normierten Vorgaben zum Flugrettungsdienst und legten auch personelle Anforderungen fest. In den Ausschreibungsunterlagen sowie im abgeschlossenen Konzessionsvertrag war kein Verweis auf die Rettungsdienst-RL enthalten. (vgl. Unterabschnitt 3 Rettungswesen)

(2) Das Personalkonzept von Christophorus erreichte die maximalen Punkte⁸⁶ bzw. die Bewertung „sehr gut“. Die Martin Flugrettung erhielt 80 ungewichtete Punkte bzw. die Bewertung „gutes gut“ für ihr Personalkonzept. Es enthielt u.a. zu wenig Details bezüglich Backoffice, Wartungspersonal und zusätzlichen Ausbildungsprogrammen für Mitarbeiter.

⁸⁶ 100 ungewichtete Punkte.

23 Preis (Zuschuss)

23.1 (1) Laut Ausschreibungsunterlagen entsprach der Angebotspreis dem Zuschuss des Landes Burgenland. „Das angebotene Entgelt [Zuschuss] hat alle Kosten für die vollständige und ordnungsgemäße Leistungserbringung einschließlich aller damit verbundenen Nebenkosten zu beinhalten“. Die Preise waren zwingend im vorgegebenen Angebotsformular⁸⁷ des Landes Burgenland in einer eigenen Zeile pro Standort anzubieten. Das Formular sah keine weiteren Zeilen zur Aufschlüsselung der Angebotspreise vor.

Der jährliche Zuschuss für beide Standorte betrug maximal 2,2 Mio. Euro. Im Vergleich zu den bisherigen Ausgaben des Landes Burgenland für den Standort Wiener Neustadt war somit in Zukunft mit jährlichen Mehrausgaben von rd. 1,0 Mio. Euro für den Standort Nord zu rechnen. (vgl. Unterabschnitt 8 Status Quo nördliches Burgenland)

(2) Sowohl das LBO der Martin Flugrettung als auch des Christophorus wurden im Vergleich zum ersten Angebot günstiger. Das LBO der Martin Flugrettung wurde um rd. 12 Prozent und das LBO des Christophorus um rd. 7 Prozent günstiger. Im Endeffekt war der von der Martin Flugrettung angebotene Preis gemäß LBO um rd. 7 Prozent niedriger als jener des Christophorus.

Da der Preis der Martin Flugrettung „sehr niedrig“⁸⁸ war, führte das Land Burgenland eine vertiefte Angebotsprüfung⁸⁹ LBO durch.

Im Rahmen dieser Prüfung mussten beide Bieter Kalkulationsunterlagen vorlegen und die Preise aufschlüsseln. Während die Martin Flugrettung in ihren Angeboten jeweils einen Gewinn einkalkulierte, kalkulierte der Christophorus jeweils mit Verlusten. Damit wären beim Christophorus auch mit dem Zuschuss des Landes Burgenland nicht alle Kosten gedeckt.

Obwohl die Martin Flugrettung gewinnbringend kalkulierte, war deren LBO um rd. 7 Prozent günstiger als das LBO des Christophorus. Dies ergab sich vor allem aus der geringeren Kalkulation der Kosten für die medizinische Ausstattung, die Instandhaltung der Fluggeräte sowie für Schulungen.

Inwiefern das Land Burgenland die Gründe für die unterschiedlichen Kalkulationsergebnisse hinterfragte, war nicht dokumentiert.

⁸⁷ Dieses war als Anhang Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen.

⁸⁸ Im Vergleich zur Kostenschätzung des Landes Burgenland und des Zuschusses sowie zum Angebot des Christophorus.

⁸⁹ Das BVergGKonz sah keine vertiefte Angebotsprüfung vor. Dennoch nahm das Land Burgenland eine vertiefte Prüfung der vorgelegten Angebote auf ihre wirtschaftliche Plausibilität vor. Dabei ging es nur um deren Erklärbarkeit bzw. Nachvollziehbarkeit.

(3) Das Land Burgenland machte keine konkretisierenden Vorgaben hinsichtlich vorzulegender Kalkulationsunterlagen. Aus ihnen musste lediglich der angebotene laufende Zuschuss schlüssig zu entnehmen sein.⁹⁰ Aufgrund fehlender Vorgaben seitens des Landes Burgenland wichen die Kalkulationsunterlagen der Bieter voneinander ab. Teilweise legten die Bieter ihren Berechnungen unterschiedliche Parameter zugrunde.

Insbesondere bei den kalkulierten Personalkosten zeigten sich Unterschiede:

Tabelle 10: Gegenüberstellung kalkulierte Personalkosten

Bezeichnung	Martin Flugrettung	Christophorus
Gehälter der Piloten	Kalkulation mit Nettomonatsgehalt eines Piloten ⁹¹	Kalkulation mit Mischkostensatz pro Tag. ⁹²
Gehälter der Notärzte und Notarztsanitäter	Kalkulation mit Tagespauschalen ⁹³	Kalkulation mit erhöhten Tagespauschalen für verlängerte Dienstbetriebe
Ausweis Personalkosten pro Jahr	Ja	Nein

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(4) Aus den Stellungnahmen des Landes Burgenland zur vertieften Angebotsprüfung ging mehrfach hervor, dass es die Kalkulationen der Bieter auf ihre Plausibilität prüfte. Das Land Burgenland prüfte die Angebote u.a. „entsprechend dem Bgld. Rettungsgesetz“. Hierzu führte es aus: „Aus fachlicher Sicht waren die Kalkulationen, wie insbesondere die Kosten des medizinischen Materials und der Geräte, die Erlöse, die Personalkosten und die Schulungskosten ordnungsgemäß und rechnerisch plausibel kalkuliert.“

Weiters legte das Land Burgenland keine weiteren Prüfungsmaßstäbe fest.

Im Ergebnis beurteilte das Land Burgenland die angebotenen Zuschüsse und Kosten beider Bieter als „plausibel im Sinne des Vergaberechts.“

- 23.2 Zu (2) bis (4) Der BLRH wies darauf hin, dass der Christophorus im Gegensatz zur Martin Flugrettung mit einem Verlust und somit nicht kostendeckend kalkuliert. Die Kalkulationsunterlagen der Martin Flugrettung gingen von einem Gewinn aus. Er kritisierte, dass nicht dokumentiert war, inwiefern das Land Burgenland diese unterschiedlichen Kalkulationen hinterfragte.

⁹⁰ Der Passus in den Ausschreibungsunterlagen lautete wie folgt: „Den Kalkulationsunterlagen muss aber zumindest schlüssig zu entnehmen sein, die dem Angebot zugrunde angebotenen laufenden Zuschuss/Jahr zugunsten des Auftraggebers.“

⁹¹ Unter der Annahme, dass pro NAH Standort 2,8 Piloten benötigt wurden.

⁹² Ohne Angabe, ob es sich hierbei um einen Netto- oder Bruttobetrag handelte oder wie viele Piloten davon umfasst waren.

⁹³ Nur Martin Flugrettung gab an, dass es sich hierbei um Bruttobeträge handelte.

Der BLRH kritisierte angesichts der hohen Auftragssumme, dass durch fehlende Vorgaben zu den Kalkulationsunterlagen der Bieter eine Vergleichbarkeit der angebotenen Preise nicht bzw. nur bedingt möglich war. Aufgrund fehlender Vorgaben hinterfragte er, inwiefern das Land Burgenland prüfen konnte, dass die Preisgestaltung betriebswirtschaftlich erklär- und nachvollziehbar war. Aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit der vorgelegten Kalkulationsunterlagen hinterfragte der BLRH den Nutzen der durchgeführten Angebotsprüfung.

Zudem stellte der BLRH fest, dass nicht nachvollziehbar war, welche Maßstäbe das Land Burgenland bei der Prüfung der Plausibilität heranzog. Insbesondere stellte das Bgld. Rettungsgesetz keinen zweckmäßigen Prüfungsmaßstab dar, weil dieses keine relevanten Aussagen zu etwaigen Kosten einer Rettungsorganisation enthielt. Vor diesem Hintergrund hinterfragte der BLRH eine Plausibilitätsprüfung der Kalkulationen in Hinblick auf das Bgld. Rettungsgesetz.

Der BLRH empfahl, bei der Durchführung von vertieften Angebotsprüfungen auf die Vergleichbarkeit der vorgelegten Kalkulationsunterlagen zu achten.

Der BLRH empfahl, aussagekräftige und nachvollziehbare Prüfungsmaßstäbe heranzuziehen, um die Prüfung der Plausibilität gewährleisten zu können.

Hinsichtlich der mangelnden Dokumentation verwies der BLRH auf seine Empfehlung in Unterabschnitt 33 Dokumentation des Vergabeprozesses.

- 23.3 Zu (2) bis (4) Das Land Burgenland gab bekannt, dies bei künftigen Vergabeverfahren zu berücksichtigen.

24 Zuschlagsentscheidung

- 24.1 (1) Nach der Abgabe der LBO erfolgte die Bestbieterermittlung anhand der Zuschlagskriterien. Die Ermittlung zeigte folgendes Ergebnis:

Tabelle 11: Ergebnis der Bestbieterermittlung

Zuschlagskriterium	Gewichtung	Martin Flugrettung gewichtete Punkte	Christophorus gewichtete Punkte
	[%]	[Anzahl]	[Anzahl]
Verkürzung der Standortbereitstellung	5	5	3,4
Ausrückzeit	10	5,08	10
Treibstoffverbrauch und CO ₂ Emission	15	10,59	15
Personalkonzept	15	12	15
Preis	55	55	28,95
Summe	100	87,67	72,35

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

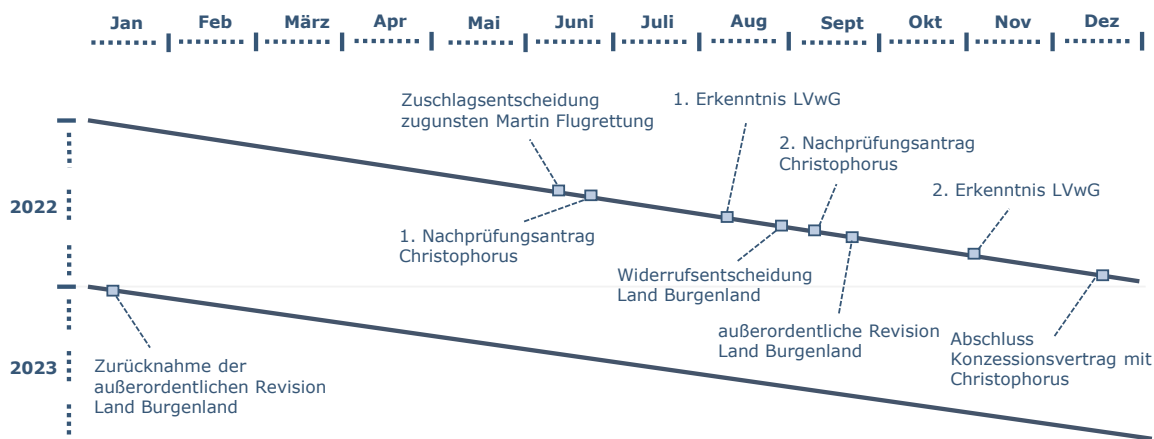
Der Christophorus erreichte bei drei von vier technischen Zuschlagskriterien die maximalen Punkte und erzielte insgesamt 72,35 gewichtete Punkte. Die Martin Flugrettung erzielte insgesamt 87,67 gewichtete Punkte und ging somit als **Bestbieterin** im Vergabeverfahren hervor. Entscheidend für das Ergebnis war das Zuschlagskriterium „Preis“. Das Land Burgenland beabsichtigte, den Auftrag an die Martin Flugrettung zu erteilen.

(2) Am 10.06.2022 setzte das Land Burgenland beide Bieter schriftlich über die Zuschlagsentscheidung zugunsten der Martin Flugrettung in Kenntnis.

NACHBEREITUNGSPHASE

Nach der Zuschlagsentscheidung an die Martin Flugrettung legte der Christophorus Rechtsmittel ein und es erfolgten zwei Erkenntnisse des Bgld. LVwG:

Abbildung 12: Weitere Entwicklungen nach Zuschlagsentscheidung



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

25 Erster Nachprüfungsantrag

- 25.1 (1) Der Christophorus brachte im Juni 2022 einen ersten Nachprüfungsantrag beim Bgld. LVwG ein. Darin beanstandete er, dass u.a. die Eignung der Martin Flugrettung insbesondere in Hinblick auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht gegeben sei. Er begründete dies mit öffentlich zugänglichen Informationen aus dem Firmenbuch.
- (2) Zudem sei die von der Martin Flugrettung angebotene Standortbereitstellungszeit sowohl rechtlich als auch faktisch niemals umsetzbar. Weiters wies er darauf hin, dass der angebotene Zuschuss der Martin Flugrettung betriebswirtschaftlich nicht plausibel sei.
- (3) Das Land Burgenland trat mit einer Stellungnahme an das Bgld. LVwG diesem ersten Nachprüfungsantrag entgegen und beantragte diesen abzuweisen.

26 Erstes Erkenntnis Bgld. LVwG

- 26.1 (1) Im August 2022 gab das Bgld. LVwG dem Nachprüfungsantrag des Christophorus statt und erklärte die Zuschlagsentscheidung zu Gunsten der Martin Flugrettung für nichtig.⁹⁴ Das Bgld. LVwG begründete das Erkenntnis damit, dass die Martin Flugrettung im Vergabeverfahren keinen Nachweis der luftfahrtrechtlichen Genehmigung für den Betrieb von zumindest drei NAH erbracht habe.

⁹⁴ Erkenntnis vom 11.08.2022 zu GZ: S VNP/13/2022.002/019.

Die Martin Flugrettung habe zwar entsprechende Unterlagen⁹⁵ vorgelegt, diese betrafen jedoch nicht die Martin Flugrettung, sondern die Heli Austria.⁹⁶ Bei Letzterer handelte es sich um eine Schwestergesellschaft der Martin Flugrettung.

Die Martin Flugrettung habe die Heli Austria weder in ihrem Teilnahmeantrag unter „Subunternehmer/sonstige Dritte, auf die der Bewerber sich beruft“ noch in ihren Angeboten unter „Subunternehmer“ namhaft gemacht.

Das Bgld. LVwG verwies diesbezüglich auf jene Bestimmung in den Ausschreibungsunterlagen, die den Fall regelte, dass sich ein Bewerber bzw. Bieter zum Nachweis seiner Eignung auf verbundene Unternehmen bezog. Demnach wäre von der Martin Flugrettung der Nachweis vorzulegen gewesen, dass sie über die Heli Austria verfügte. Dies hätte beispielsweise durch eine Patronats- bzw. Subunternehmererklärung erfolgen können. (vgl. Unterabschnitte 15 Eignungskriterien und 17 Eignungsprüfung)

Die Martin Flugrettung habe jedoch weder behauptet, dass sie über die Heli Austria verfüge, noch einen solchen Nachweis vorgelegt.

Daher wäre das Angebot der Martin Flugrettung auszuschneiden gewesen, da deren Eignung nicht vorgelegen und ihr Angebot den Ausschreibungsunterlagen widersprochen habe.

Gemäß Bgld. LVwG sei eine ordentliche Revision unzulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliege. Die gegenständliche Entscheidung weiche weder von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab noch fehle es an einer entsprechenden Rechtsprechung.

(2) Nach dem Erkenntnis des Bgld. LVwG übermittelte Rechtsanwaltskanzlei G dem Land Burgenland eine Stellungnahme zu den möglichen Handlungsvarianten (**Handlungsvarianten**). Es bestanden insbesondere die folgenden Alternativen:

- Ausscheiden der Martin Flugrettung und Auftragserteilung an Christophorus⁹⁷ oder
- Ausscheiden der Martin Flugrettung und anschließende Widerrufsentscheidung des Vergabeverfahrens oder
- außerordentliche Revision gegen das erste Erkenntnis des Bgld. LVwG

⁹⁵ Luftverkehrsbetreiberzeugnis sowie Betriebsspezifikationen und die Eintragung in das Luftfahrtregister bestätigende Eintragungsscheine für fünf Hubschrauber.

⁹⁶ Als Inhaberin der Zulassung sowie Betreiberin der Hubschrauber.

⁹⁷ Die Auftragserteilung erfolgte letzten Endes an Christophorus.

Exkurs:Ausscheiden der Martin Flugrettung und Auftragserteilung an Christophorus:

Bei dieser Variante wäre das Land Burgenland dem ersten Erkenntnis des Bgld. LVwG gefolgt und hätte den **Konzessionsvertrag mit Christophorus** als einzig verbleibendem Bieter abgeschlossen.

Ausscheiden der Martin Flugrettung und anschließende Widerrufsentscheidung des Vergabeverfahrens:

Nach einer Ausscheidensentscheidung und einem erfolgreichen Widerruf des Verfahrens hätte ein **neues Vergabeverfahren** durchgeführt werden können. Dadurch hätten alle (bisherigen) Bieter nochmals die Möglichkeit, ein Angebot zu legen und dieses zu verbessern. Die Widerrufsentscheidung wäre bekämpfbar (rd. sechs Wochen Zeitverzug).

Ao. Revision beim VwGH gegen das erste Erkenntnis des Bgld. LVwG:

Bei Erfolg der ao. Revision des Landes Burgenland wäre die Zuschlagsentscheidung zugunsten der Martin Flugrettung wieder aufrecht gewesen. **Ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens** wäre der Konzessionsvertrag somit mit der Martin Flugrettung abgeschlossen worden (ein bis drei Jahre Zeitverzug).

Rechtsanwaltskanzlei G zählte die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten auf und empfahl dem Land Burgenland das Ausscheiden der Martin Flugrettung und die anschließende Widerrufsentscheidung des Vergabeverfahrens. Im Ergebnis entschied sich das Land Burgenland für die letzten beiden Alternativen. (vgl. Unterabschnitte 27 Widerruf und zweiter Nachprüfungsantrag sowie 28 Außerordentliche Revision)

27 Widerruf und zweiter Nachprüfungsantrag

27.1 (1) Am 30.08.2022 übermittelte das Land Burgenland dem Christophorus und der Martin Flugrettung die sogenannte Widerrufsentscheidung. Hiermit teilte es den Bietern mit, das Vergabeverfahren nach Ablauf der Anfechtungsfrist am 09.09.2022 zu widerrufen.

(2) Das Land Burgenland begründete den Widerruf damit, dass nach dem Ausscheiden der Martin Flugrettung nur mehr ein formal richtiges Angebot verblieb. Das Land Burgenland sah das Angebot von Christophorus bei „*rein inhaltlicher Betrachtung weniger vorteilhaft*“ als jenes der Martin Flugrettung. Die neuerliche Durchführung des Vergabeverfahrens ließe mehrere formal richtige sowie inhaltlich optimierte Angebote erwarten, aus denen das Land Burgenland dann auswählen könne.

(3) Am 08.09.2022 erhob der Christophorus den zweiten Nachprüfungsantrag beim Bgld. LVwG gegen die Widerrufsentscheidung des Landes Burgenland. Er beehrte einerseits die Nichtigerklärung der Widerrufsentscheidung und andererseits eine einstweilige Verfügung, die es dem Land Burgenland für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens untersagte, das Vergabeverfahren zu widerrufen.

28 Außerordentliche Revision

28.1 (1) Im September 2022 erhob das Land Burgenland fristgerecht eine ao. Revision beim VwGH. Damit stellte es den Antrag, das erste Erkenntnis des Bgld. LVwG, mit dem die Zuschlagsentscheidung zugunsten der Martin Flugrettung für nichtig erklärt wurde, zur Gänze aufzuheben.

(2) Das Land Burgenland brachte vor, dass das Bgld. LVwG gegen das Gebot der Durchführung einer mündlichen Verhandlung verstoßen habe. Zudem sei das Land Burgenland in seinem Recht auf Parteiengehör verletzt worden. Darüber hinaus verkenne das Bgld. LVwG die Rechtslage in Bezug auf den Eignungsnachweis der Heli Austria.

(3) Das Land Burgenland erhob die ao. Revision nach seiner Widerrufsentscheidung und vor dem zweiten Erkenntnis des Bgld. LVwG zum zweiten Nachprüfungsantrag.⁹⁸ (vgl. Unterabschnitt 27 Widerruf und zweiter Nachprüfungsantrag)

(4) Der VwGH hätte mit der ao. Revision über die inhaltliche Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit des ersten Erkenntnisses des Bgld. LVwG entschieden:

- **Richtigkeit bzw. Bestätigung des ersten Erkenntnisses:** In diesem Fall wäre die Zuschlagsentscheidung nichtig. Somit hätte das Land Burgenland den Vertrag mit der Martin Flugrettung nicht abschließen können.
- **Unrichtigkeit des ersten Erkenntnisses:** In diesem Fall wäre die Zuschlagsentscheidung zugunsten der Martin Flugrettung richtig bzw. aufrecht. Daher hätte das Land Burgenland den Vertrag mit der Martin Flugrettung abschließen können.

In den Handlungsvarianten klärte Rechtsanwaltskanzlei G das Land Burgenland darüber auf, dass es mit der Erhebung der ao. Revision einen Zeitverzug von zumindest einem bis längstens drei Jahren hätte, „*was nicht im Sinne der Sache einer Gesundheitsvorsorge für das Land Burgenland gelegen ist*“. Zudem wies Rechtsanwaltskanzlei G darauf hin, dass bei Erfolg der ao. Revision erhebliche Schadenersatzansprüche der Martin Flugrettung gedroht hätten. In den Handlungsvarianten empfahl Rechtsanwaltskanzlei G daher nicht die Variante der Erhebung einer ao. Revision. Stattdessen empfahl sie das Ausscheiden der Martin Flugrettung und die anschließende Widerrufsentscheidung des Vergabeverfahrens. Letzten Endes entschied sich das Land Burgenland für die ao. Revision **und** die Widerrufsentscheidung. (vgl. Unterabschnitt 26 Erstes Erkenntnis Bgld. LVwG)

⁹⁸ Des Christophorus gegen die Widerrufsentscheidung des Landes Burgenland.

Eine Entscheidungsgrundlage des Landes Burgenland für die Erhebung der ao. Revision lag nicht vor. Somit war der vom Land Burgenland erwartete Mehrwert nicht dokumentiert. Ebenso wenig lag eine Begründung vor, weshalb es zwei Handlungsvarianten wählte.

(5) Das Land Burgenland zog die ao. Revision beim VwGH im Jänner 2023 zurück. Es gab dazu an, *„dass bei einer Aufhebung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes hinsichtlich der Zuschlagsentscheidung Schadenersatzansprüche der Martin Flugrettung aufleben würden [...] Zudem hätte womöglich auch der Vertrag mit dem [Christophorus] rückabgewickelt werden müssen. Aus Rechtssicherheitsüberlegungen ist man daher nach Rücksprache mit Rechtsanwalt [G] davon abgegangen und hat sich dazu entschlossen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts un bekämpft zu lassen.“* Auch die Entscheidungsgrundlage für die Zurückziehung der ao. Revision war nicht dokumentiert.

(6) Die Gründe bzw. Risiken, die das Land Burgenland für die Zurückziehung der ao. Revision angab, bestanden bereits bei deren Erhebung. Rechtsanwaltskanzlei G wies das Land Burgenland nämlich schon in den Handlungsvarianten auf ebendiese Gründe bzw. Risiken in Bezug auf die ao. Revision hin. (vgl. Unterabschnitt 26 Erstes Erkenntnis Bgld. LVwG)

(7) Dem Land Burgenland fielen für die ao. Revision Kosten von rd. 3.500 Euro an. (vgl. Unterabschnitt 35 Kosten)

28.2 Zu (3) bis (7) Der BLRH kritisierte, dass die Gründe für die Erhebung der ao. Revision durch das Land Burgenland nicht nachvollziehbar waren. Insbesondere der damit verbundene Zeitverzug von zumindest einem bis drei Jahren widersprach der möglichst raschen Verbesserung der notärztlichen Versorgung im Land Burgenland. Auch aufgrund der drohenden Schadenersatzansprüche war kein Mehrwert durch die Erhebung der ao. Revision erkennbar. Vielmehr stellte der BLRH kritisch fest, dass diese Vorgehensweise verlorene Kosten von rd. 3.500 Euro verursachte.

Ferner kritisierte der BLRH, dass die Gründe bzw. Risiken, welche das Land Burgenland zur Begründung der Zurücknahme der ao. Revision anführte, bereits zum Zeitpunkt der Erhebung der ao. Revision beim VwGH bestanden. Dieser Umstand war dem Land Burgenland auch bewusst, da Rechtsanwaltskanzlei G es bereits in den aufgezeigten Handlungsvarianten darauf aufmerksam machte. Insbesondere wies Rechtsanwaltskanzlei G bei Erfolg der ao. Revision auf drohende Schadenersatzansprüche hin. Dementsprechend sprach sich Rechtsanwaltskanzlei G auch nicht für die Variante der Erhebung einer ao. Revision aus.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass mangels Dokumentation nicht nachvollziehbar war, warum sich das Land Burgenland für mehrere, von der Rechtsanwaltskanzlei G empfohlene alternative Handlungsvarianten entschied. Ebenso waren die Entscheidungsgrundlagen für die Erhebung und die Zurückziehung der ao. Revision nicht dokumentiert.

Der BLRH empfahl, sich bereits vor der Erhebung eines Rechtsmittels sorgfältig mit den möglichen Risiken und Ausgangsvarianten des Rechtsmittels auseinanderzusetzen und dies nachvollziehbar zu dokumentieren. Ferner sollte der mit dem Rechtsmittel erwartete Mehrwert erhoben und dokumentiert werden und gegen die Risiken abgewogen werden. Nur bei Überwiegen des Mehrwerts sollte das entsprechende Rechtsmittel auch erhoben werden. Die vorsorgliche Erhebung eines Rechtsmittels lediglich zur Fristwahrung kann keinesfalls eine ausreichende Begründung für dessen Erhebung darstellen. Im Umgang mit öffentlichen Geldern und insbesondere im Rahmen der Gesundheitsversorgung muss ein entsprechend höherer Sorgfaltsmaßstab angesetzt werden.

Hinsichtlich der mangelnden Dokumentation verwies der BLRH auf seine Empfehlung in Unterabschnitt 33 Dokumentation des Vergabeprozesses.

- 28.3 Zu (3) bis (7) Das Land Burgenland hielt in seiner Stellungnahme fest, dass sowohl die Erhebung als auch die Zurückziehung der ao. Revision unter Berücksichtigung der Entscheidungsgrundlagen zum jeweiligen Zeitpunkt einen Mehrwert gehabt habe und mit dem Grundsatz des sorgfältigen Umgangs mit öffentlichen Geldern konform gewesen sei. Die Entscheidungsgrundlagen seien durch die Protokollierung des Mailverkehrs mit Rechtsanwaltskanzlei G erfolgt. Dabei wäre dem Land Burgenland in einem Mail vom 14.09.2022 ausdrücklich die Erhebung der ao. Revision in Verbindung mit einem Widerruf des ersten Verfahrens empfohlen worden. Die Kritik des BLRH sei daher in diesem Punkt nicht nachvollziehbar. Insbesondere würden die tatsächlichen Umstände zum Zeitpunkt der Erhebung und Zurückziehung der ao. Revision nicht berücksichtigt.

Der BLRH übersehe, dass das Land Burgenland zum Zeitpunkt der Erhebung der ao. Revision davon ausgegangen sei, dass das Vergabeverfahren widerrufen werden könne. In dieser Variante, sprich dem Widerruf des ersten Verfahrens, könne kein Vertrag rückabgewickelt werden. Ebenso könnten auch keine Schadenersatzansprüche der Martin Flugrettung aufleben. In dieser Konstellation hätte sie nämlich die Möglichkeit gehabt, sich an einem neuen Verfahren zu beteiligen und ein neues Angebot zu legen. Auch der Zuschlag wäre in dem neu eingeleiteten Verfahren erteilt worden. Somit wäre auch die notärztliche Versorgung nicht 1-3 Jahre verzögert worden, sondern nur um die Zeit der Wiederholung des Vergabeverfahrens.

Andererseits führte das Land Burgenland an, dass bei einem Obsiegen vor dem VwGH allfällige Schadenersatzansprüche des Christophorus für frustrierte Kosten der Teilnahme am ersten Vergabeverfahren abwehrbar gewesen wären. Insbesondere wenn Christophorus im neuen Vergabeverfahren nicht den Zuschlag erhalten hätte, wäre mit einer Geltendmachung dieser Kosten zu rechnen gewesen. Dieser Vertrauensschaden wäre mit großer Wahrscheinlichkeit höher gewesen als die Kosten für die Erhebung der ao. Revision. Unabhängig vom Ausgang des Revisionsverfahrens hätte das Land Burgenland zudem bei einer meritorischen Entscheidung des VwGH Rechtsklarheit über die Rechtsansicht der Rechtsanwaltskanzlei G gehabt um sodann auf dieser Grundlage Regressansprüche stellen zu können.

Dieses Szenario sei aber strikt von jenem zu unterscheiden, welches sich bewahrt habe und in welchem das Land Burgenland die ao. Revision zurückzog. In dieser Variante bestehe noch immer das erste und einzige Vergabeverfahren. Der Zuschlag bzw. Vertragsabschluss sei aufgrund dieses Verfahrens erteilt worden. Bei einem nunmehrigen Obsiegen des Landes vor dem VwGH, könnte die Martin Flugrettung sehr wohl Ansprüche (sogar auf entgangenen Gewinn) geltend machen. Ohne Wiederholung des Vergabeverfahrens sei der Martin Flugrettung nämlich keine Gelegenheit geboten ein neues Angebot zu legen. Bei einer Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung des Bgld. LVwG hätte sie aber in diesem Vergabeverfahren nicht ausgeschieden werden dürfen.

Jeder andere Ansatz als die Zurückziehung der ao. Revision hätte das Land Burgenland der Gefahr von immens hohen Schadenersatzansprüchen aufgrund eines entgangenen Gewinnes ausgesetzt. Dies wäre mit dem Grundsatz des sorgfältigen Umgangs mit öffentlichen Geldern nicht vereinbar gewesen.

Sowohl die Entscheidungen zur Erhebung der ao. Revision als auch deren Zurückziehung seien auf Abstimmungen und Empfehlungen der Rechtsanwaltskanzlei G basiert. Diese seien protokolliert und somit ausreichend dokumentiert.

- 28.4 Zu (3) bis (7) Der BLRH entgegnete dem Land Burgenland zunächst, dass in der dem BLRH vorliegenden und vom Land Burgenland angesprochenen Mail vom 14.09.2022 keine Empfehlung zur Erhebung der ao. Revision in Verbindung mit einem Widerspruch enthalten war. Letzteren hatte das Land Burgenland zu diesem Zeitpunkt bereits durchgeführt. In dieser Mail trat die Rechtsanwaltskanzlei G mit der Frage an das Land Burgenland heran, *„ob wir nicht doch gegen das erste (negative) Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Burgenland vom 11.8.2022 eine ao. Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben wollen.“* Weiters führte Rechtsanwaltskanzlei G aus: *„Frist zur Erhebung der Beschwerde ist der **22.9.2022**. Ich habe verstanden, dass wir dagegen **nicht** vorgehen wollen, weil dies eine schlechte Optik im Innen- und Außenverhältnis ergibt. Eine Beschwerde rettet auch nicht unser altes Verfahren.“* Daraufhin ersuchte das Land Burgenland um eine Angebotslegung bezüglich der Erhebung einer ao. Revision. Diesem Ersuchen kam Rechtsanwaltskanzlei G, gleichzeitig mit einer Rechtsbelehrung hinsichtlich allfälliger Risiken, auch nach. Weiteres ging aus dem angesprochenen Mailverkehr nicht hervor. Eine entsprechende Dokumentation der Entscheidungsgrundlage für die Erhebung der ao. Revision ergab sich daher nicht, wie vom Land Burgenland behauptet, aus dem vorliegenden Mailverkehr vom 14.09.2022 und war auch sonst nicht in den dem BLRH vorliegenden Unterlagen dokumentiert.

Das Land Burgenland widersprach in seiner Stellungnahme ferner den Ausführungen zu den Handlungsvarianten der Rechtsanwaltskanzlei G. Dabei führte Rechtsanwaltskanzlei G aus, dass Christophorus allenfalls einen minimalen Vertrauensschaden geltend machen könnte. In der vorliegenden Stellungnahme des Landes Burgenland, spricht dieses jedoch von einem möglichen Vertrauensschaden des Christophorus, der weit höher ausgefallen wäre, *„als die geringen Kosten der ao. Revision“*. Eine Bezifferung dieses möglichen Schadens führte das Land Burgenland dabei nicht an und hatte es auch sonst im Vergabeakt nicht dokumentiert. Inwieweit diese Überlegungen bzw. Abwägungen durchgeführt wurden, war aufgrund der fehlenden Dokumentation nicht nachvollziehbar.

Wie das Land Burgenland selbst ausführte, erkannte es nach Aufhebung der Widerrufsentscheidung, dass jeder andere Ansatz als die Zurückziehung der ao. Revision nicht sinnvoll gewesen wäre. Der Eintritt dieses Szenarios und der daraus folgenden Konsequenz hätte aber bereits in die Überlegungen zur Erhebung der ao. Revision einfließen und dokumentiert werden müssen.

29 Zweites Erkenntnis Bgld. LVwG

- 29.1 (1) Am 03.11.2022 erging das zweite Erkenntnis des Bgld. LVwG zum zweiten Nachprüfungsantrag des Christophorus vom 08.09.2022. Das Bgld. LVwG gab dem Nachprüfungsantrag des Christophorus statt und erklärte die Widerrufsentscheidung des Landes Burgenland für nichtig.
- (2) Das Bgld. LVwG hielt dabei fest, dass das Verbleiben nur eines Angebots weder einen gesetzlichen noch einen den Ausschreibungsbedingungen entsprechenden Widerrufsgrund darstelle. Somit wäre aufgrund der Nichtigkeit des Widerrufs das Vergabeverfahren mit dem Christophorus als einzigem verbleibenden Bieter fortzuführen gewesen.
- (3) Ferner war das Land Burgenland verpflichtet, dem Christophorus Pauschalgebühren von rd. 4.400 Euro für den Nachprüfungsantrag sowie von rd. 2.700 Euro für die einstweilige Verfügung zu ersetzen.
- (4) Das Land Burgenland führte das Vergabeverfahren fort und schloss im Dezember 2022 mit dem Christophorus einen Dienstleistungskonzessionsvertrag über die Bereitstellung eines NAH Rettungsdienstes für das Süd-, Mittel- und Nordburgenland ab.

30 Auftragserteilung

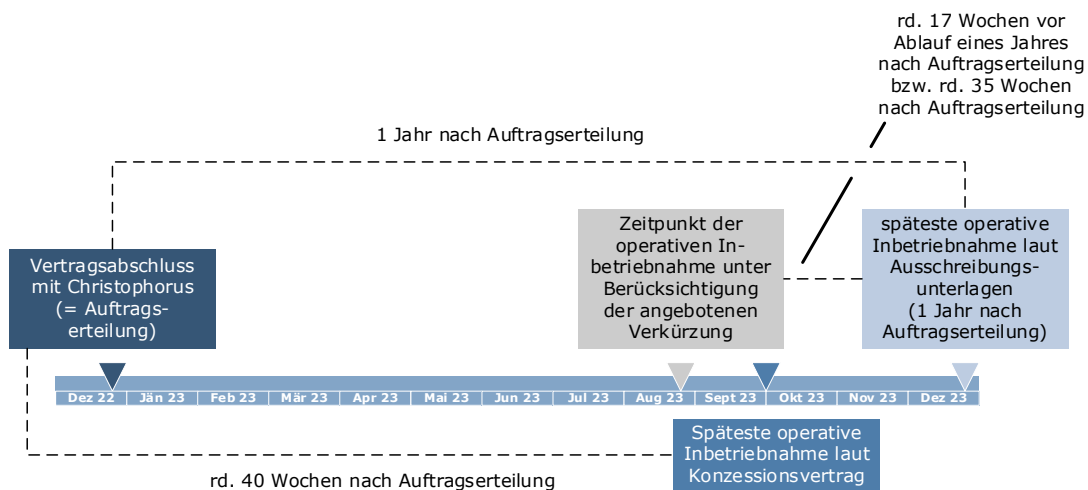
30.1 (1) Das Land Burgenland schloss mit Christophorus im Dezember 2022 einen Konzessionsvertrag ab. Der unterzeichnete Vertrag langte beim Land Burgenland am 27.12.2022 ein. Der Vertrag selbst war nicht datiert. Somit war das Datum der Auftragserteilung nicht dokumentiert.

Der Konzessionsvertrag wies eine Laufzeit bis längstens 31.12.2037 auf. Das Land Burgenland war berechtigt den Konzessionsvertrag dreimal um ein Jahr zu verlängern, sohin bis längstens 31.12.2040.

(2) Christophorus bot in seinem LBO eine Standortverkürzung von 17 Wochen an. Somit bot er an, dass der Standort im Nordburgenland bis längstens 35 Wochen nach Auftragserteilung bereitstand. Ausgehend von einem Vertragsabschluss Ende Dezember 2022, musste der Standort im Nordburgenland spätestens Ende August 2023⁹⁹ operativ versorgt, d.h. der Standort errichtet und genehmigt werden. Im Konzessionsvertrag legten das Land Burgenland und Christophorus jedoch den Beginn des operativen Betriebs ab spätestens 01.10.2023 fest.

Folgende Abbildung stellt die relevanten Zeitpunkte für die operative Inbetriebnahme des NAH Standorts Nord gemäß Ausschreibungsunterlagen und Konzessionsvertrag dar:

Abbildung 13: Zeitpunkte operative Inbetriebnahme NAH Standort Nord



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

⁹⁹ Dies entsprach einem Jahr ab Auftragserteilung abzüglich der Verkürzung der Standortbereitstellungszeit von 17 Wochen bzw. rd. 4 Monaten.

(3) Der Konzessionsvertrag enthielt u.a. folgende Festlegung in Bezug auf die Standortbereitstellungszeit im Nordburgenland: *„Das Nordburgenland soll ab 01.10.2023 operativ versorgt werden. Der Konzessionär ist verpflichtet, alles in seiner Macht Stehende dafür zu tun, dass ab diesem Zeitpunkt der Standort im Nordburgenland voll einsatzbereit ist, dh errichtet und genehmigt ist. Eine Inbetriebnahme des Standortes im Nordburgenland ab 01.10.2023 kann seitens des Konzessionärs nur zugesagt werden, sofern es zu keinen Verzögerungen in den behördlichen Verfahren kommt und die Zivilflugplatzbewilligung oder allfällige sonstige behördliche Bewilligungen für den Standort im Nordburgenland bis zum 31.01.2023 rechtskräftig erteilt sind.“*

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Standorts war pönalisiert. Eine Pönale wurde aber nur dann fällig, sofern der Grund für die Verspätung der Sphäre des Konzessionsnehmers zuzuschreiben war. Verzögerungen bei behördlichen Verfahren waren ausdrücklich nicht der Sphäre des Konzessionsnehmers zuzuschreiben.

(4) Die Zivilflugplatzbewilligung lag zum 31.01.2023 nicht vor. Die operative Versorgung im Nordburgenland am Standort „Zurndorf II“ konnte sohin im Oktober 2023 nicht mehr realisiert werden.

(5) Der im Vertrag festgelegte Standort für das Nordburgenland war „Zurndorf II“. Dies war nicht der im Rahmen des Vergabeverfahrens bewertungsrelevante Standort Gols. Laut Angaben des Christophorus konnten vom Standort Gols binnen 15 Minuten ab Alarmierung 197.922 Einwohner des Burgenlands versorgt werden. Vom Standort „Zurndorf II“ aus waren dies 168.796 Einwohner.

30.2 Zu (1) bis (3) Der BLRH kritisierte, dass der Konzessionsvertrag zwischen Land Burgenland und Christophorus nicht datiert war. Dies beurteilte er insbesondere deshalb kritisch, da das Nordburgenland innerhalb eines Jahres ab Auftragserteilung operativ zu versorgen war und die zugesagte Verkürzung der Standortbereitstellung ein Zuschlagskriterium darstellte sowie vertraglich pönalisiert war.

Weiters stellte der BLRH kritisch fest, dass das im Konzessionsvertrag angegebene Datum zur operativen Inbetriebnahme des Standorts im Nordburgenland Anfang Oktober 2023 nicht nachvollziehbar war. Aufgrund der angebotenen Verkürzung der Standortbereitstellungszeit des Christophorus hätte das entsprechende Datum gegen Ende August 2023 liegen müssen.

Zu (3) und (4) Der BLRH stellte kritisch fest, dass bis zum Ende der Sachverhalts-erhebung der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Standortes im Nordburgenland nicht feststand.

Zu (5) Der BLRH wies darauf hin, dass gemäß Konzessionsvertrag der NAH Standort für das Nordburgenland „Zurndorf II“ war. Dies war nicht jener Standort, den das Land Burgenland im Rahmen des Vergabeverfahrens bewertete. Der BLRH kritisierte, dass die innerhalb von 15 Minuten von „Zurndorf II“ aus rd. 15 Prozent weniger Einwohner des Burgenlands versorgt werden konnten als vom bewertungsrelevanten Standort Gols. Er verwies diesbezüglich auf seine Kritik und Empfehlungen in Unterabschnitt 11 Standortwahl.

KORRUPTIONSPRÄVENTION UND COMPLIANCE

31 Allgemeines

31.1 Die Einhaltung vorgegebener Regeln unter Berücksichtigung ethischer und moralischer Grundsätze war unter dem Begriff der Compliance zusammengefasst. Dies beinhaltete unterschiedlichste Themen- und Regelungsbereiche (z.B. Arbeits- und Sozialrecht, Datenschutz, Vergabe). Die Einhaltung von Regelungen zur Vermeidung von Korruption stellte einen Teilaspekt von Compliance dar.

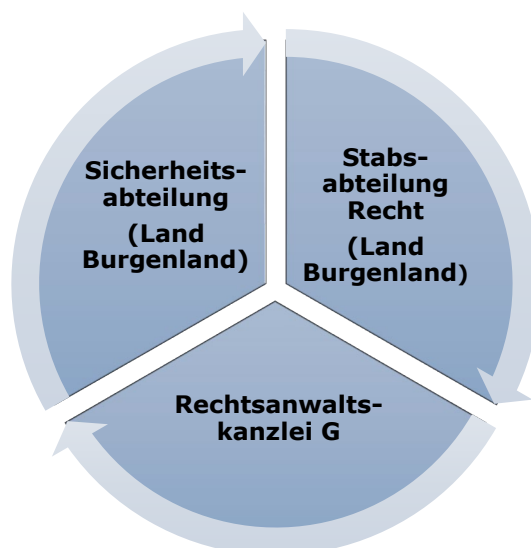
Involvierte Parteien im Vergabeverfahren waren das Land Burgenland, insbesondere die Stabsabteilung Recht und die Sicherheitsabteilung sowie zwei externe Dienstleister.

32 Kontrollaktivitäten

32.1 (1) Eines der wichtigsten Prinzipien für Interne Kontrollsysteme (**IKS Prinzipien**) im Rahmen von Vergabeverfahren war die Funktionstrennung. Gemäß diesem Prinzip war eine konsequente Trennung von entscheidender, ausführender und kontrollierender Funktion vorzusehen.

In die Abwicklung des Vergabeverfahrens waren das Land Burgenland und die dafür beauftragte Rechtsanwaltskanzlei G eingebunden. Auf Seiten des Landes Burgenland waren dies vor allem die Sicherheitsabteilung und die Stabsabteilung Recht:

Abbildung 14: Involvierte Organisationseinheiten



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Der BLRH erfragte vom Land Burgenland die Aufgabenbereiche bzw. die Funktionen der jeweils involvierten Einheiten:

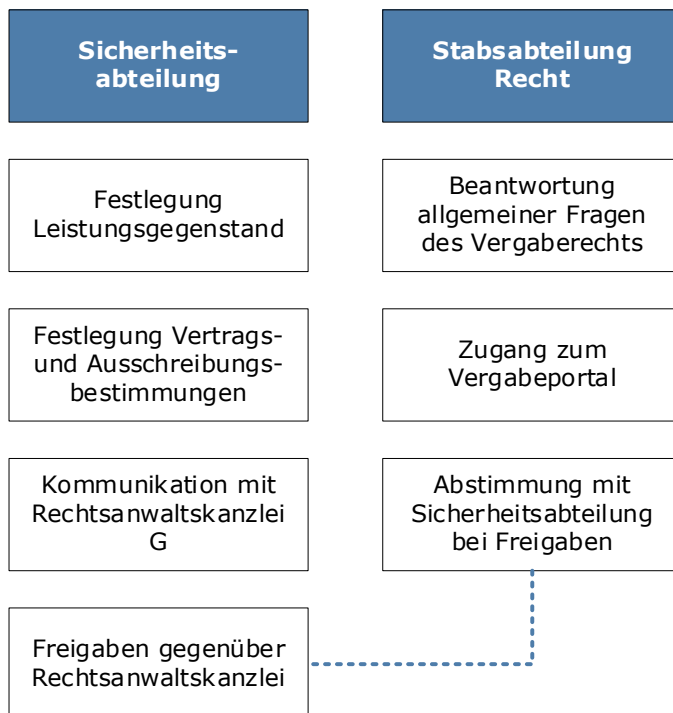
Die Sicherheitsabteilung war für Festlegungen zum Leistungsgegenstand zuständig. Ebenso war sie für damit in Zusammenhang stehende Vertrags- und Ausschreibungsbestimmungen verantwortlich. Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der von Rechtsanwaltskanzlei G vorgelegten Honorarnoten übernahm ebenfalls die Sicherheitsabteilung. Außerdem war sie für die Kommunikation mit der Rechtsanwaltskanzlei G zuständig.

Für die Tätigkeiten der Stabsabteilung Recht galt grundsätzlich, wenn *„eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Abwicklung betraut ist, nimmt die Stabsabteilung Recht keine allumfassende, aktive Prüfungsrolle ein“*. Damit war die Stabsabteilung Recht u.a. für die Beantwortung von „allgemeinen Fragen“ insbesondere in vergaberechtlichen Belangen zuständig.

Die Abwicklung des Vergabeverfahrens erfolgte durch die dafür beauftragte Rechtsanwaltskanzlei G. Diese war auch *„Kontrollinstanz sowohl für den Leistungsgegenstand als auch in Hinblick auf das BVergG“*.

Folgende Abbildung stellt die Aufgaben der involvierten Abteilungen des Landes Burgenland schematisch dar:

Abbildung 15: Aufgaben der involvierten Abteilungen



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) In Bezug auf schriftliche Vereinbarungen zur abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit verwies das Land Burgenland auf die Geschäftseinteilung¹⁰⁰ und die Organisationsverfügungen.¹⁰¹ Sonstige Vereinbarungen, die die Zusammenarbeit zwischen der Sicherheitsabteilung und der Stabsabteilung Recht regelten, lagen nicht vor.

(4) Die Ausschreibungsunterlagen des gegenständlichen Vergabeverfahrens waren bezogen auf manche Begriffe unklar. So verwiesen sie bei den Eignungskriterien z.B. auf „*verbundene Unternehmen/Dritte*“. Eine genaue Definition „*Dritter*“ bzw. eine Eingrenzung dieses Begriffs enthielten die Ausschreibungsunterlagen nicht.

Dies traf auch auf das mit 55 Prozent bewertete Zuschlagskriterium des Preises zu. Die Ausschreibungsunterlagen enthielten keine Konkretisierungen in Bezug auf die Kalkulationsunterlagen. Die enthaltenen Angaben waren unklar: „*Den Kalkulationsunterlagen muss aber zumindest schlüssig zu entnehmen sein, die dem Angebot zugrunde angebotenen laufenden Zuschuss/Jahr zugunsten des Auftraggebers.*“ (vgl. Unterabschnitt 23 Preis (Zuschuss))

(5) Das Land Burgenland verfügte über keine Prozessbeschreibungen für Vergabeverfahren. Ebenso führte es keine Risikoanalyse für Vergabeprozesse durch. Eine solche war für Ende des Jahres 2023 geplant.

Eine solche Risikoanalyse sollte dabei u.a. die abteilungsübergreifenden Schnittstellen identifizieren, auf die Notwendigkeit und die Beauftragung von externen Dienstleistern sowie auf die Zusammenarbeit dieser verschiedenen Stellen eingehen.

32.2 Zu (1) bis (3) Der BLRH wies darauf hin, dass neben dem beauftragten Rechtsanwalt zwei Abteilungen des Landes Burgenland bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt waren. Er kritisierte, dass keine schriftliche Festlegung der Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen und hinsichtlich der Kommunikation mit Rechtsanwaltskanzlei G vorlag. Somit war kein durchgängiges 4-Augenprinzip zwischen den involvierten Abteilungen formalisiert.

Ebenso wies er kritisch darauf hin, dass die Sicherheitsabteilung sowohl für die Festlegung der Ausschreibungskriterien bzw. der Vertragsbestimmungen zuständig war, als auch für die Abwicklung des Vergabeverfahrens in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei G. Der BLRH hinterfragte dies vor dem Hintergrund des Funktionstrennungsprinzips.

Der BLRH empfahl, bei der abteilungsübergreifenden Abwicklung von Vergabeverfahren die Aufgaben und die Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen schriftlich zu regeln.

Der BLRH empfahl, bei Abwicklung von Vergabeverfahren eine Funktionstrennung sowie ein durchgängiges 4-Augenprinzip im Sinne zentraler IKS-Prinzipien sicherzustellen.

¹⁰⁰ Die Geschäftseinteilung wies den verschiedenen Abteilungen Aufgabenbereiche zu.

¹⁰¹ Die Organisationsverfügung beschrieb die Tätigkeitsbereiche und die organisatorische Gliederung der Abteilungen.

Zu (4) Weiters wies der BLRH darauf hin, dass die Ausschreibungsunterlagen des Landes Burgenlandes teilweise unklare Begriffe enthielten. Definitionen oder entsprechende Eingrenzungen dieser Begriffe waren nicht enthalten. Dies betraf unter anderem auch das Zuschlagskriterium Preis, welches mit einer Gewichtung von 55 Prozent das schlussendlich ausschlaggebende Kriterium war.

Der BLRH empfahl, die Ausschreibungsunterlagen vor deren Veröffentlichung zu kontrollieren und unklare Begriffe zu definieren. Er sah dies im Sinne der Rechtssicherheit als zielführend an.

Zu (5) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland bis zur Ende der Sachverhaltserhebung keine Risikoanalyse für Vergabeprozesse vornahm.

Der BLRH empfahl, eine Risikoanalyse in Bezug auf Vergabeprozesse durchzuführen. Diese sollte insbesondere die relevanten Schnittstellen identifizieren und die Rollen der involvierten Organisationseinheiten beachten.

- 32.3 Zu (1) bis (3) Das Land Burgenland wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das BVergG selbst den Prozess eines Vergabeverfahrens im Detail festlege. Durch die Verpflichtung eine Bekanntmachung zu schalten, die Ausschreibungsunterlagen öffentlich zugänglich zu machen und das Verfahren elektronisch zu führen, werde auch ausreichend Risiken vorgebeugt. Eine detaillierte Wiederholung dieser gesetzlich geregelten Prozesse und Grundsätze in einem internen Erlass würde diesen unleserlich machen und keinen Mehrwert bieten. Es gehe daher nicht darum, eine Prozessbeschreibung auszuformulieren, sondern vielmehr für die Einhaltung des gesetzlich geregelten Prozesses zu sorgen.

Die fehlende Regelung einer abteilungsübergreifenden Abwicklung von Vergabeverfahren sei dem Umstand geschuldet, dass bei einer Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei zur Verfahrensabwicklung, die Einbindung der Rechtsabteilung des Landes Burgenland nicht vorgesehen sei. Eine doppelte Betreuung eines Verfahrens wäre mit keinen Effizienzüberlegungen vereinbar. Gerade deswegen werde ja auf eine externe Kraft zurückgegriffen, da die internen Ressourcen „*oder/und das erforderliche Knowhow im Land*“ nicht ausreichend gegeben seien.

Weiters führte das Land Burgenland hinsichtlich der kritisierten, vermeintlich fehlenden Funktionstrennung aus, dass die Abwicklung eines Vergabeverfahrens immer zweier Inputs bedürfe. Dies sei zum einen der vergaberechtliche sowie zum anderen der fachliche, auf den Leistungsgegenstand bezogene Input. Diese beiden könnten sowohl intern als auch extern abgedeckt werden. Wird eine Rechtsanwaltskanzlei für ein Vergabeverfahren beauftragt, so übernehme diese vollständig den vergaberechtlichen Teil. Die Formulierung der Zuschlagskriterien liege genau in der Mitte dieser beiden Stränge. Um die Zuschlagskriterien formulieren zu können müsse man die Grundsätze des Vergaberechts kennen sowie auch den Leistungsgegenstand verstehen. An dieser Stelle standardgemäß eine weitere Funktionstrennung vorzunehmen und eine interne Rechtsabteilung einzubinden, wäre nicht nur ineffizient, sondern würde auch die Rolle der externen Kraft hinterfragen.

Die externe, auf das Vergaberecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei übernehme in diesem Fall die Funktion, welche bei einer vollständigen internen Abwicklung eines Vergabeverfahrens von der Rechtsabteilung eingenommen werden würde. Auch aus haftungstechnischen Überlegungen wäre es kontraproduktiv eine zweite Rechtsmeinung zum Vergaberecht einzuholen, die noch womöglich jene der Rechtsanwaltskanzlei „*overruled*“. Diese würde dann haftungsmildernd wirken und umso mehr noch die Sinnhaftigkeit und die Vorteile einer externen Beauftragung konkretisieren.

- 32.4 Zu (1) bis (3) Der BLRH entgegnete dem Land Burgenland, dass gerade die komplexen Vorgaben des BVergG bzw. des BVergGKonz eine detaillierte Regelung des Beschaffungsprozesses erforderlich machten. Er wies ebenso darauf hin, dass die Stabsabteilung Recht beim gegenständlichen Vergabeverfahren jedenfalls eingebunden war. Demnach hätte diese nicht nur „allgemeine Fragen“ beantworten, sondern vielmehr eine kontrollierende Funktion wahrnehmen sollen. Dies würde keinesfalls eine doppelte Betreuung bedeuten, sondern ein wirksames Internes Kontrollsystem gewährleisten.

Der BLRH stellte klar, dass eine Funktionstrennung nicht ineffizient wäre, sondern zur Gewährleistung eines wirksamen Internen Kontrollsystems beitragen würde. Im Sinne der Funktionstrennung würde demnach die Fachabteilung die entscheidende, eine externe Rechtsanwaltskanzlei die ausführende und die Stabsabteilung Recht die kontrollierende Funktion wahrnehmen.

33 Dokumentation des Vergabeprozesses

- 33.1 (1) Das Land Burgenland verfügte über ein elektronisches Datenmanagementsystem (**EGS**). Lediglich die Korrespondenz zwischen dem Land Burgenland und der Rechtsanwaltskanzlei G wurde im EGS erfasst.

Entsprechend dem internen Beschaffungserlass erfolgte die Abwicklung des Vergabeverfahrens über das ANKÖ. Somit erfolgte auch die Dokumentation und Archivierung des Vergabeverfahrens im ANKÖ. Damit sollte insbesondere die einheitliche Dokumentation des Vergabeverfahrens sowie die strukturierte Ablage der Vergabeunterlagen sichergestellt werden. Ferner sollte es durch Schutzmaßnahmen u.a. die Vertraulichkeit, die Datenintegrität und die Zurechenbarkeit gewährleisten. Das Land Burgenland dokumentierte das Vergabeverfahren zunächst nicht im EGS. Damit wollte es Doppelgleisigkeiten vermeiden. Erst aufgrund der Vorlage im Nachprüfungsverfahren vor dem Bgld. LVwG erfolgte eine Erfassung des gesamten Vergabeprozesses im EGS als Download aus dem ANKÖ.

Zugangsberechtigungen zum ANKÖ hatten die Stabsabteilung Recht und die Rechtsanwaltskanzlei G. Die Sicherheitsabteilung hatte keinen Zugang. Innerhalb der Stabsabteilung Recht lag im ANKÖ eine Stellvertretungsregelung vor.

(2) Wesentliche interne Entscheidungen des Landes Burgenland in Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren waren nicht dokumentiert. Dies betraf z.B.

- die Qualifikation der ausgeschriebenen Leistung als Konzession, (vgl. Unterabschnitt 12 Vergaberegime und Auftragswert)
- die Beendigung der Zusammenarbeit mit Rechtsanwaltskanzlei F, (vgl. Unterabschnitt 13 Externe Dienstleister)
- die konkrete Festlegung der Personen für die Prüfung der Zuschlagskriterien, (vgl. Unterabschnitt 18 Zuschlagskriterien)
- die (Nicht)berücksichtigung der Rettungsdienst-RL bei der Ausrückzeit, (vgl. Unterabschnitt 20 Ausrückzeit)
- die konkret herangezogenen Prüfungsmaßstäbe (vgl. Unterabschnitt 23 Preis (Zuschuss)) sowie
- die Gründe für die Erhebung der ao. Revision. (vgl. Unterabschnitt 28 außerordentliche Revision)

Gemäß § 27 BVergGKonz hatten Auftraggeber alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge im Rahmen eines Konzessionsvergabeverfahrens so ausreichend zu dokumentieren, dass sie nachvollzogen werden können. Ebenso war jede Mitwirkung von Dritten bei der Vorbereitung zu dokumentieren. Die Dokumentation war für mindestens fünf Jahre ab Auftragserteilung aufzubewahren.

- 33.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland wesentliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vergabeverfahren nicht dokumentierte. Gemäß § 27 BVergGKonz waren jedoch alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge bei Konzessionsvergabeverfahren nachvollziehbar zu dokumentieren.

Der BLRH empfahl, alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge im Zusammenhang mit einem (Konzessions)vergabeverfahren so ausreichend zu dokumentieren, dass sie nachvollzogen werden konnten.

- 33.3 Das Land Burgenland gab bekannt, dies bei künftigen Vergabeverfahren zu berücksichtigen.

34 Interessenskonflikte

- 34.1 (1) Ein Interessenskonflikt im Sinne des Vergaberechts lag jedenfalls dann vor, wenn Mitarbeiter des Auftraggebers ein persönliches „Interesse“ daran hatten, dass bei einem konkreten Vergabeverfahren ein bestimmtes Ergebnis eintrat.¹⁰²

(2) Das Land Burgenland konfrontierte die **Rechtsanwaltskanzlei G** mit dem möglichen Bestehen von Interessenskonflikten oder sonstigen Befangenheitsgründen im September 2021. Grund dafür waren insbesondere seine Tätigkeiten bei den Verhandlungen zum Ergänzungsvertrag für den NAH-Rettungsdienst für das südliche Burgenland im Jahr 2016. Zu diesem Zeitpunkt war die Rechtsanwaltskanzlei G Berater und Vertreter des Christophorus.

¹⁰² Vgl. § 26 BVergG idgF.

Rechtsanwaltskanzlei G bestätigte, dass sie seit längerem nicht mehr für den Christophorus tätig war und persönlich keinerlei Interessen am Ausgang des Verfahrens hatte. Ferner wies sie darauf hin, dass *„die angesprochene Beratung Ausfluss des zwischen Land Burgenland und dem Christophorus Flugrettungsverein abgeschlossenen Vertrags“* war.

(3) Das Land Burgenland wählte in Abstimmung mit der Rechtsanwaltskanzlei G die Jury aus. Die Besetzung erfolgte nach fachlichen und organisatorischen Kriterien. Sie bestand aus insgesamt sieben Personen. Die Jury umfasste drei Führungskräfte des Landes Burgenland, einen Arzt der ÖGK, einen Piloten des Bundesheeres sowie je einen Vertreter des Samariterbundes und des Österreichischen Roten Kreuzes. Die Jurymitglieder waren weisungsfrei.

Alle Bieter akzeptierten die genannten Jurymitglieder als unabhängig und fachkundig. Die Sitzungen der Jury waren nicht öffentlich. Die Sitzungen sowie die darin getroffenen Entscheidungen wurden protokolliert.

Die externen Jurymitglieder hatten vor Beginn ihrer Tätigkeiten eine Beauftragungs- und Vertraulichkeitsvereinbarung zu unterzeichnen. Diese enthielt den Zusatz: *„Hierfür verpflichtet sich jeder Auftragnehmer dazu, dass er völlig unbefangen ohne Bezug zu einem Anbieter ist und die Bewertung nach bestem Wissen und Gewissen durchführen wird.“* Während der Auswahl der Jurymitglieder legte eine Person, die einer Einsatzorganisation angehörte, ihr Amt zurück und das Land Burgenland ersetzte diese durch ein anderes Jurymitglied.

(4) Landesbedienstete waren verpflichtet eigenverantwortlich einen Interessenskonflikt an ihren Vorgesetzten und die *„Organisationseinheit Zentrale Beschaffung“* zu melden. Eine derartige Meldung ging nicht ein. Weitere Handlungen setzte das Land Burgenland nicht.

(5) Die Ausschreibungsunterlagen sowie die unterfertigten Bietererklärungen enthielten korruptionspräventive Bestimmungen. Einerseits erklärten die Bewerber bzw. Bieter mit ihrer Teilnahme am Vergabeverfahren, dass sie sich an keinen unzulässigen oder gegen die Interessen des Landes Burgenlands gerichteten Absprachen beteiligten. Für etwaige durch unzulässige Absprachen verursachte Schäden hafteten die Bewerber bzw. Bieter gegenüber dem Land Burgenland. Andererseits hatten die Bewerber eidesstattlich zu erklären, dass sie vollinhaltlich mit den Bestimmungen und Bedingungen der Ausschreibungsunterlagen einverstanden waren.

34.2 Zu (2) bis (5) Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland Schritte zur Vermeidung von Interessenskonflikten setzte. Dies betraf insbesondere die Abklärung von möglichen Interessenskonflikten mit der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei.

35 Kosten

35.1 (1) Für die Abwicklung des Vergabeverfahrens zog das Land Burgenland externe Dienstleister bei. Die nachfolgende Tabelle zeigt die für das Land Burgenland entstandenen Kosten:

Tabelle 12: Kosten

Bezeichnung	Leistungszeitraum (Beginn)	Betrag
	[Datum]	[Euro]
HN Kanzlei F	28.05.2021	480
HN Kanzlei F	22.06.2021	5.816
HN Kanzlei G	31.08.2021	24.570
HN Jurymitglieder	25.05.2022	2.000
Kosten vor Zuschlagsentscheidung		32.866
HN Kanzlei G	31.08.2021	3.445
HN Kanzlei G	17.06.2022	15.393
HN Kanzlei G	22.09.2022	3.480
Gerichtsgebühren	11.08.2022	8.208
Gerichtsgebühren	03.11.2022	7.114
Kosten nach Zuschlagsentscheidung		37.640
Gesamt		70.506

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Im Dezember 2021 verrechnete die **Rechtsanwaltskanzlei F** für die Leistungen vom Mai 2021 bis Juli 2021 dem Land Burgenland insgesamt rd. 6.300 Euro. Davon umfasst waren insbesondere Besprechungen sowie die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die „*Etablierung eines Notarzthubschrauberstandpunktes im Nordburgenland*“. Die Rechtsanwaltskanzlei G verwendete diese Ausschreibungsunterlagen nicht weiter. Stattdessen erstellte sie neue Ausschreibungsunterlagen. (vgl. Unterabschnitt 12 Externe Dienstleister)

(3) Im Dezember 2022 legte die **Rechtsanwaltskanzlei G** für die Leistungen zur **Abwicklung des Vergabeverfahrens** eine Honorarnote in Höhe von rd. 24.600 Euro. Davon umfasst waren insbesondere die elektronische Abwicklung über ANKÖ, die Erstellung der vergaberechtlichen Unterlagen sowie der notwendigen Prüfberichte und Vergabeempfehlungen, Fragebeantwortungen, die Zuschlagsentscheidung sowie die Bekanntmachung des vergebenen Auftrags. Die Kosten für die Abwicklung des Vergabeverfahrens entsprachen dem Angebot vom September 2021. (vgl. Unterabschnitt 13 Externe Dienstleister)

(4) Für die Tätigkeiten der vier externen **Jurymitglieder** hatte das Land Burgenland insgesamt 2.000 Euro zu entrichten. Unter Vorlage von Honorarnoten erhielt jedes externe Jurymitglied jeweils 500 Euro.

(5) Für die **Vertretung im Rahmen der Nachprüfungsanträge** verrechnete die Rechtsanwaltskanzlei G Beraterkosten von rd. 3.400 Euro und von rd. 15.400 Euro. Weitere rd. 3.500 Euro betrafen die ao. Revision. Das waren insgesamt rd. 22.300 Euro weitere Beraterkosten, die zusätzlich zur Abwicklung des Vergabeverfahrens anfielen.

(6) Für den ersten Nachprüfungsantrag hatte der Christophorus gemäß der burgenländischen Vergabe-Pauschalgebührenverordnung (**Bgld. VPG-VO**) eine Pauschalgebühr¹⁰³ von rd. 5.500 Euro und für die einstweilige Verfügung¹⁰⁴ rd. 2.700 Euro zu entrichten. Für den zweiten Nachprüfungsantrag entstanden dem Christophorus eine Pauschalgebühr von rd. 4.400 Euro sowie rd. 2.700 Euro für den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Das waren in Summe rd. 15.300 Euro, die das Land Burgenland dem Christophorus zu ersetzen hatte.

(7) Das Land Burgenland plante von einer externen Rechtsanwaltskanzlei prüfen zu lassen, ob sich die Rechtsauffassung der Rechtsanwaltskanzlei G „*noch in dem Rahmen der OGH Judikatur bewegte und somit eine vertretbare Gesetzesauslegung vorlag.*“ Eine entsprechende Beauftragung erfolgte bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen des BLRH nicht. Ebenso regressierte sich das Land Burgenland bei der Rechtsanwaltskanzlei G nicht.

35.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte die angefallenen Beratungskosten von rd. 6.300 Euro, da die Ausschreibungsunterlagen der erstbeauftragten Rechtsanwaltskanzlei F keine weitere Verwendung fanden. Stattdessen erstellte die Rechtsanwaltskanzlei G neue Ausschreibungsunterlagen. Somit entstand dem Land Burgenland durch die Erstbeauftragung kein Mehrwert. Vielmehr handelte es sich bei den rd. 6.300 Euro um verlorene Kosten.

Der BLRH empfahl, auf einen kostensparenden Umgang beim Zukauf von Beratungsleistungen zu achten. Insbesondere sollten Mehraufwendungen sowie verlorene Kosten vermieden werden.

Zu (5) und (6) Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland für Beraterleistungen nach der Zuschlagsentscheidung weitere rd. 37.600 Euro zu bezahlen hatte. Davon entfielen rd. 22.300 Euro auf Beraterkosten sowie rd. 15.300 Euro auf Gerichtsgebühren. Somit waren die Kosten nach Zuschlagsentscheidung um rd. 4.800 Euro höher als vor der Zuschlagsentscheidung. Diese Ausgaben führten nicht zum offenbar erkennbaren Ziel des Landes Burgenland, das günstigste Angebot anzunehmen. Letzten Endes nahm das Land Burgenland das Angebot von Christophorus an, welches bei „*rein inhaltlicher Betrachtung weniger vorteilhaft*“ als jenes der Martin Flugrettung war.

In Summe verursachte die Durchführung des gegenständlichen Vergabeverfahrens Kosten von zumindest rd. 70.500 Euro. Dies entsprach in etwa dem Fünffachen des Angebots der Rechtsanwaltskanzlei F.

Zu (7) Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland keine Regressierung bei der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei vornahm.

¹⁰³ Vgl. § 1 Abs. 1 Bgld. VPG-VO.

¹⁰⁴ Vgl. § 1 Abs. 2 Bgld. VPG-VO.

Der BLRH empfahl, eine Regressierung bei der involvierten Rechtsanwaltskanzlei zu prüfen.

35.3 Zu (2) Das Land Burgenland gab bekannt, dies bei laufenden Projekten und Verfahren bereits umzusetzen.

Zu (5) bis (7) Hierbei merkte das Land Burgenland an, dass ein Großteil der dargestellten Kosten von rd. 70.500 Euro eins zu eins auch bei der Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei F angefallen wäre. Die interne Prüfung der Höhe und Erfolgswahrscheinlichkeit eines Regresses im Falle eines zivilrechtlichen Schadenersatzprozesses sei bereits während der Prüfungshandlungen des BLRH aufgenommen worden und sei aktuell im Gange.

LESSONS LEARNED

36 Verbesserungspotenziale

Die vom BLRH erkannten Mängel und die darauf basierenden Verbesserungspotenziale für zukünftige Vergabeverfahren sind in der folgenden Abbildung zusammengefasst:

Abbildung 16: Verbesserungspotenziale

Vorbereitungsphase:					
Feststellungen:	Kein Grundsatzbeschluss der Bgld. Landesregierung vor Aufnahme der Tätigkeiten in Zusammenhang mit Vergabeverfahren	Keine Analysen sämtlicher relevanter Einsatzzahlen	Keine Erhebungen etc. zu passenden NAH Standorten durch das Land Burgenland selbst	Keine Berechnung des geschätzten Auftragswerts gem. BVergGkonz; keine Schätzung der zu erwartenden Erlöse, Kosten und Investitionsaufwendungen des Konzessionsnehmers	Nur mündliche Beauftragung eines externen Dienstleisters; späte schriftliche Beauftragung eines zweiten externen Dienstleisters
Empfehlungen:	Entsprechende Beschlüsse mit klar definierter Bedarfsfeststellung und klaren Zielen sowie Kosten fassen	Relevante Zahlen bzw. Statistiken erheben und analysieren	Nachvollziehbare Erhebungen treffen und Alternativen prüfen	Sachkundige und gesetzeskonforme Ermittlung des Auftragswerts	Ausnahmslos schriftliche und zeitgerechte Beauftragung
Unterabschnitt:	7	10	11	12	13
Verfahrensphase:					
Feststellungen:	Keine Jahresabschlüsse sowie Prüfungsberichte der Bewerber zur Feststellung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eingefordert	Nicht auf das Vorliegen sämtlicher Nachweise zur Eignungsprüfung geachtet	Beim Zuschlagskriterium Ausrückzeit Vorgaben der Rettungsdienst-RL nicht berücksichtigt	Nicht auf Einhaltung der eigenen Vorgaben beim Zuschlagskriterium Treibstoffverbrauch bestanden	Keine Vorgaben zu Kalkulationsunterlagen; keine Dokumentation zu den herangezogenen Prüfungsmaßstäben
Empfehlungen:	Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte als zusätzliche Informationsquellen einfordern	Sorgfältige Eignungsprüfung sicherstellen	In Ausschreibungsunterlagen neben relevanten Gesetzen auch darauf basierende Verordnungen bzw. Richtlinien verankern	Auf Einhaltung vorgegebener Parameter durch die Bieter achten	Auf Vergleichbarkeit vorgelegter Unterlagen achten und nachvollziehbare Prüfmaßstäbe
Unterabschnitt:	16	17	20	21	23
Nachbereitungsphase:					
Feststellungen:	Unklar warum das Land Burgenland mehrere (alternative) Rechtsmittel ergriff	Konzessionsvertrag nicht datiert; angegebene Verkürzung der Standortbereitstellung nicht berücksichtigt			
Empfehlungen:	Sorgfältig mit möglichen Risiken und Ausgangsvarianten von Rechtsmitteln beschäftigen	Verträge datieren und Angaben der Bieter berücksichtigen			
Unterabschnitt:	28	30			

Darstellung: BLRH

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH dem Land Burgenland

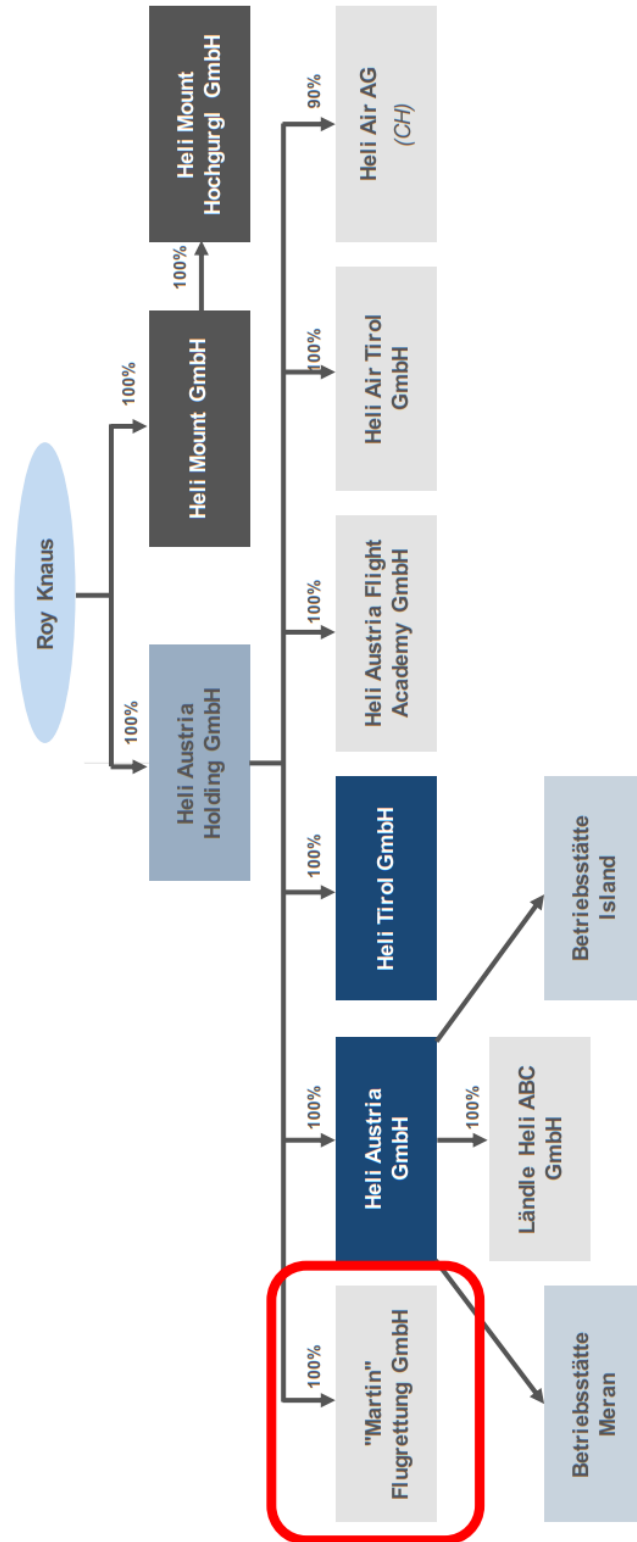
- (1) die Vorgaben des Bgld. Rettungsgesetzes bzw. des Konzessionsvertrages in Hinblick auf die Heranziehung anerkannter Rettungsorganisationen für den überörtlichen Rettungsdienst einzuhalten. (siehe 3.2)
- (2) das Vorliegen allfälliger gesetzlicher Ausnahmetatbestände zu prüfen, nachvollziehbar zu begründen sowie entsprechend zu dokumentieren. (siehe 3.2)
- (3) in Ausschreibungsunterlagen und Verträgen neben den relevanten Gesetzen auch die darauf basierenden Verordnungen und Richtlinien zu verankern. Dies war vor allem hinsichtlich der Präzisierung der vertraglichen Pflichten und somit der Qualitätssicherung der zu erbringenden Dienstleistung zielführend. (siehe 3.2)
- (4) die Einhaltung sämtlicher personeller, technischer und sonstiger Anforderungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Richtlinien zu prüfen und zu dokumentieren. (siehe 3.2)
- (5) umfangreiche Vergabeverfahren wie z.B. die Ausschreibung eines neuen NAH Standorts nur auf Basis von Beschlüssen der Landesregierung durchzuführen. Aus diesen sollten neben den Überlegungen zur Notwendigkeit der auszuschreibenden Leistung vor allem die zu erwartenden Kosten hervorgehen. Der BLRH sah dies im Sinne der Festlegung klarer Ziele und der Kostenverfolgung und somit als Steuerungsinstrument für die Bgld. Landesregierung als erforderlich an. (siehe 7.2)
- (6) vor Einleitung eines Vergabeverfahrens relevante Zahlen und Statistiken zu erheben und zu analysieren. Das Ergebnis dieser Analyse sollte nachvollziehbar in die Bedarfsfeststellung einfließen. (siehe 10.2)
- (7) Standortentscheidungen im Gesundheitsbereich stets aufgrund nachvollziehbarer Erhebungen zu treffen. Dabei sollten auch Alternativen identifiziert und Faktoren wie z.B. die umfasste Bevölkerung oder die infrastrukturelle Eignung der dargestellten Standorte aufgezeigt werden. (siehe 11.2)
- (8) die Möglichkeit einer länderübergreifenden Nutzung des NAH mit Ungarn und der Slowakei zu prüfen. Bei Zustandekommen einer etwaigen Kooperation sah der BLRH die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung dieser Länder und somit einer Reduktion der Kosten für das Land Burgenland. (siehe 11.2)
- (9) vor der Durchführung eines Vergabeverfahrens den geschätzten Auftragswert sachkundig und gesetzeskonform zu ermitteln und nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 12.2)
- (10) sämtliche Beauftragungen von externen Dienstleistern und sonstige Vereinbarungen mit diesen schriftlich durchzuführen. Dies war vor allem hinsichtlich der Beweisbarkeit und Rechtssicherheit zielführend. (siehe 13.2)
- (11) externe Dienstleister so zeitnah schriftlich zu beauftragen, dass diese nicht auf Basis mündlicher Zusagen tätig werden. Dies war vor allem hinsichtlich der Beweisbarkeit und Rechtssicherheit zielführend. (siehe 13.2)

- (12) künftig bei Vergabeverfahren, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, zusätzlich Jahresabschlüsse sowie Prüfungsberichte als Eignungsnachweise zu verlangen. Damit könnte die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Bewerber besser beurteilt werden. Er begründete dies damit, dass im Umgang mit öffentlichen Geldern stets ein höherer Sorgfaltsmaßstab angesetzt werden sollte. (siehe 16.2)
- (13) bei Vergabeverfahren eine sorgfältige Eignungsprüfung sicherzustellen. (siehe 17.2)
- (14) in Ausschreibungsunterlagen und Verträgen neben den relevanten Gesetzen auch die darauf basierenden Verordnungen und Richtlinien zu verankern. Dies war vor allem hinsichtlich der Präzisierung der vertraglichen Pflichten und somit der Qualitätssicherung der zu erbringenden Dienstleistung zielführend. (siehe 20.2)
- (15) bei der Vorgabe von Parametern auch auf die Einhaltung derselben durch die Bieter zu achten. Er sah dies für die Vergleichbarkeit der Angebote als unumgänglich an. (siehe 21.2)
- (16) bei der Durchführung von vertieften Angebotsprüfungen auf die Vergleichbarkeit der vorgelegten Kalkulationsunterlagen zu achten. (siehe 23.2)
- (17) aussagekräftige und nachvollziehbare Prüfungsmaßstäbe heranzuziehen, um die Prüfung der Plausibilität gewährleisten zu können. (siehe 23.2)
- (18) sich bereits vor der Erhebung eines Rechtsmittels sorgfältig mit den möglichen Risiken und Ausgangsvarianten des Rechtsmittels auseinanderzusetzen und dies nachvollziehbar zu dokumentieren. Ferner sollte der mit dem Rechtsmittel erwartete Mehrwert erhoben und dokumentiert werden und gegen die Risiken abgewogen werden. Nur bei Überwiegen des Mehrwerts sollte das entsprechende Rechtsmittel auch erhoben werden. Die vorsorgliche Erhebung eines Rechtsmittels lediglich zur Fristwahrung kann keinesfalls eine ausreichende Begründung für dessen Erhebung darstellen. Im Umgang mit öffentlichen Geldern und insbesondere im Rahmen der Gesundheitsversorgung muss ein entsprechend höherer Sorgfaltsmaßstab angesetzt werden. (siehe 28.2)
- (19) bei der abteilungsübergreifenden Abwicklung von Vergabeverfahren die Aufgaben und die Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen schriftlich zu regeln. (siehe 32.2)
- (20) bei Abwicklung von Vergabeverfahren eine Funktionstrennung sowie ein durchgängiges 4-Augenprinzip im Sinne zentraler IKS-Prinzipien sicherzustellen. (siehe 32.2)
- (21) die Ausschreibungsunterlagen vor deren Veröffentlichung zu kontrollieren und unklare Begriffe zu definieren. Er sah dies im Sinne der Rechtssicherheit als zielführend an. (siehe 32.2)
- (22) eine Risikoanalyse in Bezug auf Vergabeprozesse durchzuführen. Diese sollte insbesondere die relevanten Schnittstellen identifizieren und die Rollen der involvierten Organisationseinheiten beachten. (siehe 32.2)
- (23) alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge im Zusammenhang mit einem (Konzessions)vergabeverfahren so ausreichend zu dokumentieren, dass sie nachvollzogen werden könnten. (siehe 33.2)

- (24) auf einen kostensparenden Umgang beim Zukauf von Beratungsleistungen zu achten. Insbesondere sollten Mehraufwendungen sowie verlorene Kosten vermieden werden. (siehe 35.2)
- (25) eine Regressierung bei der involvierten Rechtsanwaltskanzlei zu prüfen. (siehe 35.2)

Anlagen

Anlage 1: Organigramm Heli Austria Unternehmensgruppe



Eisenstadt, im Jänner 2024

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Dr. René Wenk, MBA eh.